

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtelterer Linie

1914.

Greif.

Druck von Franz Frommer, Greif.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstentums Reuß Älterer Linie
vom Jahre 1914 enthaltenen gefchlichen Erlaffe.

Datum des gefchlichen Erlaffes	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stüdes	Seite
1914.	1914.			
19. Januar	22. Januar	Regierungs-Verordnung, betreffend den Preis- abfchlag der Apotheker sowie die Freifchug der Höchftpreise von einfachen, im Handver- lauf abgegebenen Arzneimitteln	1	1
28. Januar	3. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, Zahntechniker und Krankentaſſen betreffend	2	11
27. Februar	7. März	Regierungs-Verordnung über Herſtellung, Auf- bewahrung und Verwendung von Nagehlen ſowie über Lagerung von Kalziumlarbid (Nze- tplenverordnung)	3	13
25. März	28. März	Regierungs-Verordnung zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 7. Juli 1910, betreffend die Ausführung des Hundſteuerges- etzes vom 6. Juli 1910	4	35
26. März	28. März	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Beſteuergeſetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs- geſetzblatt 1913 S. 524)	4	36
27. März	28. März	Regierungs-Verordnung zur weiteren Ausführung des Wehrbeitragsgeſetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtim- mungen des Bundesrats vom 8. November 1913	4	37
1. April	16. April	Verordnung zur Ausführung der vom Bundes- rat beſchloſſenen Beſtimmungen, betreffend Auf- wandsentſchädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutz- truppen eingeeſtete Söhne. (Bekanntmachung des Reichsanſtlers vom 26. März 1914, R. G.-B. S. 57)	5	39

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Städtes	Seite
1914.	1914.			
15. April	16. April	Konfistorial-Verordnung, enthaltend eine Nach- tragsbestimmung zur Ausführungsverordnung vom 28. Juli 1913 zum Fortbildungsschulgesetz	5	40
17. April	21. April	Höchste Verordnung, die Schonzeit des Wildes und die Ausübung der Jagd auf Rotwild betr.	3	41
18. April	21. April	Höchste Verordnung, betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1885 über das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Besuchs der Volksschule	3	43
28. April	5. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	7	49
29. April	5. Mai	Verordnung, die Zählung der Schweine am 2. Juni 1914 betr.	7	51
22. Mai	13. Juni	Regierungs-Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der Baupolizeiordnung für Dörfer betreffend	8	53
9. Juni	13. Juni	Verordnung, den Verkehr mit Lastkraftwagen in Greiz betreffend	8	54
12. Juni	13. Juni	Verordnung, betreffend Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer in den Gemeinden Trechwitz und Pöhlitz	8	55
13. Juni	23. Juni	Regierungs-Verordnung, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und anderer über- tragbarer Krankheiten (Seuchen-Ausführungs- verordnung)	9	57
15. Juni	23. Juni	Regierungs-Verordnung, betreffend die Ver- hütung der Verbreitung ansteckender Krank- heiten durch die Schulen, Kindergärten und ähnliche Anstalten	9	68
16. Juni	23. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Be- kämpfung der einzelnen Seuchen	9	71
22. Juni	25. Juni	Gebührenordnung für approbierte Ärzte und und Zahnärzte vom 22. Juni 1914 . . .	10	97

Datum des gegebenen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Nu- mer des Stückes	Seite
1914.	1914			
2. Juli	7. Juli	Regierungs-Verordnung, die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr.	11	113
4. Juni	7. Juli	Regierungserklärung, den Abschluß eines Ueber- einkommens zwischen dem Fürstentum Reuß älterer Linie und dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme reußischer Fortbildungsschü- ler in die Fortbildungsschulen des Großherzog- tums betr.	11	129
28. Juli	4. August	Regierungs-Verordnung, betreffend den Miß- brauch von Flaschen	12	131
4. August	4. August	Verordnung, betreffend die polizeiliche Meldung von Ausländern	12	132
7. August	11. August	Höchster Erlass, betreffend Stellvertretung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regen- ten in Regierungs- und Konsistorialgeschäften für die Dauer Höchstherrlichen Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz	13	135
11. August	13. August	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	14	137
13. August	13. August	Verordnung zur Ausführung des Reichs-Befehles vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (H. u. B. Bl. S. 339)	14	138
22. August	22. August	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betr. Aus- nahmen von Beschäftigungsbeschränkungen ge- werblicher Arbeiter	15	141
15. August	25. August	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Wahl- ordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt	16	143
25. August	25. August	Konsistorial-Bekanntmachung, betr. die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringi- schen Staaten	16	152
3. Septemb.	17. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	17	159

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Städtes	Seite
1914.	1914.			
12. Septemb.	17. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	17	160
18. Septemb.	19. Septemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. (Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 11. September 1914 H.-B.-Bl. S. 405.) . . .	18	163
2. Oktober	13. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	19	165
5. Oktober	13. Oktober	Regierungs-Verordnung zur weiteren Ausfüh- rung der Bestimmungen, betr. Verbot des vor- zeitigen Schlachtens von Vieh (Bekannt- machung des Reichsanzlers vom 11. September 1914 H.-B.-Bl. S. 405.)	19	167
12. Oktober	20. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, betr. eine Ergän- zung der Gebührenordnung für die Nachweisung vom 14. Januar 1913	20	169
19. Oktober	20. Oktober	Verordnung, betr. die polizeiliche Meldung von Fremden	20	170
2. Novemb.	7. Novemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	21	171
4. Novemb.	7. Novemb.	Verordnung über die Viehzählung am 1. De- zember 1914	21	173
7. Novemb.	10. Novemb.	Landtagsabschied für den 24. außerordentlichen Landtag	22	175
7. Novemb.	10. Novemb.	Gesetz über die Verlängerung der Landtags- mandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges	22	176
9. Novemb.	10. Novemb.	Gesetz, Gemeinderatswahlen betr.	22	177
10. Novemb.	10. Novemb.	Zuwachssteuergesetz	22	178
16. Novemb.	17. Novemb.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (H. B.-Bl. S. 330), in Verbindung mit der Be- kannmachung vom 28. Oktober 1914. (H. B. Bl. S. 456)	23	179

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stüdes	Seite
1914.	1914.			
1. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	24	181
22. Dezemb.	24. Dezemb.	Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betr. Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezem- ber 1914 R.G.B. S. 516	24	183
23. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Berordnung, betr. Aenderung der Deutschen Arzneilaxe	24	183
28. Dezemb.	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 betr.	25	185
29. Dezemb.	31. Dezemb.	Konfistorial-Berordnung, die Ferien in den Volks- schulen betr.	25	187



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 22. Januar 1914.)

1. Regierungs-Verordnung

vom 19. Januar 1914,

betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung beziehungsweise des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt:

bei einem Vierteljahresrechnungsbetrag bis einschließlich 200 M. 5%, bei einem Vierteljahresrechnungsbetrag bis einschließlich 500 M. 10 %, bei einem Vierteljahresrechnungsbetrag über 500 M. 15%.

Der Preisabschlag ist in den Arzneirechnungen anzugeben.

Die Gewährung des Preisabschlages wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung auf mindestens 20 M. beläuft.

Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Absatz 1 der Arzneitage berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

§ 2.

Die Vorschriften im § 1 finden keine Anwendung auf die nach Biffer 18 der Arzneitaxe berechnete Zulagegebühr (Nachttage).

§ 3.

Anlage A. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pf.

Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Handverkaufsliste angegebene kleinste Menge zu verabreichen.

Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.

Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Außerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzt vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 Pf. zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.

Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln abgegeben, die mit einem + bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krufen oder Schachteln, Flaschen, Krufen und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10% Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 Pf.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Aufnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffes des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er eine Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pf. auf 5 Pf. und 6—9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden; übersteigt er 1 Mark, so werden 1—4 Pf. auf 0 Pf. und 6—9 Pf. auf 5 Pf. herabgesetzt.

§ 4.

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel aus einer Apotheke zu einem Preise, der die nach § 3 getroffene Festsetzung nicht übersteigt, so können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 R.-B.-O. mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

§ 5.

Die Rechnungen sind vierteljährlich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats zuzufertigen. Der Preisnachlaß ist nur dann zu gewähren, wenn die Zahlung innerhalb Monatsfrist nach Zufertigung der Rechnung erfolgt.

§ 6.

Den in § 1 Absatz 1 festgesetzten Abschlag von den Preisen der Arzneitage haben die Apotheken auch den Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu gewähren. Die übrigen Vorschriften des § 1 sowie die §§ 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Auf Arzneilieferungen an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen, ferner an solche Vereine und Anstalten, welche der Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien ist bei Bezahlung binnen einem Monat nach Zufertigung der Rechnung von den Apotheken stets ein Preisnachlaß von mindestens 20% zu gewähren; er ist in den Arzneirechnungen anzugeben. Die Vorschrift des § 2 findet entsprechende Anwendung.

Von dem Preisabschlag sind die im letzten Absatz des § 1 bezeichneten Arzneimittel ausgenommen.

§ 8.

Diese Regierungs-Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an in Kraft.

Die Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1907, betreffend die Rabattgewährung der Apotheker, wird mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wien, den 19. Januar 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Anlage A.

Handverkaufstafel.

		Gramm			
		10	25	50	100 200
		Preis in Pfennigen			
Acetum	Eßig				10
" pyrolignos. crud.	roher Holzeßig	500 g + 25 -			15
" " rectific.	gerein. Holzeßig			10	20
" Sabadillae	Sabadilleßig		10	30	60
Acidum boric. crist.	Borsäure		10	15	20 35
" " pulv.	Borsäurepulver		10	15	25 35
+ " citric. pulv.	Citronensäurepulver	10		80	10
" hydrochloric. crud.	rohe Salzsäure				
" salicylic.	Salicylsäure	10		40	80
+ " tannicum	Gerbsäure	10		45	80
+ " tartaric pulv.	Weinsäurepulver	10		35	70.
Adeps suillus	Schmalz		15	25	40
Aether	Äther	10		45	80
" acetic.	Eßigäther	10		80	60
" Petrolei	Petroleumäther			15	25 40
Alcohol absolutus	absoluter Alkohol	10		40	70 120
Alumen pulv.	Alaunpulver			10	15
+ " ustum	gebrannter Alaun			15	25
Ammonium chloratum	Salzniaß			15	20
Amylum Oryzae pulv.	Reisstärke			10	20 35
Amylum Tritic. pulv.	Weizenstärke			10	20 30
Aquaboric.	Borwasser	500 g + 40 -		10	15 25
Aqua. Calcariae	Kalkwasser	1 kg + 60 -			10
" carbonisata et Lysoli bis 5 %	Karbol- u. Lysoiwasser bis 5 %	1 - + 30 -			10
" destillata.	destilliertes Wasser	1 kg + 15 -			10
" Plumbi	Bleiwasser	1 kg + 80 -			10
Argent. nitric.	Stift in Holzstäbe	1 Stk. + 40 -			
Balsam peruvian.	Perubalsam		40	160	300
Benzin. venale	Benzin		80		10 20
+ Bismut. subgallic.	Dermatolergal				
Bolus alba pulv.	Weißer Bolus				10 20
Borax pulv.	Boraxpulver		10		25 40
Calcaria chlorata	Chloralkali	1 kg + 60 -			10 15
Calcium sulf. ust.	Wasserergips	1 kg + 70 -			10 15
Camphora	Kampfer		10		80
+ Capsulae gelatinosae	Ropainbalsamkapseln	10 Stk. 20 -			
cum bala. Copaiv. 0,5 u. 0,6	0,5 und 0,6 incl. Schachtel	50 - 80 -			
		100 - 150 -			
+ Capsulae gelat. c. Ol. Ricini	Rizinus-kapseln	10 Stk. 80 -			
3,0	incl. Schachtel				

		Gramm				
		10 25 50 100 200				
		Preise in Pfennigen				
+ Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,3	Sandelölkapseln 0,3 incl. Schachtel	10 Stk. 45 - 100 „ 875 -				
+ Capsul. gel. c. Ol. Santali 0,5	Sandelölkapseln 0,5	10 „ 60 - 100 „ 550 -				
Carrageen conc.	Irlandisches Moos		10		80	
Cataplasma artificale	künstliches Kataplasma	1 Stk. 25 -				
Charta nitra	Salpeterpapier	1 Bogen 10 - 5 „ 40 -				
„ resinosa	Dichtpapier	1 „ 20 - 5 „ 60 -				
„ sinapisata min.	Senfpapier, klein	2 Stk. 10 - 5 „ 20 -				
„ „ maj.	„ groß	1 „ 10 - 3 „ 25 -				
Colleplastr. adhaes. german.	Deutsches Heftpflaster	1 m 60 - 10 cm 10 - 50 „ 25 -				
„ „ americ.	amerik. „	1 Stk. 180 - 1 „ 240 - 10 cm 25 -				
Colleplastr. Beyersdorf Hydrarg; Zinc. ocyd. Acid. sal.	Pflastermulle Quecksilber, Zink, Salicilf.	zu Originalpreisen der Fabrik				
Colleplastr. Capsici Colloidum	Kapsigin-Pflaster Kolloidum	1 Stk. 50 -		20	85	
Colloidum salicylatum	Hühneraugen-Kolloidum	1 Pinselflasche incl. 50 -				
Cortex frangulae conc.	Faulbaumrinde		10		20	
„ Quercus conc.	Eichentrinde				15	25
Electuar. e Senna	Sennalatwerge		10	30	50	
Empl. Pici	Bechpflaster	1 Stk. 80 -				
Extract. Pini silvestr.	Tichtennadel-Extrakt	500 g 80 -				
+ Faex medicinalis	Hefe			50	80	140
Flores Chamomillae	Kamillen	15 „ 10 „		20	80	50
Flores Oraminis	Heublumen					10
„ Malvae arb.	Malvenblüten			15	80	50
„ Sambuci	Hliederblüten			20	30	50
„ Tiliae conc.	Vindenblüten		10	25	35	65
Folia Farfarae conc.	Hustattichblätter			10		25
„ Juglandis conc.	Walnussblätter			10		25
„ Menth. pip. conc.	Pfefferminzblätter		10		35	60
„ Salviae conc.	Salbeiblätter			10		30
„ Sennae tot. et conc.	Sennesblätter, ganz u. geschnitten	15 g • 10 -	10		25	40
„ Stramonii nitrat.	Salpeterhaltiges Stiefelsapfelkraut			10	25	70
„ Theae	Schwarzer Thee			15		
„ Uvae ursi	Bacentrabenblätter			10		80

		Gramm				
		10	25	50	100	200
		Preise in Pfennigen				
Folliculi Sennae Alexandrinae	Senneskörner	10	20	35	60	
Fructus Avenae excorticat.	Hafergrünze				10	20
" Foeniculi	Fenchel			25	45	
" Juniperi elect.	Bachholberbeeren				20	80
" Myrtilli	Heidelbeeren		15	25	45	
Gelatina alba Gelatinfett	weiße Gelatine	10	25		70	
Glycerinum	Glycerin		10	20	35	
Glycerinzäpfchen	Glycerinzäpfchen mit Schachtel	Kleine: 1 Stk. 10 - 10 " 70 - Große: 1 Stk. 15 - 10 " 100 -				
Herba Equiseti conc.	Schachtelhalm		10		25	
" Millefolii conc.	Schafgarbe		10		30	
" Polygoni avicularis	Rüsterich				80	40
Violae tricolor. conc.	Stiefmütterchen		15	25	40	
Hydrogenium peroxidatum 3 %	Wasserstoffsuperoxyd 8 %		10	15	20	80
Infusum Sennae compos.	Wiener Trank	10	25		70	
+ Kalium bromat. pulv.	Bromsalz	10			70	
+ " chloricum	Chlorsaures Kali		10		80	
+ " nitricum pulv.	Salpeter		10	15	25	
+ " permanganicum	Permangan saures Kali		5	10	80	
" sulfurat. pro balneo	Schwefelleber				15	25
Lanolin	Lanolin	10	20		40	
Liniment. ammon. camphor	Flüßiges Kampfer- liniment	15 g 10 -		30	50	
" ammoniat.	Flüßiges Liniment			20	35	
" Calcis. seu contr. combustiones	Brandliniment				20	85
" sapon. ammon.	Seifenliniment		10		25	40
" " camphor.	Opodeldol		25	40	70	
" terebinthinal. F. M. B.	Terpentinliniment		10		35	80
Liqu. alumin. acetic.	Flüßsaure Tonerde				20	90
" ammon. anisat.	Anisalmial	10		40		
" " caustici	Salmiatgeist				10	20
Liquor. Cresoli saponat.	Kresolseifenlösung		10	20	80	50
" ferri albuminati	Eisenalbuminatflüßig- keit	Zu Original- preisen des Deutschen Apotheken- Bereins				
" " peptonati						
" " pept. c. mangano						
" " " c. mang. sacch.						
Liqu. natrli silicii	Wasserglas					
" Plumbi subacetic	Bleießig von 100 g ab					15
Lysiform und Lysol		Zu Original- preisen des Fabrik				

		Gramm				
		10	25	50	100	200
		Preise in Pfennigen				
+ Magnesia usta	gebrannte Magnesia	10	20			
Magnesium carbonic. pulv.	Magnesia		15			
" sulfuricum	Bittersalz				10	15
Mel foenicul.	Fenchelhonig			25	40	
Mel rosat. boraxat.	Hofenhonig mit Borax	15 g 10 -j			60	
Mentholstift	Migränestift	1 Stk. 40 -j				
Mixtur, oleos. balsamic.	Lebensbalsam		10	25	70	
Natrium bicarbonic. pulv.	Doppeltkohlen saures Natron			10	15	25
" " technic.		{ 1 kg 50 -j				
" sulfuricum	Chlaurersalz	{ 5 „ 200 „			10	15
Oblaten 8 cm Durchmesser	Oblaten	20 Stk. 10 -j				
Oleum Amygdalarum	Brandöl		15	60		
" Arachidis	Erdbußöl			10	30	55
" Eucalypti	Eukalyptusöl		10	45	80	
" hyoscyami	Bilsentrautöl		10		70	
" jecoris aselli	Lebertran				25	40
" Lini	Leinöl				25	40
" Olivarum	Provenceröl			20	85	65
" Papaveris	Mohnöl				80	50
" Rapae	Rüböl				25	40
" Ricini	Rizinusöl		10		25	45
" Sesami	Sesamöl		10		30	55
" Terebinthinae	Terpentinöl		10		25	45
Paraffinum liquidum	flüssiges Paraffin		10	15	25	45
Pasta Zinci	Zinkpaste			40	70	
Pastilli acidi acetylo-salicylici 0,5	Acetylsalicylsäure-tabletten 0,5	{ 20 Stk. m. Glas 40 -j				
Pastilli ammon. chlor. cum succ. liqu.	Salmiakpastillen		20		50	
" Aspirini		{ 1 Stk. 10 -j				
		{ 10 „ 55 -j				
		{ 20 „ 100 -j				
		{ 0,25				
		{ 10 Stk. 5 -j				
		{ 20 „ 10 -j				
		{ 50 „ 25 -j				
" Natr. bicarb. 0,5	Natronpastillen 0,5	10 Stk. 10 -j				
+ „ Rhei 0,25	Rhabarberpastillen 0,25	50 „ 40 -j				
		100 „ 70 -j				
" Santonini 0,025	Santonin 0,025	10 „ 80 -j				
" " 0,05	" 0,05	10 „ 80 -j				
„ Pilulae Blaudii	Blauliche Pillen	{ 50 Stk. 50 -j				
		{ 100 „ 80 -j				
		{ mit Glycerin				
Placenta semin. Lini pulv.	Leinsamentkuchenmehl	500 g 60 -j				25
Pulvis esiccatus (inapertorius)	Streupulver		15		40	

		Gramm				
		Preise in Pfennigen				
		10	25	50	100	200
Pulvis liquiritiae compositus	Brustpulver	15 g 10 -)	15	50		
+ „ Magnesiae cum Rheo	Kinderpulver		15			
„ salicylic. cum talco	Salicylpulver			10	20	85
Radix Althaeae concis.	Wittheewurzel		10		50	
„ Levistici				30	60	
„ Liquiritiae concis.	Süßholz		10	20	35	
„ Ononidis				25	40	
„ Valerianae concis.	Balbianwurzel			80	50	
Rhizoma Calami concis.	Kalmuswurzel				25	
„ Oraminis	Quedenwurzel				20	
„ Rhei concis.	Rhabarber geschnitten		20	40	80	150
„ „ pulv.	Rhabarberpulver		25	60	100	
Rotulae menthae piperit.	Pfeffermüntchen			10	20	35
Saccharum lactis	Witzsucker	500 „ 110 „		10	20	85 60
Sal Carolin fact. crystallisatum	Rainfl. Karlsbader	800 „ 40 „				
„ „	Salz triebflüßert,				15	25
„ Carolin fact. pulv.	Rainfl. Karlsbader	85 „ 10 „				
	Salz Pulver			15	25	40
Sapo kalinus	Kalifeife				25	40
„ „ venalis	Schmierseife				15	25
Semen lini	Leinsamen				15	25
„ Quercus lost. pulv.	Eichelfaffee				20	80
„ Sinapis pulvis	Senfmehl		10		25	40
Sirupus Althaeae	Wittheesaft		10	20	80	
„ Mannae	Mannaft			20	80	
„ Rhei	Rhabarberaft			15	80	
„ Rubi idaei	Himbeerft				30	45
Species laxantes	Abführthee	10		40	70	
Hamburger, (St. Germain,						
Marlenbad, Gastein etc.)						
Species lignorum	Holztee		10		80	50
„ pectorales (alle Sorten)	Brustthee		05		45	80
Spiritus	Spiritus		15	80	50	90
„ aethereus	Hoffmannstropfen	15 g 10 -)			60	
„ camphoratus	Kampferspiritus			30	50	90
„ caeruleus	blauer Spiritus				65	100
„ dilutus	Verdünnter Spiritus			25	40	70
„ evino German.	deutscher Cognat			45	80	
„ formicarum	Ameisenspiritus			25	40	
„ Lavandulae	Lavendelspiritus			25	40	
„ Russicus	russischer Spiritus			35	60	100
„ sapon. camphor.	flüßiger Opobeldol			35	60	100
„ Sinapis	Senfspiritus			35	60	
„ saponatus	Seifenspiritus			25	40	70
„ Vini Gallic artificial	Frangbranntwein			20	85	85
Succus Citri	Zitronensaft			20	80	

		Gramm					
		Preise in Pfennigen					
		10	25	50	100	200	
Sulfur depuratum	Vereinigter Schwefel						
Talcum pulv.	Talcum		10		20		15
Tartarus depurat. pulv.	Weinstein	10	20	30	50		
Tinctura Amicae	Arnika-Tinctur		20	30	45		
" Cinnamomi	Zimmttropfen	15 g 10 -3		30	50		
" ferr. composita (aromatic.)	Eisentinctur aromat.				50		80
" Myrrhae	Morrhentinctur	15 „ 10 „		40			
" Rhei aquosa	wässrige Rhabarber-tropfen		20	40	60		
" „ vinosa	weiniige Rhabarber-tropfen	15	35	60	100		
" Valerianae	Baldriantinctur	15 „ 10 „		30	50		
" „ aether.	ätherische Baldrian-tropfen		10	25	40	75	
Unguentum acidi borici	Boröl		10	25	40	80	100
" basilicum	Rönsöl		10	15	25	50	
" Boroglycerinic.	Boroglycerinlanolin	{ fl. Tube 80 g 30 -3 gr. Tube 75 -3					
" Lanolin		15 g 10 -3					
" Cerassae	Wleischöl		10	25	40	50	
" diachylon	Sebraöl		15	40	70	125	140
" leniens	Gold-Cream		10		35	60	
" Plumbi	Wleischöl		10	20	35	60	
" Zinci	Zinköl		10	20	35	60	
Vasclin album	Weißes Vaselin		10	20	35	60	
" flavum	Gelbes „			10	20	30	50
Vasolimente	Vasolimente	zu Originalpreisen (Raffinaden) d. deutsch. Apothekervereins					
Zincum oxydat. crud.	Rohes Zinkoxyd		10		20	35	
Weine:							
Süßer österr. Medizinalwein	1/2 fl. 2,40 Mk 1/2 fl. 1,25 Mk				50		
Malagawein	1/2 „ 2,50 „ 1/2 „ 1,25 „				50		
Sherry	1/2 „ 2,50 „ 1/2 „ 1,25 „				50		
Portwein							
China-Wein	nach den Vorschriften des deutschen Apothekervereins.						
Condurango-Wein							
Pepsin-Wein							

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 3. Februar 1914.)

2. Regierungs-Bekanntmachung

vom 28. Januar 1914,

Zahntechniker und Krankenkassen betreffend.

Zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt S. 500) wird folgendes bestimmt:

1.

Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen, wer

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist,
2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,
3. noch der Lehrzeit (Nr. 2) vier Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
4. das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberuf ausübt.

Voraussetzung ist außerdem, daß nicht Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Zahntechnikers dartun.

Auf den unter Nr. 3 genannten vierjährigen Zeitraum kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, die zur Ausbildung an einer vom Staat oder von einem Verband der Zahntechniker unterhaltenen Lehranstalt verwendet worden ist.

Bis zum 31. Dezember 1918 bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Nr. 2) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens

seit fünf Jahren, von der Zulassung (Nr. II) an zurückgerechnet, selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Diese Personen sind auch über den 31. Dezember 1918 hinaus als Bahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, soweit ihre beabsichtigte Zulassung bis zu diesem Tage dem Versicherungsamt angezeigt war und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.

Die Krankenkasse hat die Namen der Bahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Bahntechnikers zuständigen Versicherungsamt anzuzeigen und dabei darzulegen, daß die unter Nr. I genannten Voraussetzungen erfüllt sind; dem Versicherungsamt sind auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Das Versicherungsamt prüft die Angaben der Krankenkasse unter Anhörung des zuständigen Physikus; in der Regel ist dabei auch eine Zahnärzte- und eine Bahntechnikervereinigung zu hören. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für erfüllt, so hat es die Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts einzuholen. Wegen dessen Entscheidung steht der Krankenkasse die Beschwerde an die Fürstliche Landesregierung zu.

III.

Ohne Zustimmung des Versicherten können Bahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn

1. nach der Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts die Voraussetzungen, die nach § 370 Absatz 1 R.-L.-O. hinsichtlich der Ärzte vorgesehen sind, hinsichtlich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn
2. nach der Entscheidung des Versicherungsamts die zahnärztliche Versorgung der Versicherten durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Ansprüchen der Erkrankten nicht genügen würde.

Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den zuständigen Physikus und in der Regel auch eine Zahnärzte- und eine Bahntechnikervereinigung zu hören.

Greiz, den 28. Januar 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben am 7. März 1914.)

3. Regierungs-Verordnung

vom 27. Februar 1914

über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie
über Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylenverordnung).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird hierdurch auf Grund einer neuen Vereinbarung der verbündeten Regierungen
über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über
Lagerung von Kalziumkarbid folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Äthylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 31 spätestens bei der Inbetrieb-
setzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb
stattfinden soll, auf dem platten Laube dem Fürstlichen Landratsamt, in den
Städten dem Gemeindevorstand. Daneben sind die Verkäufer von Äthylen-
anlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung
der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Äthylenanlagen zum
Zwecke der Herstellung von Äthylen erwerben.

Anzeigeblatt
für Äthylen-
anlagen und
Kalzium-
karbidlager.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei
deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei
nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Bau-
risse und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus letzteren müssen alle im
Umkreis von mindestens 5 Meter um die Äthylenanlage liegenden Gebäude oder

Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsorts oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

§ 2.

Allgemeine
technische
Grundzüge für
Acetylen-
anlagen.

Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen, erstere außerdem den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage I zusammengestellten Grundzüge.

§ 3.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4.

Am Entwickler jedes Acetylenapparats muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den ruhbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und zugelassen ist, enthält. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5.

Die Acetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen Formveränderung und gegen Rosten geschützt, sowie gasdicht sind.

An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

§ 6.

Auflisten der
festen oder
beweglichen
Acetylen-
anlagen.

Feststehende Acetylenapparate, d. h. solche, welche mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebs der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt

werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischenbede ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabflüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Die Apparatenträume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7.

Die Apparatenträume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können.

Apparatenträume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gasmotoren oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in letzteren Acetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatentraums benutzten Umfassungsgläse sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht offenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen und Sicherungen müssen außerhalb des Apparatentraums liegen oder funktensicher sein.

§ 8.

Die Apparatenträume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwidlern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern, mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Die Apparatenträume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern die Apparate nicht an sich frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dicke und gut mit Isolationsmitteln überdeckte gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Blühenbwerden oder der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenträume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10.

Die Türen und diejenigen Fenster des Apparaterraums, welche offenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Ganges gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstand sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öfFnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), braucht die Entfernung von 5 Metern nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparaterraums feuersicher sind und etwaige Oeffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in diesem Falle davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11.

Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklergruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12.

Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung innerhalb von Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung

in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Äthylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie mittels fester oder beweglicher Leitung ins Freie geführt werden; ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß sachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet, sowie von kaiserlicher Landesregierung für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Uebereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupferrieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 Kubikmeter Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von mindestens 50 Kubikmeter vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Äthylen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliverbrauch an Äthylen gekennzeichnet werden.
- d) Von offenem Lichte oder Feuerstellen müssen die Apparate mindestens 3 Meter Abstand, und von anderen Äthylenapparaten mindestens 6 Meter Abstand haben.

§ 13.

Bewegliche Äthylenapparate, d. h. solche, welche für wechselnde Betriebs-
stätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gasrohrs gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Aufstellung beweglicher Äthylenapparate.

Der Abstand von 5 Meter braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14.

Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 Kilogramm Kalziumtarbdfüllung vorübergehend innerhalb von Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Ätzylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann, insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumtarbdfüllung oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß sachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet, sowie von Fürstlicher Landesregierung für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Uebereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Binntröpfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Sicherheitsrohre müssen mittels fester oder beweglicher Leitung ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

§ 15.

Kalkschlammgruben.

Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

§ 16.

Betrieb der Ätzylenapparate.

Die Apparatenräume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen

ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparateräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

§ 17.

In jedem Raume, in dem Ätzenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angebracht werden.

§ 18.

Die Überwachung und Bedienung der Ätzenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19.

Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein. Lagerung des Kalziumkarbid

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Rässe zu schützen“.

Die Anwendung von Entzündungsapparaten oder von funkenreißenden Instrumenten zum Öffnen verblinder Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voranschätzlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

§ 20.

In Apparateräumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 Kilogramm täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Kalziumkarbid gelagert werden. a. in Apparateräumen.

§ 21.

Mengen bis zu 100 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden. b. in Versuchsräumen.

§ 22.

c. In beson-
deren Lager-
räumen.

Mengen über 100 Kilogramm bis zu 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylen zu offener Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraums gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 Meter entfernt ist, können sie durch eine Weißblechwand ersetzt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 Meter hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Weißblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Ueberglobe und außerhalb des Raumes angebrachten Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

§ 24.

d. Im Freien.

Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterseite bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Centimeter vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25.

Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugang mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden.“

§ 26.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

Kutubehen.

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 Kilogramm, der Ueberdruck 0, Atmosphären und die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allem vom Acetylen gas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. auf selbsttätige zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergasung und festem inneren Zusammenhange (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 Kilogramm, sofern deren Typ von Fürstlicher Landesregierung auf Grund einer sachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 Kubikmeter Luftraum enthalten,
5. auf Acetylenflaschen, welche im Freien außerhalb von Gebäuden, Ueberdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der

- Fordern von Fürstlicher Landesregierung auf Grund einer sachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen ist,
- b. auf die Gewinnung und Verwendung von Acetylen aus gelöstem Acetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Acetylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Berkehrsordnung entsprechen.

§ 27.

Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Acetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe von Fürstlicher Landesregierung auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Polizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparattyps durch Fürstliche Landesregierung der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat.

Dieselbe Beleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Abs. 1 geforderte Abstand von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. 2 in einem geschlossenen Wagentasten erfolgt.

§ 28.

Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen ist, erhalten zu den im § 27 angegebenen Zwecken nach erfolgter Anmeldung (§ 1) unter Mitgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibungen und Zeichnung der Anlage eine Bescheinigung über die Anmeldung. Solche Apparate bedürfen, wenn sie in einem Bundesstaate gemäß § 1 angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaate keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die erwähnte Bescheinigung über die Anmeldung mitgeführt wird.

§ 29.

Apparate, deren Typ von der Landeszentralbehörde eines Bundesstaats auf Antrag der technischen Aufschichtskommission nach Maßgabe der §§ 14 oder 26 Ziffer 4 oder 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten keiner wiederholten Typen- oder Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem geprüften Typ einwandfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) erkennbar ist.

§ 30.

Fürstliche Landesregierung ist ermächtigt, für einzelne Fälle und beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken zulässig.

§ 31.

Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumkarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Äthylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Äthylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

Äthylen-
gasballen.

§ 32.

Mit der sachmännischen Prüfung und Begutachtung von Äthylen-apparatentypen, deren Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 beantragt wird, ist in widerruflicher Weise die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins zu Berlin, mit der Aufsicht über diese und der Vorbereitung der Anträge für die Entscheidungen der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle zu Berlin beauftragt.

Für die Prüfung und Begutachtung der Typen und die hierfür zu entrichtenden Gebühren sind die beiliegende Prüfungsordnung (Anlage II) und Gebührenordnung (Anlage III) maßgebend.

Die zur Stempelung der Schilder berechtigten Sachverständigen werden, insoweit der zugelassene Apparat im Fürstentum hergestellt wird, von Fürstlicher Landesregierung bestimmt.

§ 33.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden und der Verordnung vom 30. Juni 1905 entsprechenden Äthylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

§ 34.

Wird ein Apparat durch eine Explosion unbrauchbar und zertrümmert, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter der in § 1 bezeichneten Behörde sofort Anzeige zu erstatten. An dem Zustande des explodierten Apparates und der von der Explosion berührten Baulichkeiten und Einrichtungen darf bis nach erfolgter amtlicher Erörterung nichts geändert werden, es sei denn, daß die Rettung und Bewahrung von Menschenleben dies erfordert.

§ 35.

Straf-
bestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 36.

Inkrafttreten
der
Verordnung Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung vom 30. Juni 1905 tritt alsdann außer Kraft.

Greiz, den 27. Februar 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Anlage I

(zu § 2 der Verordnung.)

Technische Grundsätze für den Bau von Acetylenanlagen.

1. Größe und Bauart der Acetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundeverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen so viel nuthbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbid mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Acetylen gas in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfall muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbid-einwurf muß letzterer derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, welche außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zustiehende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Verdrängungssysteme, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Acetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsysteme mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 Millimeter so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Kasten, fest mit dem Apparate verbundenen Nährwerken, oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamm eingebetteten Karbidstücke vor der Entflammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebs muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsysteme so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entflammungsröhre müssen bei Apparaten bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter, und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnitts um mindestens 360 Quadratmillimeter erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wasserverschlüssen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Agetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Kugel besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in welchen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistungen beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabfluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabfluß durch das Entschlammren oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebs nicht derart beeinflusst werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraum getrennten Gasbehältern muß das Zurüdtreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabfluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflusst werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabflusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Abperrung des Abzugsrohrs dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohrs muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der letzteren entsprechen.

Die Anbringung des Abzugsrohrs ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Acetylenagäntwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustand, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl. in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der vor der Inbetriebsetzung des Apparats der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabschluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebs ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Acetylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsanlage darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparats oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Acetylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Acetylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dergleichen ist an jeder Verbrauchsstelle die Einschlaltung einer Wasservorlage erforderlich, welche das Zurüdtreten von Sauerstoff oder Luft in die Acetylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügend Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells und dergleichen zum Anschluß des Apparats an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Verordnung zum Anschluß an

Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstufen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Normalien des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Ueberdruck eines Äthylenentwicklungsapparats darf in der Regel in keinem Teile 500 Millimeter Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies bedingt. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelösten Äthylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 Millimeter Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraums gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3 000 Liter Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Äthylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahn zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiweghahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abfal-

tung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuführungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage II (zu § 32 der Verordnung).

Prüfungsordnung

für Äthylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

1. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung an die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins zu Berlin zu richten.
2. Dem Antrag sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Uebersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneidanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,
 - b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgroßen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,
 - c) eine eingehende Betriebsvorschrift.
3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Verordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vor-

prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage III) an den Deutschen Acetylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Verordnung unterliegen nur einer sachmännlichen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparats.
 5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüf-stelle des Deutschen Acetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Verordnung mit der Aufforderung, der Prüf-stelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Acetylenverein gezahlt ist.
- II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüf-stelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offensichtlicher Mängel setzt sich die Prüf-stelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.
2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.
 3. Wegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Letztere entscheidet endgültig.
- III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebfertigen Apparats an die Untersuchungs- und Prüf-stelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüf-stelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.
2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Uebertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.
- IV. 1. Die Betriebsprüfung und sachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschickung, Vergasung und Entschlammung des Apparats sowie auf die Wasserzvorlage zu erstrecken.

2. die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Verordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen a) selbst sowie nach den technischen Grundätzen für den Bau von Acetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) zu prüfen.
 3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der Verordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Ausspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.
 4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorkommenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wassererschlässe, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.
 5. Endlich sind die Wasserproben auf ihre Wirkung zu prüfen.
 6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Abweichungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Minderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.
 7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung benötigte Unterlagen (§. I. 1 a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.
- V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasser-

verbrauch, der Menge des entwickelten Acetylens, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschädigung oder Entzündung unzulässige Mengen von Acetylen entwickelt sind, und ob sich im Schlamm starke Dunkelgefärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schlusse eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommissionen sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verurteilen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Aenderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. 1. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Bezugszahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Bezugszahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Tragide- und ähnlichen Apparaten sowie Acetylenjackeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage III
(zu § 32 der Verordnung).

Gebührenordnung
für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

- I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

Gebührenbetrag
in M.

- | | |
|--|-----|
| 1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung | 20 |
| 2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps | |
| a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist | 180 |
| b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen | 60 |
| c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Verordnung | 40 |
| 3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungsordnung | 60 |
| 4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Abs. 3 | 60 |
| 5. Für die Prüfung einer Wasservorlage | 20 |
- II. Die Zufendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 28. März 1914.)

4. Regierungs-Berordnung

vom 25. März 1914

zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 7. Juli 1910,
betreffend die Ausführung des Hundesteuergesetzes vom 6. Juli 1910.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird folgendes bestimmt:

Dem Gemeindevorstand Greiz werden vom 1. April 1914 ab im Bezirke
der Stadt Greiz die Geschäfte der Steuerhebestelle und Bezirksseinnahme nach Maß-
gabe der §§ 8, 10, 11, 12 der Regierungs-Berordnung vom 7. Juli 1910 zur
Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend,
übertragen.

Greiz, den 25. März 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

5. Regierungs-Verordnung

vom 26. März 1914

zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913

(Reichsgesetzblatt 1913 S. 524).

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung der §§ 49, 61 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 524) folgendes verordnet:

§ 1.

Besitzsteueramt im Sinne von § 49 des Besitzsteuergesetzes ist für das Fürstentum das Fürstliche Steueramt.

§ 2.

Nach § 61 des Besitzsteuergesetzes haben die Standesämter die eingetretenen Sterbefälle, die Berichte die ergangenen Todeserklärungen dem Fürstlichen Steueramt mitzuteilen.

Die Mitteilungen der Standesämter erfolgen durch Uebersendung von Abschriften der nach § 31 der revidierten Standesamtsinstruktion (Bes.-S. 1906 S. 39) den Erbschaftssteuerämtern einzureichenden Totenlisten an Fürstliches Steueramt. Der ebengenannte § 31 der Instruktion für die Standesbeamten erhält deshalb folgenden Zusatz:

„Abschriften der Totenlisten sind gleichzeitig dem Fürstlichen Steueramt mitzuteilen.“

§ 3.

Die Mitteilungen haben sich auf die Zeit vom 1. Januar 1914 an zu beziehen und sind gegebenenfalls nachzuholen.

Wien, den 26. März 1914.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

v. Meding.

6. Regierungs-Verordnung

vom 27. März 1914

zur weiteren Ausführung des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913
und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats
vom 8. November 1913.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur weiteren Ausführung des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913 verordnet, was folgt:

§ 1.

Ruhte im ordentlichen Einschätzungsverfahren die Veranlagung einzelner Beitragspflichtiger aus irgend welchen zwingenden Gründen unterbleiben, so ist dies vom Vorsitzenden der Einschätzungskommission in der letzten Spalte der Wehrbeitragsliste anzumerken. Die ausgefallenen Veranlagungen sind außerdem auf der Titelseite der Wehrbeitragsliste zu verzeichnen. Fürstliches Steueramt hat dafür Sorge zu tragen, daß die nicht veranlagten Personen nachträglich veranlagt (§ 2 dieser Verordnung) und in die Zugangsliste (§ 12 der Ausführungsbestimmungen) aufgenommen werden.

§ 2.

Für nachträgliche Veranlagungen und Neuveranlagungen (§ 1 dieser Verordnung, § 54 des Gesetzes) ist das Fürstliche Steueramt allein zuständig.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Fürstlichen Steueramt die Fälle anzuzeigen, in denen eine nachträgliche Veranlagung oder eine Neuveranlagung nach § 54 des Gesetzes vorzunehmen ist.

§ 3.

Die Berichtigung einer Veranlagung auf Grund eines gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes i. B. mit § 36 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen gestellten Antrags oder infolge Änderung der Einkommensteuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren (§ 45 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen) erfolgt durch das Fürstliche Steueramt.

§ 4.

Das Sollbuch ist vom Fürstlichen Steueramt aufzustellen und mit thunlichster Beschleunigung der Hebestelle zuzustellen.

Die Fortführung des Sollbuchs (§ 63 Absatz 3 ff. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) erfolgt durch die Hebestelle.

Das Steueramt hat dafür zu sorgen, daß die Hebestelle von allen Vorgängen, die auf die Höhe der zum Soll gestellten Wehrbeiträge von Einfluß sind, zur Nachtragung des Sollbuchs ungekürzt benachrichtigt wird.

Die Hebestelle hat alle Mitteilungen, die sich auf die Nachtragung des Sollbuchs beziehen, als Belege zum Sollbuche nach Nummern geordnet und geheftet sorgfältig aufzubewahren.

§ 5.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung bezüglich des Wehrbeitrags sind die für die Staatseinkommensteuer zuständigen Vollstreckungsbehörden (§ 33 Absatz 3 der Regierungs-Verordnung vom 28. August 1912 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes).

Greiz, den 27. März 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Berichtigung.

Am § 7 Absatz 1 der Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1914, betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln (Gesetzsammlung Seite 3), muß es in Zeile 2 statt „Armenpflege“ heißen: „öffentlichen Armenpflege.“

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 16. April 1914.)

7. Verordnung

vom 1. April 1914

zur Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen,
betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer,
in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.
(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1914
R.G.B. S. 57.)

Zur Ausführung der genannten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung ist für das
platte Land das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand.

§ 2.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung liegt der Fürstlichen Landes-
kasse ob.

Greiz, den 1. April 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

8. Konfistorial-Berordnung

vom 15. April 1914,

enthaltend eine Nachtragsbestimmung zur Ausführungsverordnung
vom 28. Juli 1913 zum Fortbildungsschulgesetz.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 28. Juli 1913 zum Fortbildungsschulgesetz (Gef.-S. 1913 S. 72) folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Solche fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute, welche innerhalb des Fürstentums ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, aber in Orte außerhalb des Fürstentums auf Arbeit gehen, haben die Fortbildungsschule ihres Arbeitsorts zu besuchen, wenn dies durch Vereinbarung mit der Regierung des beteiligten Staates ermöglicht ist.

Ueber den Abschluß solcher Vereinbarungen wird in der Gesetzsammlung Bekanntmachung erfolgen.

Solange entsprechende Vereinbarungen nicht bestehen, haben die bezeichneten jungen Leute die Fortbildungsschule ihres Wohnorts bzw. Aufenthaltsorts zu besuchen.

Greiz, den 15. April 1914.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konfistorium.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 21. April 1914.)

9. Höchste Verordnung

vom 17. April 1914,

die Schonzeit des Wildes und die Ausübung der Jagd auf Rotwild
betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz
und Lobenstein,

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

unter Aufhebung der Höchsten Verordnung vom 20. Juli 1903, die Schonzeit des
jagdbaren Wildes betreffend, was folgt:

§ 1.

Es dauert die Schonzeit für

1. Hirsche (männliches Rotwild außer Wildkälbern) vom 1. Februar bis einschließlich Ende Juni,
2. Weibliches Rotwild, sowie Wildkälber vom 1. Februar bis 15. Oktober,
3. Rehböcke vom 1. Februar bis einschließlich Ende Mai,
4. Weibliches Rehwild vom 15. Dezember bis 15. Oktober,
5. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
6. Hasen vom 1. Februar bis einschließlich Ende September,
7. Auer-, Birk-, und Fasanenhähne vom 1. Juni bis einschließlich Ende September,
8. Auer- und Birkhennen das ganze Jahr hindurch,
9. Fasanenhennen vom 1. Februar bis einschließlich Ende September,
10. Rebhühner und Wachteln vom 1. Dezember bis einschließlich Ende August,
11. Wildenten vom 1. April bis einschließlich Ende Juni,
12. Schnepfen und sonstiges Sumpf- und Wassergeflügel außer Reihern und wilden Gänsen vom 1. Mai bis einschließlich Ende Juni.

§ 2.

Das ganze Jahr durch dürfen gejagt werden:

1. Wildschweine,
2. wilde Kaninchen,
3. Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, wilde Katzen, Wiesel, Eichhäfchen,
4. alle Hausvögel mit Ausnahme der Turmfalken und Eulen, jedoch ausschließlich des Uhus,
5. Reiher und wilde Gänse.

§ 3.

Beim Rot- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 4.

Zur Jagd auf Rotwild ist nur der Gebrauch mit Kugeln geladener Gewehre gestattet.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Begeben Schloß Osterreich, den 17. April 1914.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

10. Höchste Verordnung

vom 18. April 1914,

betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1885 über das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Besuchs der Volksschule.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen des Fürsten Heinrich XXIV.
Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz
und Lobenstein,

2c.

2c.

2c.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

was folgt:

Von Ostern 1914 ab ist für jedes Schulkind ein Personalbogen nach anliegendem Muster (Beilage I) anzulegen und fortzuführen.

Die bisherige Führung des Versäumnisbuches und der Monatslisten kommt in Wegfall, dagegen bleibt die Führung des Hauptbuchs unberührt.

Von unentschuldigten Schulversäumnissen ist in jedem Fall dem Vorstehenden des Schulvorstandes innerhalb einer Woche, vom Beginn des Versäumnisses ab gerechnet, Anzeige zu erstatten.

Fälle, in denen dem Lehrer Zweifel darüber begehren, ob die angegebene Entschuldigung auf Wahrheit beruht, sind gleichfalls anzuzeigen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 18. April 1914.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(geez.) v. Meding.

Beltage 1.

$$\phi_{\text{ptb}} = \frac{\pi}{2},$$

Personalbogen

für

Ort und Zeit der Geburt:

Name, Stand, Wohnung
der Eltern oder Pfleger:

Bekenntnis des Vaters , der Mutter , des Kindes

Tauftag: ; getraut zum 1. Male ? 2. Male ?

ඉගැන්වීම:

Zeit	Ort, bez. Klasse der früheren Schule	Beigebrachtes Zeugnis			Abgemeldet	
		Fortschritte	Beurteilung	Verhältnisse	am	nach
1. Oktober 19	—	—	—	—	—	—
2.						
3.						

Verfämnisse.

Schuljahr und Schulzeit	Klasse	Bezeichnungen: 0 = unentsch., 0 = entsch.; 0 (rote Linie) = anst. Krankheit; 0 (v. L.) = anst. Krankheit im Hause; halbkreis 0 = halbe Befr.; 0 = zu spät.												Abgeschl.				Art, Zeit und Dauer der außer- schulischen Be- schäftigung. (Schluf.) Schulweg.				
		März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	e = entschuldigt u = unentschuldigt. z = zu spät gekommen.						
																Z.	e.		u.	z.		
I.																1914.						
19																1915.						
19																Abgeschlossen						
																	am					
II.																	1914.					
19																	1915.					
19																	Abgeschlossen					
																	am					
III.																	1914.					
19																	1915.					
19																	Abgeschlossen					
																	am					
IX.																	Gesamtsumme:				Austritt wegen erfüllter Schul- pflicht Ostern 19..... Name des Lehrers:	
19																						
19																						

Zeichnungen für

Die Feststellung der Hauptzensur sind die Fächer in Spalte 4—9 Haupt-, 10—13 Mittel-, 14—20 Nebenfächer.

Zeit	Klasse	Beträgen		Religion	Deutsch				Rechnen	Kornenlehre	Botanische Klassifikation bzw. Pflanzen- kunde	Erdbunde	Naturkunde	Schönheitslehre	Zeichnen	Gefang	Turnen	Handarbeiten	Französisch	Hauptzensur	Geist. Befähigung	Denken u. Urteilen	Bemerkung und Name des Lehrers
		1	2		3	4	5	6															
Mich. 19																							
Ostern 19																							
Mich. 19																							
Ostern 19																							
Mich. 19																							
Ostern 19																							
Mich. 19																							
Ostern 19																							
Mich. 19																							
Ostern 19																							

Beurteilung:

I - sehr gut

II - gut

III - genügend

IV - wenig genügend

V - ganz ungenügend

VI - nicht erreicht

VII - sehr schlecht

VIII - sehr ungenügend

IX - sehr ungenügend

X - sehr ungenügend

XI - sehr ungenügend

XII - sehr ungenügend

XIII - sehr ungenügend

XIV - sehr ungenügend

XV - sehr ungenügend

XVI - sehr ungenügend

XVII - sehr ungenügend

XVIII - sehr ungenügend

XIX - sehr ungenügend

XX - sehr ungenügend

XXI - sehr ungenügend

XXII - sehr ungenügend

XXIII - sehr ungenügend

XXIV - sehr ungenügend

XXV - sehr ungenügend

XXVI - sehr ungenügend

XXVII - sehr ungenügend

XXVIII - sehr ungenügend

XXIX - sehr ungenügend

XXX - sehr ungenügend

Erziehungs- und Gesundheitsbericht.

X-Z

Familienverhältnisse: Wer erzieht?

W

Hat das Kind einen Kindergarten oder dergl. besucht?

Jahrl. Alter und Geschlecht der Geschwister:

V

Vorausgegangenes: Körperl. und geistige Entwicklung im allg.:

Früher überstandene körperl. und geistige Krankheiten:

Deren Nachteile, bez. Nachkrankheiten:

U

Wann lernte das Kind sprechen? Wie spricht es?

T

Gegenwärtiges: Ist das Kind herz-, lungen-, blasen-,
augen-, ohren-, hautkrank, blutarm, nervenschwach?Hat es körperliche Fehler: Bruch, Rückgratverkrümmung,
Kniebergebrechen, Fehler im Mund, in der Nasenhöhle, der Nase?

S

Hat es geistige Krankheiten:

Epilepsie, Weitsinn, Hysterie u. dergl.?

Kann dabei irgendwelche erbliche Veranlagung
oder eine bestimmte Ursache angenommen werden?

R

Charakter: Ist das Kind lebhaft, ruhig, furcht-
sam, schüchtern, weinerlich, ungehorsam und dergl.?

Q

Hat es besondere Angewohnheiten oder Neigungen?

P

Geist. Befähigung:

O

Allg. körperl.
Beschaffenheit:

N

Sehschärfe:

Hörschärfe:

M

Zähne:

L

Körperl. Länge:

K

Gewicht:

Entwicklung im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Schulj.
Geist. Befähigung:								
Allg. körperl. Beschaffenheit:								
Sehschärfe:								
Hörschärfe:								
Zähne:								
Körperl. Länge:								
Gewicht:								

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 5. Mai 1914.)

11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 28. April 1914,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 28. April 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Berlin, den 23. April 1914.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt.
Unter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 21 a. Postkreditbriefe.

I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3 000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Postkreditbriefe werden von den Postämtern ausgestellt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Quittung auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto mit Zahlkarte an das für den Zahlungsort zuständige Postamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postcheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbcheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Bordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Heft losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Bordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Bordrucken im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41, 1) nachzuweisen.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Barzahlung oder für die Ueberweisung von einem Postcheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postcheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;

3. für jede Rückzahlung.

- a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
 b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf.
 für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Ueberschreibung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckkonto, das ihn ausgestellt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Quitschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Ueberschreibung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

12. Verordnung

vom 29. April 1914,

die Zählung der Schweine am 2. Juni 1914 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats soll am 2. Juni 1914 in allen Bundesstaaten eine Zählung der Schweine stattfinden. — Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt.

1.

Gezählt werden die Schweine nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen. Die Zählung geschieht mit der Zählungsliste durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. — Größere Gemeindebezirke sind von den Gemeindevorständen in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

2.

Die Zählungslisten sind am 2. Juni d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen die zu zählenden Schweine von Haus- haltung zu Haus-haltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1 und 2 der Zählungsliste sind sämtliche Häuser (Behöfste) des Gemeindebezirks der laufenden Nummer nach und in Spalte 3 die Haushaltungsvorstände nament- lich aufzuführen, auch wenn in den betreffenden Haushaltungen zu zählende Schweine nicht vorhanden sind. — Wo in den Spalten 4 bis 11 Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bezeichnen.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser bzw. Haushaltungen, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Zählungs- liste weggelassen werden.

3.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevor- stand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der der Zählungsliste vorgebrachten Anleitung anzuhalten. Die von den Zählern ausgefüllten Zählungslisten sind von ihnen zu unterschreiben und spätestens bis zum 4. Juni an den Gemeindevorstand abzuliefern.

4.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen und, sofern der Gemeinde- bezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in der letzten Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammenzuzählen. Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung haben die Gemeindevorstände des platten Landes die Zählungslisten sofort an das Fürstliche Landratsamt einzureichen, das die Listen bis spätestens zum 9. Juni d. J. portofrei an das Thüringische Statistische Amt in Weimar einsendet. Die Gemeindevorstände der Städte haben die Zählungslisten bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar dorthin portofrei einzusenden.

5.

Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. — Die Gemeindevorstände werden des- halb angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Weiz, den 29. April 1914.

Fürstlich Reuß-Plaunische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 8.

(Ausgegeben am 13. Juni 1914.)

13. Regierungs-Verordnung

vom 22. Mai 1914,

die Abänderung einer Bestimmung der Baupolizeiordnung für Dörfer
betreffend.

Mit Höchstem im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürstregenten wird
andurch das Folgende verordnet:

§ 1.

Der Absatz 3 des § 23 der Baupolizeiordnung für Dörfer (Art. 4 der
Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1880 — Gef.-B. S. 90 —) wird auf-
gehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Werden Gebäude ohne Feuerstätte in geringerer Entfernung von fremden
Gebäuden, als unter a) und b) angegeben ist, errichtet, so kann anstatt
des vorgeschriebenen Massivbaus — jedoch unbeschadet des Artikels 1 der
Regierungs-Verordnung vom 6. Dezember 1880 — Fachwerkbau mit
feuersicherer Füllung der Fächer angewendet werden für diejenigen Teile
der Außenwände, welche den fremden Gebäuden abgewandt und von den
ihnen vorliegenden Nachbargrenzen mindestens 8 m entfernt sind.“

§ 2.

Bauten, für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Gesuch um

Genehmigung der Bauzeichnungen eingereicht ist, können nach den bisherigen Vorschriften ausgeführt werden.

Greiz, den 22. Mai 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

14. Verordnung

vom 9. Juni 1914,

den Verkehr mit Kraftwagen in Greiz betreffend.

Auf Grund des § 23 der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910 (M.-B. S. 389) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird folgendes bestimmt:

Kraftwagen dürfen in der Stadt Greiz in der Carolinenstraße, Dittstraße, Heinrichstraße, Bahnhofstraße, Brückenstraße, Idastraße und ihrer Fortsetzung in der Reichenbacherstraße und in der Straße „An der Gräßlich“ mit höchstens 10 Kilometern Geschwindigkeit in der Stunde, in der Parkgasse, Schloßbergstraße und Marktstraße mit höchstens 7 Kilometern Geschwindigkeit in der Stunde verkehren.

Greiz, den 9. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

15. Verordnung

vom 12. Juni 1914,

betreffend Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer in den Gemeinden Tschowitz und Bohlitz.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1912, betreffend die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer (Ges.-S. S. 109), wird den Gemeinden Tschowitz und Bohlitz mit deren Zustimmung die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer, welche auf die Zeit vom 1. April 1914 an zu entrichten ist, je für ihren Bezirk übertragen.

Greiz, den 12. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 9.

(Ausgegeben am 23. Juni 1914.)

16. Regierungs-Verordnung

vom 13. Juni 1914,

betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten (Seuchen-Ausführungsverordnung).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des Reichseugesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten („Reichseugesetz“; Reichsgesetzblatt S. 306) und und des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 24. Dezember 1911 („Landeseugesetz“; Gesetzsammlung S. 144) folgendes verordnet:

A. Behörden und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne des Reichseugesetzes, der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen und des Landeseugesetzes sind:

1. Landeszentralbehörde, höhere Verwaltungsbehörde:
Fürstliche Landesregierung;
2. zuständige Landesbehörden im Sinne des § 23 des Reichseugesetzes: die Aufsichtsbehörden der Gemeinden;
3. Landesbehörde im Sinne des § 15 des Reichseugesetzes: das Fürstliche Landratsamt;

4. untere Verwaltungsbehörde: das Fürstliche Landratsamt für das platte Land, die Gemeindevorstände für die Städte;
5. zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 und 10 des Reichsseuchengesetzes: das Fürstliche Landratsamt;
6. Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde: der Gemeindevorstand jedes Ortes bzw. jedes Domaniale oder selbständigen Gutsbezirks;
7. zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 3, 4 und 5 der Vorschriften des Bundesrats vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzblatt S. 159 fg.) über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserreger, ausgenommen Pesterreger: das Fürstliche Landratsamt für das Gebiet des Fürstentums;
8. staatliche Beamte, beamtete Ärzte im Sinne des § 35 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 des Reichsseuchengesetzes sowie im Sinne des Landesseuchengesetzes: die Fürstlichen Physiker je für ihren Bezirk;
9. Behörden bzw. Beamte im Sinne von A Ziffer 1 und B Ziffer 3 der Bundesratsbestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Ausbrechen übertragbarer Krankheiten vom 28. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 63): das Fürstliche Landratsamt in Ansehung der Orte des platten Landes einschließlich der Domaniale oder selbständigen Gutsbezirke, die Gemeindevorstände für die Städte.
10. Gesundheitsbehörde, Ortsgesundheitsbehörde: der Fürstliche Physikus;
11. Gemeinden, kommunale Körperschaften: die politischen Gemeinden, Domaniale und selbständigen Gutsbezirke.

§ 2.

Als Richtschnur für die Behörden bei der Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten haben die amtlichen Ausgaben der folgenden vom Bundesrate festgestellten, im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen Anweisungen zu dienen:

- a. Anweisung zur Bekämpfung der Pest (festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 3. Juli 1902),
- b. Anweisung zur Bekämpfung der Cholera,
- c. Anweisung zur Bekämpfung der Pocken,
- d. Anweisung zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus) (b—d festgesetzt in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Januar 1904),
- e. Anweisung zur Bekämpfung des Ausfalles (Lepra) (festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 12. Juni 1913), nebst den Desinfek-

tionsanweisungen zu a—o in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 11. April 1907 (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 95 fg.).

Anweisungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden von Fürstlicher Landesregierung erlassen. Unberührt bleiben etwaige weitergehende Anordnungen des Fürstlichen Konsistoriums für die Schulen.

§ 3.

Das Fürstliche Landratsamt hat das zur Bekämpfung gemeingefährlicher und ansteckender Krankheiten erforderliche Verfahren der Gemeindevorstände zu überwachen und ist jederzeit ohne weiteres befugt, das Erforderliche selbst anzuordnen.

§ 4.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Es muß aber deren schriftliche Eröffnung, und zwar innerhalb dreier Tage, erfolgen, wenn sie von den Beteiligten verlangt wird.

Anordnungen, die sich an eine unbestimmte Personenzahl richten, sind unter der Bezeichnung „seuchepolizeiliche Anordnung“ öffentlich bekannt zu machen.

Von der Beobachtung anderer Formvorschriften hängt die Gültigkeit seuchepolizeilicher Anordnungen nicht ab.

Die öffentliche Bekanntgabe des ersten Falles einer Erkrankung oder eines Todesfalles an einer gemeingefährlichen Krankheit im Sinne des § 1 des Reichsseuchengesetzes an einem Orte ist nur mit Genehmigung Fürstlicher Landesregierung zulässig und wird in der Regel erfolgen, nachdem durch einen besonderen Sachverständigen Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen sind.

§ 5.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Anzeigen, weitere Meldungen, Bekanntmachungen.

§ 6.

Die Anzeige (§§ 1—4 des Reichsseuchengesetzes und des Landesseuchengesetzes) hat die im Formular (Anlage 1) vorgesehenen Fragen zu berücksichtigen und hat, falls schriftlich, in einem verschlossenen Briefe zu erfolgen.

Fürstliches Landratsamt stellt den Gemeindevorständen die Formulare zur Anzeige gegen Erstattung der Selbstkosten oder direkt den Ärzten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand gibt sie auf Ersuchen an die Anzeigepflichtigen unentgeltlich ab.

Anlage 1

Den Anzeigepflichtigen sollen Kosten aus ihrer Benutzung nicht erwachsen.

Bei mündlicher Anzeige ist von dem Gemeindevorstande das vorgeschriebene Formular auszufüllen.

Formulare zu den an das Reichsgesundheitsamt in Berlin einzusendenden Nachweisungen und Zählorten über gemeingefährliche Krankheiten haben die Fürstlichen Physiker vom Fürstlichen Landratsamte zu beziehen.

§ 7.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so hat der Gemeindevorstand des bisherigen Aufenthaltsortes, sobald ihm dies bekannt wird, den Gemeindevorstand des neuen Aufenthaltsortes davon zu benachrichtigen.

§ 8.

Anlage 2 Auf Grund der erstatteten Anzeige hat der Gemeindevorstand eine Liste für jede Krankheit nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen. Die Liste ist auf Ersuchen dem Fürstlichen Physikus vorzulegen. Vordruckbogen für diese Liste werden gegen Erstattung der Selbstkosten vom Fürstlichen Landratsamt zur Verfügung gestellt.

Die besonderen Vorschriften für eine fortlaufende Statistik der Mißbräufälle bei Menschen in der Regierungsbekanntmachung vom 21. Dezember 1909 sind zu beachten.

§ 9.

Tritt in einem Orte eine Krankheit, für welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Anzeigepflicht besteht, in epidemischer Verbreitung auf, so hat der Gemeindevorstand die Anzeigepflicht durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Diese Pflicht liegt dem Fürstlichen Landratsamte ob, falls mehrere Orte des Fürstentums befallen sind. Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 10.

Tritt in einem Orte eine Krankheit, für welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Anzeigepflicht nicht besteht, in epidemischer Verbreitung auf, so hat der Gemeindevorstand dem zuständigen Physikus Anzeige zu erstatten.

C. Ermittlung der Krankheit, weitere Meldungen nach Feststellung der Krankheit.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat jede auf Grund der eingangs genannten Gesetze

erstattete Anzeige dem zuständigen Physikus ungesäumt zu übersenden. Ist die Anzeige auf Grund des Reichseuchengesetzes gemacht, oder ist sonst besondere Eile geboten, so hat zunächst eine Mitteilung auf dem schnellsten Wege (durch Telegraph oder Fernsprecher) zu erfolgen. Geht die Benachrichtigung durch den Fernsprecher, so ist sie alsbald schriftlich zu wiederholen.

§ 12.

Der Physikus hat auf jede erste Anzeige eines in dem § 1 des Reichseuchengesetzes oder § 5 des Landesuchengesetzes genannten Krankheits-(Krankheitsverdachts-) Falles — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und bei Typhus, Milzbrand und Plog in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er dem Gemeindevorstand eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihm die wegen der Schutzmaßregeln erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In Notfällen kann der Physikus die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht des Gemeindevorstandes zugegangen ist.

Der Physikus hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall ist, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem Physikus in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Plog hat der Physikus die Ermittlungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Landbestierarzt vorzunehmen.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, müssen die vorsehend bezeichneten Ermittlungen und Feststellungen auch dann geschehen, wenn die Entfernungen, in welchen neue Krankheitsfälle sich ereignen, von den alten Fällen so groß oder die örtlichen Bedingungen ihrer Entstehung so verschieden sind, daß die Sachlage nicht viel anders ist, als wenn die Krankheit in zwei verschiedenen, einander naheliegenden Ortschaften ausbricht.

Dem pflichtmäßigen Ermeßen des Fürstlichen Physikus bleibt es überlassen, nach der ersten Feststellung der Krankheit insoweit Ermittlungen vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 13.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach greifen folgende besondere Bestimmungen, betreffend das Ermittlungsverfahren, Platz.

Ist die Krankheit seitens eines Arztes angezeigt, so ist dieser um Angabe über den Stand und die Ursache der Krankheit durch den Gemeindevorstand zu ersuchen. Andernfalls liegt die Feststellung dem Physikus ob. Diesem hat der Gemeindevorstand auch in allen Fällen die behufs Anordnung der Schutzmaßnahmen etwa nötigen Ermittlungen zu übertragen.

§ 14.

Bei Kindbettfieber (Verdacht, Erkrankungs- und Todesfall) sind die Ermittlungen bei jedem auftretenden Falle vorzunehmen.

§ 15.

Die bakteriologischen Untersuchungen werden vom bakteriologischen Institut an der Universität Jena kostenlos ausgeführt. Die Gefäße zur Aufnahme der Untersuchungsobjekte werden bis auf weiteres in den Apotheken vorrätig gehalten und unentgeltlich an die Ärzte abgegeben. Abdrücke der Anweisungen zur Entnahme und Verpackung der einzelnen Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beigegeben.

§ 16.

Ueber die Feststellung ober den Verdacht des Ausbruchs einer der im § 1 des Reichsseuchengesetzes bezeichneten Krankheiten hat der Physikus sofort und auf dem schnellsten Wege (durch Telegraph, Telephon oder Eilboten) Meldung an Fürstliche Landesregierung, an Fürstliches Landratsamt und telegraphisch an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin NW. 23, Klopstockstraße 18 (§ 42 Satz 1 des Reichsseuchengesetzes) zu erstatten.

Der Physikus hat auch die zufolge der nach § 42 Satz 2 des Reichsseuchengesetzes ergangenen Bundesratsbestimmungen im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamt über Erkrankungs- und Todesfälle zu machenden Mitteilungen (vergl. Anweisung zur Bekämpfung des Ausbruchs — Lepra — § 24 Abs. 1 Satz 2, dergl. der Cholera § 15 Abs. 2 und 3, dergl. des Fleckfiebers (Flecktyphus) § 38 Abs. 2, dergl. der Pest § 13 Abs. 2 und 3, dergl. der Pocken § 38 Abs. 2 und 3) zu bewirken; die Wochenanmeldungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag beim Kaiserlichen Gesundheitsamte eintreffen, die Zählkarten über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken (Anweisung zur Bekämpfung der Pocken § 34 Abs. 3) hat der Physikus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte unmittelbar bis spätestens zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres zu übersenden.

§ 17.

Die Fürstlichen Physiker oder ihre Vertreter haben die Fälle des Auftretens übertragbarer Krankheiten, in denen eine Anzeigepflicht der Polizeibehörden gegenüber den Militärbehörden besteht (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911, Reichsgesetzblatt S. 63), den in § 1 Ziffer 9 dieser Verordnung bezeichneten Behörden alsbald mitzuteilen.

D. Schutzmaßregeln.

§ 18.

Die im § 6 des Landesseuchengesetzes aufgeführten Schutzmaßregeln bezeichnen im allgemeinen das Höchstmaß der bei den einzelnen Krankheiten zu treffenden polizeilichen Anordnungen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weitgehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird und nicht Kosten entstehen, die vermeidbar sind.

§ 19.

Die Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezo-gen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt.

§ 20.

Die Absonderung von Personen (Landesseuchengesetz § 14) ist womöglich in deren Behausung durchzuführen; ist dies nach den Verhältnissen nicht möglich, so ist zunächst durch gültige Vorstellungen zu erstreben, daß die abzusondernde Person sich freiwillig in ein Krankenhaus begibt. Dies gilt namentlich von solchen Personen, die in engen dichtbewohnten Häusern, in öffentlichen Gebäuden, oder in solchen Wohnungen sich befinden, die nahe an Milch- und Speisewirtschaften liegen, ferner von solchen Personen, die mangels besonderer Pfleger oder Pflegerinnen von ihren Hausgenossen gepflegt werden müssen.

§ 21.

Personen, in deren Ausscheidungen Krankheitserreger nachgewiesen werden (Bakterienträger), sind als krank zu behandeln, bis die Ausscheidungen frei von Krankheitserregern sind. Ist dies nach Ablauf von zehn Wochen vom Beginne der Krankheit ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber unter Beobachtung (§ 19 dieser Verordnung) zu stellen.

§ 22.

Die Kennzeichnung von Wohnungen und Häusern ist durch Anbringung

des Krankheitsnamens in großen deutlichen Buchstaben an einer in die Augen fallenden Stelle zu bewirken. Von dieser Maßregel ist nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen, sie erscheint aber namentlich da geboten, wo es nicht gelingt, absonderungsbedürftige Kranke aus solchen Häusern oder Wohnungen zu entfernen, in denen die Gefahr einer Uebertragung der Krankheitskeime auf verkäufliche Nahrungsmittel besteht. Die Kennzeichnung ist zu entfernen, wenn nach Entfernung oder Genesung des Kranken die vorchriftsmäßige Schlußdesinfektion stattgefunden hat.

Nach gleichen Grundsätzen sind anzuordnen Beschränkungen hinsichtlich der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Verkehrs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten.

§ 23.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgeordnet werden können, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen und dergl.) in der Regel nicht benutzt werden. Droschken, Wagen uzw., welche einen solchen Kranken ausnahmsweise befördert haben, sind zu desinfizieren. Dasselbe hat mit den Krankentransportwagen und Krankentragen nach jeder Beförderung eines mit einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit befallenen Kranken zu geschehen.

Soll die Beförderung mit der Eisenbahn geschehen, so darf dies von dem Gemeindevorstande nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der abzuführende Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat der Gemeindevorstand die Beförderung dem Bahnhofsvorstande der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen.

§ 24.

Die Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal, soweit solche bei den einzelnen Krankheiten gesetzlich vorgesehen sind, haben darin zu bestehen, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten befallenen Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Ueberkleid tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft befolgen, den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst meiden und sich vor Uebernahme anderer Pflegen einer Desinfektion unterziehen.

§ 25.

Die Gemeindevorstände haben von den ihnen auf Grund des Reichsfeuchengesetzes und des Landesfeuchengesetzes zugegangenen Anzeigen über die Erkrankung

eines Lehrers oder Schülers dem Leiter der Anstalt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 26.

Unberührt bleibt, soweit nicht strengere Vorschriften, insbesondere des Reichs-
seuchengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Platz greifen (zu vgl. § 2 dieser
Verordnung), die Regierungsverordnung vom 21. Mai 1886, die Beerdigung der
Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend
(Gef. S. 1886 S. 95).

E. Kosten.

§ 27.

Zu den der Gemeinde nach § 17 des Landesseuchengesetzes zur Last fallenden
Kosten gehören insbesondere auch diejenigen, welche entstehen durch

- a) die Ausführung der Desinfektion,
- b) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber Leichen,
- c) die Absonderung von Personen,
- d) die Räumung von Wohnungen,
- e) die Entschädigung der Entschädigungsberechtigten und Vergütungen an
die Schätzungsfachverständigen,
- f) die Zwangsbehandlung,
- g) die Einrichtungen zur Seuchenbekämpfung im Sinne des § 23 des
Reichseuchengesetzes und § 8 des Landesseuchengesetzes.

§ 28.

Die Regierungsverordnungen vom 16. Dezember 1884, betreffend die An-
zeigepflicht hinsichtlich gewisser ansteckender Krankheiten (Gefeh. 1884 S. 129),
vom 7. September 1904 zur Ausführung des Reichseuchengesetzes (Gefeh. 1904 S.
172), vom 3. Juli 1905, die Anzeigepflicht bei Genickstarre betreffend (Gefeh. 1905
S. 41), und vom 6. August 1908, die Anzeigepflicht des Keuchhustens betreffend
(Gefeh. 1908 S. 46), haben ihre Erlebigung gefunden.

§ 29.

Das Gefeh. vom 24. Dezember 1911, betreffend die Bekämpfung übertrag-
barer Krankheiten und diese Verordnung treten am 1. Juli 1914 in Kraft.

Greif, den 13. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Anlage 1.

Anzeige eines Falles von:

1. Ausloß (Pepra) oder Ausloßver-
dacht. — 2. Bißverletzung durch ein todes-
oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera
(asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Dip-
therie (Kochenbräune). — 5. Fledfieber
(Fledtyphus) oder Fledfieberverdacht. —
6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. —
7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. —
8. Genickstarre, übertragbare, oder Genick-
starreverdacht. — 9. Kindbettfieber (Wochen-
bett-, Puerperalfieber) oder Kindbettfieber-
verdacht. — 10. Kinderlähme (Polio-myelitis
anterior acuta). — 11. Kernerkrankheit
(Eranulose, Trachom). — 12. Lungen- und
Rückkopftuberkulose. — 13. Milzbrand oder
Milzbrandverdacht. — 14. Pest (orientalische
Beulenpest) oder Pestverdacht. — 15. Pocken
(Blattern) oder Pockenverdacht. — 16. Rost
oder Rostverdacht. — 17. Rüdalfieber
(Febris recurrens). — 18. Ruhr, übertragbare
(Dysenterie). — 19. Scharlach (Scharlach-
fieber). — 20. Tollwut (Lyssa). — 21.
Trichinose. — 22. Typhus (Unterleibstyphus)
oder Typhusverdacht.

(Das Zukreffende ist zu unterstreichen.)

Ort der Erkrankung

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

Des Erkrankten

Familiennamen:

Vorname:

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Sind schulpflichtige Kinder in dem Haus-
stande vorhanden?Name und Wohnung des behandelnden
Arztes (bei Kindbettfieber Name und Woh-
nung der behandelnden Hebamme): . .Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann
und woher zugezogen):

. . . . , den 19 . .

(Unterschrift.)

Anlage 2.

Liste der Fälle von

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Haus- nummer, Stadt- wert).	Des Erkrankten					Tag			Name und Wohnort des be- handelten Arztes	Bemer- kungen (ob, wann und woher zugeführt; bakteriolo- gisch; Injekt- ionen durch Wärme u. Bakter. m.).
		Fami- lien- name	Geschlecht	Alter Jahre	Stand oder Beruf	Stelle der Be- schäfti- gung	der Erkrankung	der Anzeige	des Todes		
			männlich	weiblich							

17. Regierungs-Verordnung

vom 15. Juni 1914,

betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Kindergärten und ähnliche Anstalten.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zu tunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen im Einverständnis mit Fürstlichem Konsistorium folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

- a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Madenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Mattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);
- b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stichhusten), Mörnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Rumpfs (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Miespocken), Stäteln, Stolz, Tollwut (Wasserschau, Lyssa) und Windpocken.

§ 3.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 2 genannten Krankheiten leiden, bei Mörnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht

von Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Genickstarre, Pest, Pocken, Mox, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

§ 4.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Haushalten, in denen Personen an einer der in § 2 a genannten Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und daß für sorgfältige, fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist.

§ 5.

Die Wiedenzulassung zur Schule darf erfolgen:

- a) bei den in § 3 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Möteln vier Wochen.
- b) bei den in § 4 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 6.

Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Ausfall, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Möteln, Mox, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Mox, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Physikus weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

§ 7.

Für die Beobachtung der in den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, gegebenen Vorschriften ist der Schulleiter bezw. der erste oder der einzige Lehrer verantwortlich.

§ 8.

In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Möteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in

epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden.

§ 9.

Ueber die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen (§§ 6, 8) hat Fürstliches Konsistorium zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Lokalschulinspektor auf dem platten Lande, der Schulleiter in den Städten auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich dem Fürstlichen Konsistorium zwecks Einholung der Genehmigung Anzeige zu machen. Außerdem ist der Lokalschulinspektor bezw. der Schulleiter verpflichtet, alle gefährdenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulkasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis des Fürstlichen Konsistoriums zu bringen.

§ 10.

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulkasse kann vom Lokalschulinspektor bezw. in den Städten vom Schulleiter angeordnet werden, wenn nach physikalisch-ärztlichem Gutachten hiergegen Bedenken nicht bestehen; über den Erfolg ist dem Fürstlichen Konsistorium unverzüglich zu berichten.

§ 11.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Bartschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Regierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1884, betreffend das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten sowie in Kindergärten (Gesetzsammlung 1884 S. 136) hat ihre Erledigung gefunden.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Greiz, den 15. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. Juni 1914,
betreffend Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Seuchenausführungsverordnung vom 13. Juni 1914 erläßt Fürstliche Landesregierung nachstehende Anweisungen.

I. Anweisung zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

1. Diphtherie-Anweisung.

§ 1.

Die Ermittlungen haben sich darauf zu erstrecken, wo der Kranke sich in den letzten acht Tagen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, bei Kindern, welche die Schule besuchen, in der betreffenden Schulkasse verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob er von auswärts Besuch oder Bezug von Diensthoten, Lehrlingen und dergl. erhalten hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten acht Tagen in anderen Ortschaften gewesen sind und in welchen. Auch ist die Möglichkeit der Krankheitsverbreitung durch „Bakterienträger“ (s. § 8 dieser Anweisung) zu berücksichtigen.

§ 2.

In allen wichtigen Fällen ist die Natur der Krankheit tunlichst durch bakteriologische Untersuchung festzustellen.

§ 3.

Das Diphtherie-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von J. Springer, Berlin W., Linkestraße, Preis 5 $\mathcal{M}$, 100 Exemplare 3 $\mathcal{M}$, 1000 Exemplare 25 $\mathcal{M}$) soll je nach Lage des Falles dem Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom Fürstlichen Landratsamt.

§ 4.

Absonderung kranker Personen. Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Erkrankten Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Diphtherie in einem Pensionat (Internat u. dergl.) ausbricht. Die dann zurückbleibenden gesunden Böglinge sind einer Beobachtung zu unterwerfen. Es empfiehlt sich, die bakteriologischen Untersuchungen des Rachens Schleims auch solcher scheinbar gesunder Böglinge zu veranlassen, welche in besonders nahem Verkehr mit Erkrankten gestanden haben.

Werden bei diesen Untersuchungen Bakterienträger gefunden, so sind sie wie Erkrankte zu behandeln. Auch ist dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen nicht erkrankten Böglinge sich täglich mehrmals Rachen und Nase mit einer vom Arzt zu verordnenden desinfizierenden Flüssigkeit ausspülen. Dringend zu empfehlen ist die Vornahme von Schutzimpfungen bei denselben.

§ 5.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 1.

§ 6.

Beschränkungen im Gewerbebetriebe kommen namentlich bei Sammelwerkstätten in Frage (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 2).

§ 7.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Diphtheriekranken sich befinden, sind vom Besuch von Schulen, Kindergärten, Krippen und dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzt bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgeheilt und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulleiter in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Diphtheriekranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, so lange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 8.

Gesunde Personen, die den Ansteckungsstoff der Diphtherie bei sich tragen („Bakterienträger“), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, hin-

hinweisen und aufzufordern, ihren Hachen regelmäßig mit einem desinfizierenden, vom Arzt zu verordnenden Mittel zu behandeln, sowie ihre Wäsche, vor allem die Taschentücher und Gebrauchsgegenstände, sorgfältig reinigen und desinfizieren zu lassen.

§ 9.

Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Diphtherie Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoff (Torfmull, Sägespäne u. dergl.) bedeckt ist. Im übrigen vergl. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1886.

2. Genickstarre-Anweisung.

§ 10.

Wenn auf Grund der Anzeigen anzunehmen ist, daß bisher nicht festgestellte Verbreitungswege der Krankheit in Frage kommen oder wenn eine besonders große Häufung von Krankheitsfällen eintritt, so sind wiederholte Ermittlungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 11.

Die Ermittlungen haben sich zu erstrecken auf

- a) die Art der Erkrankung durch Besprechung mit dem behandelnden Arzt und persönliche Untersuchung des Kranken möglichst in Gemeinschaft mit jenem, sowie in zweifelhaften Fällen bei Zustimmung des Kranken oder seiner gesetzlichen Vertreter, wenn tunlich durch Punktion des Rückenmarkskanals und makroskopische und mikroskopische Untersuchung der dadurch gewonnenen Flüssigkeit an Ort und Stelle, wo das Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch bakteriologische Untersuchung (vergl. § 15 der Seuchen-Ausführungsverordnung);
- b) den Stand der Krankheit durch Nachfrage nach etwaigen weiteren Krankheits- und Verdachtsfällen bei den im Orte tätigen Ärzten, durch Einsicht der Krankenkassenlisten, Schulversäumnislisten, Nachforschung bei im Orte etwa vorhandenem Krankenpflegepersonal und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten (Geistlichen, Lehrern, Desinfektoren, Hebammen), erforderlichenfalls Besuche bei solchen Fällen womöglich in Begleitung des behandelnden Arztes;
- c) die Ursache der Erkrankung mittelst Nachforschung, wo der Kranke sich in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, bei Kindern, welche die Schule besuchen, in der betreffenden Schul-

Klasse, verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob er von auswärts Besuch oder Zugang von Dienstboten, Lehrlingen usw. erhalten hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten 14 Tagen in anderen Ortschaften gewesen sind und in welchen. Dabei ist besonders zu beachten, daß bei der Verbreitung der Genickstarre gesunde Personen, welche den Ansteckungsstoff im Nasenrachenschleim herbergen (Bakterienträger), häufig in Betracht kommen.

§ 12.

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, die mit den Erkrankten in näherem Verkehr gestanden haben (Familienangehörige, Stubengenossen).

§ 13.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 1.

§ 14.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Genickstarre-Kranke sich befinden, sind vom Besuch von Schulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgefordert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulleiter in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Genickstarre-Kranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, solange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 15.

Die Erfahrung hat ergeben, daß nicht selten Personen, welche mit einer an übertragbarer Genickstarre erkrankten oder verstorbenen Person oder mit ihrem Nasen- und Rachenschleim, ihrer Wäsche, ihren Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen in Verührung gekommen sind, den Ansteckungsstoff der übertragbaren Genickstarre aufnehmen und ihren Nasen- und Rachenschleim ausscheiden können, ohne selbst zu erkranken („Bakterienträger“). Dies ist namentlich bei den nächsten Familienangehörigen, Mitarbeitern, Mitschülern usw. des Erkrankten der Fall. Es empfiehlt sich daher bei Personen der Umgebung des Kranken den Schleim aus dem Nasen-Rachenraum wiederholt bakteriologisch untersuchen zu lassen. Findet sich, daß sie den Ansteckungsstoff der übertragbaren Genickstarre bei sich tragen, so sind sie der Beobachtung zu unterwerfen (§ 19 der Seuchen-Ausführungsverordnung), gleich-

zeitig sind sie auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, hinzuweisen und aufzufordern, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die nötigen Desinfektionsmassregeln (s. dort) eintreten zu lassen.

3. Kinderlähme-Anweisung.

§ 16.

Für die Bekämpfung gelten ähnliche Grundsätze, wie für Genickstarre. Bei der Neuheit des Krankheitsbildes fehlen indes bisher feste Normen und der Phosphorus wird seine Weisungen den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen haben.

4. Kindbettfieber-Anweisung.

§ 17.

Ermittelungen an Ort und Stelle sind bei jedem auftretenden Falle vorzunehmen.

§ 18.

Ein „Merkblatt zur Verhütung des Kindbettfiebers“ ist seitens der Gemeinden den dort ansässigen Hebammen auf Ersuchen unentgeltlich zur Verteilung an belehrungsbedürftige Schwangere und Wöchnerinnen zu liefern. Das Merkblatt wird den Gemeinden auf Ansuchen vom Fürstlichen Landratsamt zur Verfügung gestellt.

5. Rötterkrankheit-Anweisung.

§ 19.

Die Ermittlungen haben sich namentlich zu erstrecken auf die Zahl der Erkrankten; zu diesem Zwecke ist die Untersuchung von Hausgenossen, Mitschülern, Mitarbeitern usw. der Erkrankten notwendig. Ferner ist zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Krankheitserscheinungen schon bestanden haben, sowie wo und wie der Kranke vermutlich sich angesteckt hat. Insbesondere ist nachzuforschen, wo der Kranke sich in den letzten Wochen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, in der Schule, die er besucht, oder in der Anstalt, in welcher er sich befindet, verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob von auswärts Besuch oder Zugang von Dienstboten, Lehrlingen, Mitarbeitern, Anstaltsgenossen u. dergl. stattgefunden hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten Wochen auswärts gewesen sind.

§ 20.

Kranke Personen sind, wenn sie keinen eitrigen Ausfluß haben, nur einer Beobachtung zu unterwerfen. Diese hat darin zu bestehen, daß die Be-

Leizenden in bestimmten, von dem Physikus festzusetzenden Zwischenräumen (Wochen bis Monaten) sich diesem vorstellen oder durch ein Zeugnis ihres behandelnden Arztes ihren Krankheitszustand darlegen. Nach erfolgter Prüfung ist die Beobachtung aufzuheben. Bei krankheitsverdächtigen Personen ist die Beobachtung aufzuheben, wenn bei einer zweiten ärztlichen Untersuchung, die frühestens 4 Wochen nach der ersten vorzunehmen ist, der Verdacht sich nicht bestätigt hat.

§ 21.

Absonderung. Solange die Krankheit eitrigen Ausfluß der Augen verursacht, ist der Erkrankte abzusondern, Schulbesuch ist in diesem Falle zu verbieten.

6. Rückfallfieber.

§ 22.

Bei der Seltenheit der Erkrankung wird auf eine besondere Anweisung verzichtet.

7. Ruhr-Anweisung.

§ 23.

Der Stand der Krankheit ist zu ermitteln durch Nachfrage nach etwaigen weiteren Krankheits- und Verdachtsfällen bei den im Orte tätigen Ärzten, durch Einsicht der Krankenkassenlisten, Schulversäumnislisten, Nachforschung bei im Orte etwa vorhandenem Krankenpflegepersonal, Geistlichen, Lehrern, Desinfektoren, Hebammen, erforderlichenfalls Besuche bei solchen Fällen wohnöglich in Begleitung des behandelnden Arztes.

§ 24.

Die Ursache der Krankheit ist zu ermitteln durch Nachforschung

- a) nach dem Aufenthalt des Erkrankten während der letzten 4 Wochen, nach etwaigem Verkehr desselben mit Ruhrkranken oder verdächtigen (z. B. durch Besuche bei solchen oder von solchen am Orte oder auswärts, durch Neueintritt von Dienstboten, Lehrlingen, Arbeitern usw.), wobei zu beachten ist, daß auch Genesende oder anscheinend Gesunde den Ansteckungsstoff in sich tragen können (Bakterienträger);
- b) nach sonst im Haus oder im Orte oder auf der Arbeitsstätte usw. vorhandenen oder früher vorgekommenen Ruhrfällen oder verdächtigen Erkrankungen;
- c) nach etwaigen Sendungen von gebrauchten, verdächtigen Kleidungsstücken, Wäsche usw., die in letzter Zeit bei dem Kranken eingetroffen sind oder mit denen der Kranke sonst in Berührung gekommen ist (Wäscherinnen);

- d) nach vom Kranken genossenen Nahrungsmitteln, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung der Aufbewahrungsorte (zu beachten ist die Möglichkeit der Infektion durch Insekten) und der Bezugsquellen der Nahrungsmittel (Ställe, Molkereien, Käsereien, Milchhandlungen, Bäckereien, Wirtschaften, Spezereihandlungen, Obst- und Gemüsehandlungen, Gemüsegärtnereien usw.);
- e) mittelst Nachfrage nach Benutzung von Oberflächenwasser zu Trink- und Nutzzwecken, auch zum Baden;
- f) mittelst Untersuchung der Einrichtungen zur Fernhaltung menschlicher Ausswurfstoffe vom Boden der besetzten Wohnungen und ihrer Umgebung (Aborte, Abwäasserbeseitigung, stagnierende Gewässer, Sumpfe usw.).

§ 25.

Das Ruhr-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von J. Springer, Berlin W., Linienstraße, Preis 5 Pf., 100 Exemplare 3 M., 1000 Exemplare 25 M.) soll in jedem Falle der Krankheit und des Krankheitsverdachts je nach Lage des Falles dem Erkrankten, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom kaiserlichen Landratsamt.

§ 26.

Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Geht die Krankheit in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrerreger erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bakterienträger zu behandeln.

§ 27.

Behufs der Beobachtung ansteckungsverdächtigter Personen, zu denen namentlich die Bakterienträger zu rechnen sind, ist in längeren Zwischenräumen Nachfrage nach ihrem und ihrer Umgebung Gesundheitszustand zu halten und es sind Untersuchungsproben an die bakteriologische Untersuchungsstelle einzusenden. Die Ansteckungsverdächtigen sind zu belehren und zu größter Reinlichkeit, besonders beim Hantieren mit Nahrungsmitteln, sowie zur Desinfektion eindringlich zu ermahnen.

§ 28.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Ruhrkranke sich befinden, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Krippen und

vergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulleiter in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Muthranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, so lange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

8. Scharlach-Anweisung.

§ 29.

Absonderung kranker Personen. Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Erkrankten Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind, oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn Scharlach in einem Pensionat (Internat u. dergl.) ausbricht.

Die dann zurückbleibenden gesunden Zöglinge sind einer Beobachtung zu unterwerfen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen nicht erkrankten Zöglinge sich täglich mehrmals Nasen und Nase mit einer vom Arzte zu verordnenden desinfizierenden Flüssigkeit ausspülen.

§ 30.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 1.

§ 31.

Beschränkungen im Gewerbebetriebe kommen namentlich bei Sammelmolkereien in Frage (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 2).

§ 32.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Scharlachfranke sich befinden, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Krippen und dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulleiter in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird. Liegt in der Familie eines Lehrers ein Scharlachfranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, solange eine Verbreitung der

Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 33.

Vorsichtsmassregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Scharlach Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoff (Torfmull, Sägespäne u. dergl.) bedeckt ist. Im übrigen vergl. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1886.

9. Geschlechtskrankheiten.

§ 34.

Die Bekämpfung wird durch besondere Anweisung an die größeren Gemeinden geregelt.

10. Typhus-Anweisung.

§ 35.

Die Ermittlungen sind namentlich zu richten

- a) auf den Aufenthalt des Erkrankten während der letzten 4 Wochen, auf seinen etwaigen Verkehr mit Typhuskranken oder verdächtigen (z. B. durch Besuche bei solchen oder von solchen am Orte oder auswärts, durch Neueintritt von Diensthofen, Lehrlingen, Arbeitern usw.), wobei zu beachten ist, daß auch Genesene oder anscheinend Gesunde den Ansteckungsstoff in sich tragen können (Vallerienträger);
- b) auf sonst im Ort oder Haus, der Arbeitsstätte usw. vorhandene oder früher gekommen Typhusfälle oder verdächtige Erkrankungen;
- c) auf die Frage, ob Sendungen mit gebrauchten, verdächtigen Kleidungsstücken, Wäsche usw. in letzter Zeit eingetroffen sind, ob mit solchen Gegenständen gearbeitet wurde (Wäscherinnen);
- d) auf die vom Kranken genossenen Nahrungsmittel, besonders Milch, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung der Aufbewahrungsorte (zu beachten ist die Möglichkeit der Infektion durch Insekten und wiederum durch Vallerienträger) und der Bezugsquellen der Nahrungsmittel (Ställe, Molkereien, Käseereien, Milchhandlungen, Wätereien, Wirtschaften, Spezereihandlungen, Obst- und Gemüsehandlungen, Gemüsegärtnereien usw.);
- e) auf das benutzte Trink- und Nutzwasser, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung seiner Entnahmestellen und Leitung, mittelst Nachfrage nach Benutzung von Oberflächenwasser zu Trink- und Nutzwerden oder zum Baden;

f) auf die Einrichtungen zur Fernhaltung menschlicher Ausswurfstoffe vom Boden der befallenen Wohnungen und ihrer Umgebung (Aborte, Abwässerbeseitigung, stagnierende Gewässer, Sumpfe usw.).

§ 36.

Das Typhus-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von F. Springer, Berlin W., Linkestraße, Preis 5 J., 100 Exemplare 3 M., 1000 Exemplare 25 M.) soll in jedem Falle der Krankheit und des Krankheitsverdachts je nach Lage des Falles dem Erkrankten, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom zuständigen Landratsamt.

§ 37.

Als ansteckungsverdächtige Personen sind zunächst Typhusgenesene zu betrachten, die von auswärts, ohne vorher bakteriologisch untersucht und freigegeben zu sein, zugereist sind. Bei diesen Personen ist eine einmalige bakteriologische Untersuchung von Kot und Urin herbeizuführen.

Ansteckungsverdächtig sind ferner solche Personen, bei welchen Krankheitsercheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch infolge näheren Verkehrs mit Typhuskranken die Beforgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Krankheitsstoff aufgenommen haben. Liegt bei solchen oder anderen Personen dringender Verdacht vor, daß sie „Bakterienträger“ sind (z. B. bei Auftreten sonst nicht erklärbarer Krankheitsfälle in ihrer Umgebung), so sind sie einer Beobachtung (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 16) zu unterwerfen. Bei nachgewiesenen Bakterienträgern empfiehlt sich Nachfrage nach ihrem und ihrer Umgebung Gesundheitszustand und Einsendung von Untersuchungsproben in längeren Zwischenräumen an die bakteriologische Untersuchungsstelle. Sie sind zu belehren und zu größter Reinlichkeit, besonders beim Hantieren mit Nahrungsmitteln, sowie zur Desinfektion eindringlich zu ermahnen.

Wechselft ein Bakterienträger seinen Aufenthaltsort, so hat der Bezirksarzt den beamteten Arzt des neuen Aufenthaltsortes in Kenntnis zu setzen.

Eine Beschränkung in der Wahl des neuen Aufenthaltsortes ist zum Zwecke der Beobachtung zulässig bei Personen, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 38.

Am Typhus erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern.

Beht die Krankheit in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen,

vom Beginn der Erkrankung an gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bakterienträger zu behandeln.

Erkrankten Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern.

§ 39.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 1.

§ 40.

Beschränkungen im Gewerbebetrieb kommen namentlich bei Sammelwerkstätten in Frage (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 22 Abs. 2).

§ 41.

Pflegepersonen, welche einen Typhuskranken in Pflege haben, sind anzuhalten, während der Pflege ein waschbares Oberkleid zu tragen und vor Verlassen des Krankenzimmers dieses abzulegen und sich vorschriftsmäßig zu desinfizieren. Die zur Messung der Körpertemperatur benutzten Thermometer sind für andere Kranke nicht oder nur nach Desinfektion zu verwenden. Es sind tunclichst nur amtlich geprüfte Thermometer zu verwenden.

§ 42.

Wenn in einem Orte der Typhus ausgebreitete epidemische Verbreitung gewonnen hat, soll die Abhaltung von Messen, Märkten und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden.

§ 43.

Brunnen, deren Wasser verdächtig ist, Typhuskeime zu enthalten, sind zu schließen, Bunnbrunnen am besten durch Entfernung der Pumpe. Ist ein Brunnen durchaus unentbehrlich, so ist an ihm eine Warnungstafel anzubringen des Inhalts: „Warnung: Typhusverdächtigtes Wasser; nur gekocht zu gebrauchen!“

§ 44.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Typhuskranke liegen, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgeleitet und für sorgfältige, fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den

Schulleiter in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Typhuskranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fern zu bleiben, solange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Diensth.

§ 45.

Räumung von Wohnungen oder Gebäuden soll nur in den dringendsten Fällen angeordnet werden, z. B. wenn in einem Hause oder einer Wohnung, die hochgradig überfüllt sind, rasch nacheinander eine größere Anzahl von Erkrankungen auftritt und für diese eine außerhalb des Hauses liegende Ursache sich nicht auffinden läßt. Die Kranken sind in diesem Fall ins Krankenhaus zu bringen, den gesunden Bewohnern ist anderweitig geeignete Unterkunft zu bieten.

Vor Freigabe zur Wiedervernennung sind solche Häuser und Wohnungen vorchriftsmäßig zu desinfizieren.

§ 46.

Das Auskloeren von Abortgruben ist während der Dauer der Krankheitsepidemie in den vom Typhus befallenen Häusern untüchlich zu meiden.

§ 47.

Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Typhus Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe (Torfmull, Sägespäne usw.) bedeckt ist. Die Öffnung einer solchen Leiche soll in der Regel nur im Sarge vorgenommen werden; jedenfalls ist für Desinfektion und unschädliche Beseitigung der Abgänge Sorge zu tragen. Nach Einsargung der Leiche haben sich die damit beschäftigt gewesenen Personen in derselben Weise wie das Krankenpflegepersonal zu desinfizieren. Im übrigen vgl. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1886.

11. Milzbrand.

§ 48.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen der Regierungs-bekanntmachung vom 21. Dezember 1909 (Bef.: S. 1909 S. 43).

12. **Notz.**

§ 49.

Bei der Seltenheit der Erkrankung wird von besonderen Anweisungen abgesehen.

13. **Tollwut.**

§ 50.

Personen, welche von tollwutkranken oder tollwutverdächtigen Tieren oder Menschen gebissen worden sind, sollen veranlaßt werden, sich in dem Königlich Preussischen Institut für Infektionskrankheiten, Berlin N., Nordufer, Ecke Führerstraße, einer Behandlung zu unterziehen.

Die Behandlung, welche, soweit sie ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist, und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in (gänzlich schmerzlosen) Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß sie möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von dem Gemeindevorstand der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem nachstehenden Muster ausgestellten Zuweisungs-Attestes des Gemeindevorstandes ihres Wohnorts vorzustellen.

§ 51.

Es ist darauf zu achten, daß die dem gedachten Institut zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche, und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen, dort erscheinen.

§ 52.

Die Zeit der Abreise vom Wohnort ist zweckmäßig so zu legen, daß die betreffenden Personen noch im Laufe des Tages, tunlichst bis 3 Uhr nachmittags in dem Institut eintreffen.

Wulfer

§ 53.

Von der einliefernden Gemeinde, bezw. Privatperson, sind neben der Anzahlung für Verpflegungskosten, welche auf 60 M für Erwachsene und 45 M für Kinder unter 12 Jahren festgesetzt sind, zugleich auch die Kosten der Rückreise mit einzuzahlen, sofern die betreffenden Personen nicht mit Rückfahrkarten versehen sein sollten.

§ 54.

Ueber die sonstigen Bedingungen der Krankenbehandlung in dem genannten Institut, sowie über die Untersuchung von tollwutverdächtigen Kadaver-Teilen durch das Institut gibt Fürstliches Landratsamt Auskunft.

14. Tuberkulose.

§ 55.

Eine möglichst weitgehende Verbreitung des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Tuberkulose-Merkblattes ist anzustreben (Verlag J. Springer, Berlin W., Linkestraße, Preis 5 J., 100 Exemplare 3 M., 1000 Exemplare 25 M.). Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich dieses Merkblatt vorrätig zu halten. Kleinere Gemeinden erhalten es vom Fürstlichen Landratsamt.

§ 56.

Größeren Gemeinden ist zu empfehlen, Tuberkulose-Fürsorgestellen einzurichten. Fürstliche Landesregierung erteilt hierüber nähere Auskunft.

§ 57.

Den Krankenhäuser-Verwaltungen ist zu empfehlen, in ihren Krankenhäusern abgesonderte Abteilungen oder Zimmer einzurichten, in welchen insbesondere solche tuberkulöse Kranke, welche in engen oder sonst unzureichenden Wohnungsverhältnissen ihre Umgebung gefährden, untergebracht werden sollen.

§ 58.

Gegen Invalidität versicherte Personen sind je nach Lage der Krankheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Thüringische Landesversicherungsanstalt unter Umständen ein Heilverfahren oder Invalidenhausepflege gewährt.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung
zur Behandlung gegen Tollwut.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . Gemeindevorstand zu
2. Genaues Rationale desjenigen, für den
das Attest ausgestellt wird:
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Ver-
letzung stattfand:
4. Genaue Beschreibung des verletzenden
Tieres:
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah:
7. Name und Adresse des Eigentümers des
Tieres:
8. Angabe, ob die Untersuchung des Tieres
vor oder nach seiner Verwundung oder
Tötung stattgefunden hat und mit welchem
Ergebnisse:
9. Angabe, was weiter mit dem Tiere geschah:
10. Angabe, ob das Tier selbst gebissen wurde,
eventl. vor wie langer Zeit:
11. Angabe, ob das Tier sein Verhalten und
sein Aussehen seit der Erkrankung ge-
ändert hat:
12. Angabe, ob das Tier auch andere Tiere
gebissen hat, und welche:
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen
sind und welche:

14. (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen)

a) D (Namen der Aufgenommenen)

zahlt für seine — ihre — Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabteilung des Instituts (je) M an und ist — sind — auch im Besitze der Mittel für die Rückreise,

b) (Nur bei Unbemittelten auszufüllen.)

Die Verpflegungskosten für den — die — unbemittelte Kranke (Name) sind nach der Entlassung bei der Gemeindefasse zu liquidieren.

Dem — der

ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. H. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcks-Tarifs, Teil 1, ausgestellt. Das Königl. Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c) Der — die

sorgt in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei — im — (bei Verwandten, im Gasthause usw.)

und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

15. Der uneröffnete Kopf des getödteten Tieres wird durch den — die —

nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald überandt.

(Ort)

, den

19

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Anmerkung: Es sind bei der Aufnahme im Voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 45 M., für jede Ältere Berlin 80 M. anzuzahlen; der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.

II. Desinfektionsanweisung.

(Landes-Desinfektionsanweisung).

Als Desinfektionsanweisung für übertragbare Krankheiten gilt die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 95 fgg.) gegebene allgemeine Desinfektionsanweisung („Reichs-Desinfektionsanweisung“).

Hierzu werden in folgendem diejenigen Gegenstände und Räume, auf welche die Desinfektion bei den einzelnen übertragbaren Krankheiten in der Regel sich erstrecken soll, aufgeführt.

Bei Diphtherie (Krupp) und Genickstarre sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Mund-, Nasen-, und Nasenschleim, Gurgelwasser, Auswurf aus Kehlkopf und Lunge, Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Lappchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Ess- und Trinkgeschirre, und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher u. dergl., Bade- und Waschwasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlupfdesinfektion: die vom Kranken benutzten Wohn- und Schlafräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen und dergl., die vom Kranken benutzten Ess- und Trinkgeschirre, Bettstühle, die zum Fortschaffen des Kranken oder Bestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlupfdesinfektion entstandene Kehricht sowie das Schmutzwasser.

Bei Kindbettfieber sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Blut, blutige, eitrige und wässrige Ausscheidungen (Wochenfluß u. dergl.), gebrauchte Verbandgegenstände, Gummunterlagen und Wöchnerinnenvorlagen, Leib- und Bettwäsche, Waschl-, Bade- und Schmutzwasser, bei der Pflege gebrauchte Gerätschaften und Instrumente, die Hände und Bordenarznei und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: das von der kranken Wöchnerin benutzte Krankenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, wie Bettstellen, Bettstühle, Leib- und Bettwäsche, Zimmermöbel u. dergl., die zum Fortschaffen der Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

Bei Scharlach sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Auswurf, Mund-, Nasen- und Rausen-schleim, Gurgelwasser, Schuppen und sonstige Hautabgänge, Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Löffchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher u. dergl., Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

Durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume, sowie die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstühle, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettgeschüssel, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

Bei Typhus, Ruhr und Mückfallfieber sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: die Ausscheidungen des Kranken, wie Stuhlentleerungen, Urin und Erbrochenes, Ausscheidungen aus Mund und Nase, Lungenauswurf, Ausscheidungen von Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Löffchen, Wattestücke, und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Bettstühle, Bettgeschüssel und Nachtgeschirre, Spucknapfe, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser; die zur Beseitigung der Ausscheidungen der Kranken benutzten Aborte, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstühle, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel u. dergl., die

vom Kranken benutzten Eß- u. Trinkgeschirre, Bettgeschüssel und Nachgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Schricht und das Schmutzwasser.

Bei Milzbrand sind zu desinfizieren:

Lungenauswurf und Gurgelwasser bei Lungenmilzbrand, Nasen- und Rachen-schleim bei septischem Milzbrand, Erbrochenes und Stuhlgang bei Darmmilzbrand, blutige, eitrige und wässrige Mund- und Geschwürauscheidungen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Löffchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Schricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel.

Bei Sog sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Auswurf des Kranken, Erbrochenes und Stuhlgang, Gurgelwasser, Blut, blutige, eitrige und wässrige Mund- und Geschwürauscheidungen, Nasenschleim, mit Mund- und Nasenschleim beschmutzte Löffchen, Wattestücke und Taschentücher, Verbandgegenstände, Schmutz, Wasch- und Badewasser, Waschbeden, Eß- und Trinkgeschirre, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke, sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Schricht und das Schmutzwasser.

Bei Hörnerkrankheit sind zu desinfizieren:

Schleimige und eitrige Absonderungen der Bindegewebe der Augen, der Nasenschleim, die zum Reinigen von Augen und Nase verwendeten Löffchen, Taschen- und Handtücher, das Waschwasser, die Waschbeden.

Bei Lungen- und Kehlkopfschwindsucht sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Mund- und Nasenschleim, Lungenauswurf, sowie Auscheidungen von Mund- und Geschwürflächen, die vom Kranken gebrauchte Leib- und Bettwäsche, Taschen- und Handtücher, Eß- und Trinkgeschirre, Spucknapfe, Schricht, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlupfbesinfektion: die vom Erkrankten benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstühle, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder u. dergl., die vom Kranken benutzten Ess- und Trinkgeschirre, Spucknapfe.

III. Anweisung

zur

Entnahme und Einsendung infektiösen und verdächtigen Materials an das bakteriologische Institut für Thüringen zu Jena.

A. Allgemeine Regeln.

Das bakteriologische Institut zu Jena ist verpflichtet, alle bakteriologischen, serologischen und ähnlichen Untersuchungen, die ihm von Ärzten oder Behörden der Thüringischen Staaten inbezug auf menschliche Krankheiten angetragen werden, sowie ferner Wasseruntersuchungen, wenn es sich darum handelt, das Vorhandensein von Krankheitsregenern im Wasser festzustellen, und endlich Untersuchungen von tierischen Infektionskrankheiten, soweit es sich um Übertragung auf Menschen handelt, kostenfrei auszuführen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß das Institut nur die vorerwähnten bakteriologischen, nicht aber die klinisch-mikroskopischen oder chemischen Untersuchungen ausführt.

Für die Entnahme und Einsendung der Proben sind von dem Institut entsprechende sterile Versandgefäße in allen Apotheken Thüringens niedergelegt, von wo sie jederzeit unentgeltlich entnommen werden können; sie können auch mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch direkt bestellt werden. Das Untersuchungsmaterial soll nur in den dazu bestimmten Versandgefäßen verschickt werden; die Versandgefäße sind nach der ausgedruckten Vorschrift zu füllen und zu verschließen. Jeder Arzt erhält einen Vorrat von Meldekarten, der von den Apotheken oder auf Verlangen vom Institut direkt ergänzt werden kann. Außerdem liegt jedem Gefäß eine Meldekarte bei, die, sofern eine Karte aus dem ärztlichen Vorrat benutzt worden ist, diesem wieder zugeführt werden möge. Die Karte ist vollständig und leserlich auszufüllen und von dem einsendenden Arzte leserlich zu unterschreiben. Sonstige Bemerkungen auf der Karte oder besonderem Bogen sind nur, wenn die Sendung als Doppelbrief befördert wird, zulässig. Alle an das Institut abgehenden Sendungen müssen frankiert werden. Proben, deren Meldekarte nicht ausgefüllt oder nicht vom Arzt unterschrieben ist, werden nicht untersucht.

Das Material ist so zu entnehmen und der Post so zu übergeben, daß es möglichst bald befördert wird. Sonnabends ist Material nur in dringenden

Fällen zu entsenden, weil die Dienstzeit im Institut am Sonntag eine beschränkte ist und weil am Sonntag nur eine Frühpost ausgetragen wird. Wünscht der Arzt ausnahmsweise, daß Sonntags bei der Jenaer Post eingehende Sendungen untersucht werden, so hat er die Bestellung durch vorausbezahlten Eilboten bewirken zu lassen.

Die Mitteilung des Ergebnisses geschieht grundsätzlich nicht an die Kranken oder deren Angehörige, sondern nur an den Arzt und zwar schriftlich; eine telephonische oder telegraphische Antwort ist durch Zufügung der entsprechenden Postmarken zur Meldefarte vorauszubehalten.

Bei negativen Befunden empfiehlt es sich, nach einem Zeitraum von 3—8 Tagen eine zweite Probe einzusenden.

Die Angestellten des Instituts sind wie die Ärzte zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet. Sollte es trotzdem dem Arzt erwünscht sein, Namen und Wohnung des Kranken nicht zu nennen, so sind in die entsprechenden Rubriken Buchstaben zu setzen, die so zu wählen sind, daß auch bei späteren Anfragen ein Mißverständnis nicht unterlaufen kann.

Da seitens des Instituts keinerlei Meldungen gemacht werden, bleibt die ärztliche Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten an die Behörden bestehen.

B. Untersuchungsmaterial und Gefäße.

Bei der Untersuchung auf ansteckende Krankheiten handelt es sich:

- a) um die Erkennung der Krankheitserreger durch das Mikroskop, durch die Kultur oder das Tierexperiment,
- b) um die serologische Bestimmung von Antigenen oder Antikörpern.

Als Material zur bakteriologischen Untersuchung wird verwertet:

- I. Stuhl, Urin, Sputum in Gefäß I,
- II. Blut, Punktionsflüssigkeiten, eitriges Material u. dergl., Urin, der durch Katheter steril entnommen ist, in Gefäß II,
- III. Nasenrachensekret, Scheidensekret u. dergl. in Gefäß III,
- IV. Objektträger, die mit einer Schicht des zu untersuchenden Materials beschickt werden, in Gefäß IV,

- | | | |
|-----------------|---|---------------|
| V. Gallerdühen | } zur Aufnahme von
Blut bei der Frühdiagnose
von Typhus | } in Gefäß V, |
| VI. Widalröhren | | |

- VII. Flaschen zur Einsendung von größeren Mengen Urin können zu jeder Zeit von dem Institut eingefordert werden (s. namentlich im nachstehenden unter C Gonorrhoe oder Tuberkulose).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist bei der Einforderung den Apothekern die Nummer des Gefäßes zu nennen und nicht etwa die Krankheit, auf die untersucht werden soll.

Die Versandgefäße der Untersuchungsstelle sind innen und außen steril. Durch die Sterilisierung leidet naturgemäß zuweilen das äußere Aussehen. Vorschriften über die Füllung der einzelnen Gefäße sind, soweit erforderlich, diejen aufgedruckt.

Punktionsflüssigkeiten oder Blut sind mit aseptischen Kanülen zu entnehmen. Steriles Arbeiten ist Erfordernis. Die Venenpunktion ist bei Wahrung der Asepsis ein vollständig ungefährlicher Eingriff und zu der Frühdiagnose verschiedener Krankheiten, z. B. des Typhus, nahezu unentbehrlich.

Zur serologischen Diagnose sind erforderlich

- a) Blut oder
- b) Punktionsflüssigkeiten.

Zur Agglutination (beim Typhus als Widal'sche Reaktion geeignet) ist so viel Blut erforderlich, daß der Wattebausch völlig damit getränkt ist, also mindestens 8—10 Tropfen. Für alle anderen serologischen Untersuchungen sind wenn möglich bis zu 10 ccm Blut in den dazu bestimmten Gefäßen Nr. II einzusenden, je mehr, um so besser.

C. Materialentnahme bei den einzelnen Krankheiten.

Bazilläre Blutkrankheiten: (s. Bacteriämie).

Cholera: Bei Choleraverdacht ist baldigst, und zwar schon vor dem Eintreffen des beamteten Arztes, Stuhl nach der bei Typhus angegebenen Methode im Gefäß I unter Auflegung der Aufschrift „durch Eilboten, Vote bezahlt“ einzusenden. Von der Leiche ist je ein doppelt zu unterbindendes 15 cm langes Stück aus dem mittleren Teile des Flemms, ein zweites 2 cm oberhalb der Ileocecalflappe, ein drittes unmittelbar über der Klappe zu entnehmen und in ein starkes Pulverglas mit frisch ausgekochtem, sicher schließendem Kork zu legen. Das Glas ist mit Pergamentpapier zuzubinden und in einer festen Kiste als „dringendes Paket“ mit dem Vermerk „Vorsicht“ frankiert einzusenden, nachdem die Untersuchungsstelle vorher telegraphisch benachrichtigt worden ist.

Zur nachträglichen Feststellung eines Falles werde Blut zur Agglutination eingesendet (wie bei Typhus-Widal).

Diphtherie: Einsendung von Rachenabstrich im Gefäß III. Mit der Tupfersonde wird kräftig über die verdächtige Stelle gestrichen, die Sonde in das Aufnahmeglaschen zurückgebracht und der Pfropfen fest aufgesetzt. Vor der Entnahme darf kein Antisepticum zum Spülen angewendet werden. Wenn schnelle Diagnose erwünscht ist, so ist das Material mit der Aufschrift „durch Eilboten, Vote

bezahlt“ frankiert dem Institut einzusenden. Es empfiehlt sich, bei zweifelhafter Diagnose sogleich Heilserum anzuwenden und dann erst untersuchen zu lassen. Wichtiger ist die Untersuchung der abgelaufenen Fälle vor Freigabe in den Verkehr.

Fleischvergiftung: Einsenden ist Erbrochenes, Stuhl, bis zu 10 cem Blut und Reste des verdächtigen Fleisches, jedes für sich in einem Gefäß I oder II.

Gonorrhoe: Einsendung von Sekret im Gefäß IV. Bei geringer Absonderung entnimmt man das Sekret mit kleinem Wattebausch und breitet es damit in dünner Schicht auf beiden Objektträgern aus. Bei reichlicher Absonderung bringt man einen Tropfen auf die Mitte des einen Objektträgers, legt den zweiten darauf und zieht beide Gläser unter sanftem Druck wiederholt voneinander. Dann läßt man beide Objektträger lufttrocken werden und legt sie mit der nicht bestrichenen Seite aufeinander und dann in die Watte. Ist begründeter Verdacht auf Gonokokken vorhanden und kein Sekret zu erhalten, so lasse man den Morgenurin in eine gut gereinigte Selters- oder ähnliche Flasche mit Patentverschluss entleeren, packe sie gut umhüllt in ein festes Kistchen und sende sie dem Institut frankiert zu; auch ist das Institut bereit, auf Wunsch eine passende sterile Flasche einzusenden.

Influenza: s. Tuberkulose.

Malaria: Bei Beginn des Fiebers Ausstreichen eines Blutropfens auf dem Objektträger mit der Kante des anderen Objektträgers in dem Gefäß IV. Der zweite Objektträger wird in gleicher Weise beschickt.

Meningitis: Im Beginn möglichst 10 cem Blut oder Numbalflüssigkeit in Gefäß II. Nicht selten gelingt es, die Erreger der epidemischen Genickstarre aus dem Nasenracherraum zu züchten; darum Einsendung von Nasenrachensekret. Zu dem Zwecke wird der Kupferträger des Gefäßes II auf etwa 1,5—2,0 cm fast rechtwinklig umgebogen, und der Schleim von der hinteren oberen Nasenwand oberhalb des reichen Gaumens entnommen. Material, das sich nicht bereits 4—5 Stunden nach der Entnahme in der Hand des Untersuchers befindet, ist zur bakteriologischen Diagnose nicht verwendbar. Daher sind solche Proben mit der Aufschrift: „durch Eilboten, Vote bezahlt“ abzusenden.

Nach Umständen, namentlich beim Auftreten mehrerer Fälle, ist die Entsendung eines Mitgliedes des Instituts zur Entnahme des Materials an Ort und Stelle und die sofortige Aufbringung auf Menschenserumplatten sehr erwünscht. Es wird er-
sucht, sich in diesen Fällen mit dem Institut in Verbindung zu setzen.

Paratyphus s. Typhus.

Pest: Bei dieser Krankheit bzw. bei Verdacht auf Pest wird nicht Material entsendend, sondern das Institut direkt angerufen, worauf ein Mitglied des Instituts im Bedarfsfalle sofort an Ort und Stelle reist.

Pneumonie: Einsendung von Sputum im Gefäß I (s. Tuberkulose); auf der Höhe des Fiebers auch eventuell bis 10 cem Blut im Gefäß II.

Puerperalfieber: s. Sepsis.

Muhr: s. Typhus, doch ist Blutkultur ausgeschlossen. Bei Verdacht auf Amobenruhr ist stets Eisendung anzuwenden. Auch bei der bakteriellen Muhr ist die Kultur nur innerhalb 12 Stunden möglich. Daher empfiehlt sich, stets frischestes Material rasch einzusenden und die Sendung durch bezahlten Eilboten bestellen zu lassen.

Sepsis, Puerperalfieber, Wundinfektion usw., kurz bazilläre Blutkrankheiten: Nach einem Schüttelfrost, bei hohem Fieber oder sonst, wenn möglich, abends Entnahme von Blut in Gefäß II, wenn möglich bis zu 10 ccm.

Syphilis: a) Hier sind 10 ccm Blut zur Wassermannschen Reaktion erforderlich und in Gefäß II zu geben. b) Bei frischer Lues ist der Nachweis der *Spirochaeta pallida* möglich; auf die Objektträger im Gefäß IV werden Ausstriche von „Reisern“ aus verdächtiger Affektion gemacht (man schabt die obersten Schichten vorsichtig ab, jedoch wohl Serum, aber nicht Blut austritt).

Genaue Ausfüllung des für Syphilis beigegebenen, in den Apotheken erhältlichen Formulars ist dringend erforderlich! Die Wassermannsche Reaktion wird nur am Donnerstag jeder Woche ausgeführt (Abf. 1. dieser Anweisung).

Tuberkulose:

- a) Einsendung von Sputum im Gefäß I. Die Patienten sind genau zu unterweisen, daß der Auswurf durch kräftige Hustenstöße zu entleeren ist, am besten morgens. Zusätze von Wasser oder Desinfektionsmitteln, Verunreinigungen durch Mageninhalt oder Mundspeichel sind sorgfältig zu vermeiden. Das Gefäß soll, wenn zugänglich, mindestens bis zur Hälfte gefüllt werden.
- b) Punktionsflüssigkeiten sind steril zu entnehmen in Gefäß II.
- c) Urin ist, wenn möglich, durch Katheter zu entnehmen und eine Flasche, wie bei Gonorrhoe angegeben, zu füllen.
- d) Eiter, Sequester, Spinalflüssigkeiten usw. sind in Gefäß II zu geben.

Bei negativem Resultat ist nach ungefähr 8 Tagen Wiederholung der Untersuchung, eventuell Tierversuch, notwendig oder wünschenswert.

Typhus abdominalis (u. Paratyphus): Innerhalb der ersten 10 Tage der Krankheit ist die Einsendung von Blut bis zu 10 ccm im Gefäß II zum Nachweis der Bazillen erforderlich. Entnahme durch Venenpunktion.

Noch besser ist die Blutkultur in steriler Hindergrasse in Gefäß V (Gallenröhren): Man bringt in das Röhrchen Nr. V 2,5 ccm Blut, welches am vorteilhaftesten durch Venenpunktion entnommen wird, sonst läßt man aus dem desinfizierten angeschnittenen Ohrläppchen, wenn erforderlich unter kräftigem Streichen des Ohres das Blut direkt in die Galle träufeln. Je weniger Blut, um so geringer ist die Aussicht auf den

Nachweis der Bazillen. Steriles Arbeiten ist sehr erwünscht. Um die Röhrchen zu öffnen, erwärmt man ihren Rand ganz leicht, etwa mit einem brennenden Streichholz, zieht den Kork heraus (wenn nötig mit Korkzieher, jedoch ohne den Kork zu durchbohren), bringt das Blut in die Gasse, setzt den Kork fest auf und erwärmt den Rand des Gefäßes wieder leicht.

Von der 2. Woche an ist die Erkennung auf drei Wegen möglich:

- a) durch Agglutination; es werde Blut zur Agglutination (= Widalsche Reaktion) im Gefäß VI (Widalröhrchen) eingeschied; die Entnahme des Blutes geschehe, nach Desinfektion mit Alkohol, aus dem Ohrläppchen. Der Alkohol muß verdunstet sein, ehe man einen kurzen Schnitt am unteren Rande mit steriler Lanzette macht; da sonst keine Tropfenbildung eintritt. Man lasse den Wattebausch sich mit 8—10 Tropfen, nicht weniger, vollsaugen; Streichen und Drücken des Ohrläppchens befördert im Bedarfsfalle die Blutung;
- b) im Blute durch Blutgaskultur wie innerhalb der ersten 10 Tage;
- c) im Stuhl und Urin; die Stuhlproben sind mit dem Löffelchen an verschiedenen Stellen des Kotes zu entnehmen und im Gefäß I ohne Zufügung eines Desinfektionsmittels oder auch nur von Wasser zu entsenden. Der Nachweis ist weitaus langwieriger und nicht so aussichtsreich wie die Blutkultur. Sehr verdächtig auf Typhusderegger ist gleich nach der Entleerung (selbst ganz leicht) getriebener Urin. Einsendung im Gefäß I.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Konvaleszenten noch Bazillenträger sind, oder ob sich in der Umgebung des Kranken Bazillenträger befinden, dient die Untersuchung des Stuhles. Bei negativem Ausfall ist stets eine zweite Probe einzusenden.

Wasser: In gut gereinigte, nachher mit dem verdächtigen Wasser sechsmal ausgeschwenkte Flaschen sind 1—2 Liter so einzufüllen, daß die eine Hälfte im Beginn des Pumpens, die andere Hälfte nach 10 Minuten dauerndem Pumpen entnommen wird. Die Flaschen sind in einer soliden Kiste verpackt sofort als Postpaket an das Institut zu senden.

In der Meldefarte ist zu begründen, weshalb in dem vorliegenden Falle das Wasser verdächtig ist. Auch sind Angaben über die Zahl und Zeit der angeblich durch das Wasser verursachten Erkrankungen erforderlich.

Breiz, den 16. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plaui. Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 10.

(Ausgegeben am 25. Juni 1914.)

19. Gebührenordnung

für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 22. Juni 1914.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird gemäß § 80 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den approbierten Ärzten und Zahnärzten stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in freitagen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, insbesondere nach der Beschaffen-

heit, Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw. zu bemessen.

§ 4.

Verrichtungen, für die diese Tage Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden.

§ 5.

Die Ärzte und Zahnärzte sind verpflichtet, jedem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine genaue, taxordnungsgemäße Rechnung nach den einzelnen Leistungen auszustellen. Für gewöhnlich genügen jedoch Bauschliquidationen.

§ 6.

Falls es nicht zu einer Einigung über die Höhe der Vergütung kommt, stellt das Fürstliche Landratsamt nach Anhörung des zuständigen Physikus auf Antrag die Vergütung fest. In diesem Fall müssen die Rechnungen über alle für ihre Nachprüfung bedeutsamen Umstände Aufschluß geben.

Die Kosten der Feststellung trägt der Arzt bzw. Zahnarzt, wenn seine Rechnung zu hoch war, sonst der andere Teil.

§ 7.

Die Taxordnung für privatärztliche Ruheveraltungen vom 30. Juni 1887 (Gef.-G. S. 79) ist aufgehoben.

B. Gebühren für approbierte Ärzte.

1. Allgemeine Verrichtungen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes | 1,50—10 M. |
| 2. Für jede folgende Beratung in derselben Krankheit | 1—5 „ |
| 3. Für jede Beratung außerhalb der Sprechstunde | 2—6 „ |
| 4. Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnort des Arztes | 3—20 „ |
| 5. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit | 1,50—10 „ |
| 6. Die Gebühr für die Beratung bzw. den Besuch schließt die Untersuchung und die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augens-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheiden- | |

- spiegels, des Mikroskops oder chemischer Untersuchungen statt, so können hierfür besonders berechnet werden. 2—5 M.
7. Für die Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher
Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeiterläumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1—3 „
8. Für ein aus dem Haus des Arztes abgeholtes Rezept 1,50—3 „
9. Für Beratungen oder Besuche bei Tage, bei denen eine Verrichtung vorgenommen wird, für die nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 M. zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden. 1—2 „
10. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falls oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verläumnisgebühr von 2—4 „ zu. Diese Gebühr fällt im Falle der Ziffer 18 fort.
11. Mehr als 2 Besuche an einem Tag können nur dann berechnet werden, wenn sie im Einverständnis mit dem Kranken oder dessen Angehörigen gemacht werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.
12. Sind mehrere zu einer Familie, Haushaltung, Anstalt oder dergl. gehörende Kranke gleichzeitig in demselben Gebäude zu behandeln, so ist der Besuch nur einfach und für den zweiten und jeden folgenden Kranken je eine Beratung in Ansatz zu bringen.
13. Für Beratungen, Besuche und Leistungen bei Nacht, d. h. in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens dürfen nebeneinander die doppelte Beratungs- bzw. Besuchsgebühr, die doppelte Verrichtungsgebühr und die doppelte Verläumnisgebühr (Ziffer 10) berechnet werden.
14. Für Besuche, die am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde oder Sonn- und Feiertags nach 12 Uhr mittags gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 4 und 5.

15. Für die mündliche Beratschlagung zweier oder mehrerer Ärzte jedem von ihnen (einschließlich des Besuchs) 5—30 M.
16. Für jede folgende Beratschlagung in demselben Krankheitsfall 5—20 „
17. Für den Beistand eines hinzugezogenen andern Arztes bei einer Operation oder einer andern ärztlichen Verrichtung 5—20 „
18. Bei Ortsbesuchen von mehr als 2 Kilometer Entfernung ab Wohnung des Arztes und bei Besuchen außerhalb des Wohnorts des Arztes wird für jeden angefangenen Kilometer des Hinwegs außer dem ersten Kilometer für Fortkommen und Zeitverräumnis 1,50 bis 2 M. gerechnet, falls aber in gebührender Weise für das Fortkommen gesorgt wird, die Hälfte hiervon. Die Besuchsgebühr wird besonders erhoben.
19. Bei Reisen, die mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, wird außer den tatsächlich erwachsenden Reisekosten eine Vergütung von 30—100 M. für den Tag gewährt. Sie schließt die Gebühr für den Besuch und die Entschädigung für Zeitverräumnis ein. Ärztliche Verrichtungen sind besonders zu vergüten.
20. Besucht der Arzt im Fall der Ziffer 18 mehrere Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesamten Entfernungsgebühren in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu verteilen.
21. Wird der Arzt bei Gelegenheit von Besuchen im Fall der Ziffer 18 noch von andern Kranken in Anspruch genommen, so steht ihm die Gebühr zu M. 1 bezw. 4 zu.
22. Der Arzt kann für Operationen, die er begonnen hat, aber ohne seine Schuld nicht vollenden kann, die halbe Gebühr berechnen.
 Kann er eine von ihm verlangte Leistung aus Gründen, die nicht an ihm, sondern am Auftraggeber liegen, nicht ausführen, so darf er gleichwohl die fragliche Beratungs- bezw. Besuchs- und Entfernungsgebühr berechnen.
23. Für schriftliche Ausfertigungen, und zwar
 - a. für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2—5 „
 - b. für einen ausführlichen Krankheitsbericht 3—10 „

- | | |
|--|----------|
| c. für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten (einschließlich der erforderlichen Untersuchung) | 10—30 M. |
| d. für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief ohne das Porto | 2—6 „ |
| 24. Für die Besichtigung einer Leiche einschl. einer etwa darüber auszustellenden kurzen Bescheinigung außer der Gebühr für den Besuch | 3—6 „ |
| 25. Für die Sektion einer Leiche infolge Privatauftrags | 10—30 „ |
| 26. Für einen schriftlichen Sektionsbericht | 3—10 „ |
| 27. Für die Bemühung zur Wiederbelebung eines Scheintoten mit Ausnahme von Neugeborenen (ohne die etwaige Nachbehandlung) | 6—20 „ |
| 28. Für die Impfung der Schutzpocken einschl. der Auslage für Lymphke, der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheines | 3—6 „ |
| 29. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raum gemeinschaftlich geimpft, für jede weitere Person | 1—2 „ |
| 30. Für die Leitung eines Bades | 2—6 „ |
| 31. Für die Ausführung der Narkose
Erfolgt diese behufs Ausführung einer Operation, für die der Arzt nicht unter 15 M. zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen. | 5—15 „ |
| 32. Für Massage | 2—5 „ |
| 33. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung | 2—5 „ |
| 34. Für Anwendung des konstanten oder induzierten Stromes | 2—5 „ |
| 35. Für die subkutane Einspritzung von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese), eine Einspritzung in die Harnröhre, eine Klister | 1—3 „ |
| 36. Für die Einspritzung von Heilmitteln direkt in eine Blutader (außer dem Betrage für das Mittel) | 3—20 „ |
| 37. Für Einführung eines Mastdarmrohrs mit oder ohne Einspritzung | 2—5 „ |
| 38. Für Einführung der Magensonde oder des Schlundrohrs | 3—6 „ |
| 39. Für letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder für eine Ausspülung des Magens | 5—10 „ |
| 40. Werden die Verrichtungen zu Nr. 30 und 32—39 | |

längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die 3 ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 M.

- | | |
|--|--------|
| 41. Für einen Aderlaß | 2—6 M. |
| 42. Für das Ansehen von Blutegeln (außer dem Betrage für diese) | 2—5 " |
| 43. Für das Setzen von Schröpfköpfen | 1—3 " |
| 44. Die Instrumente und Verbandmittel, die entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen oder die der Kranke zur ferneren Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Wert nach zu vergüten. | |
| 45. Die Gebühr für die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen oder die Anfertigung von Röntgen-Aufnahmen ist in allen Fällen zu vereinbaren. Ist das unterblieben, so gilt die übliche Gebühr als vereinbart. | |

II. Besondere Berrichtungen.

1. Wundärztliche Berrichtungen.

- | | |
|---|----------|
| 46. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde | 2—8 " |
| 47. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses | 5—30 " |
| 48. Für Anwendung des scharfen Löffels | 2—8 " |
| 49. Für den ersten Verband einer kleinen Wunde | 1—5 " |
| 50. Für Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde | 3—8 " |
| 51. Für Naht und ersten Verband einer größeren Wunde | 10—30 " |
| 52. Für jeden folgenden Verband ist die Hälfte der Sätze 49—51 zu berechnen, jedoch nicht unter 1 M.
Sind mehrere Verbände gleichzeitig anzulegen, so darf höchstens das Doppelte dieser Sätze berechnet werden. | |
| 53. Für Anlegung eines größeren festen oder Sirexverbandes jedesmal | 5—15 " |
| 54. Für Entfernung eines solchen | 2—5 " |
| 55. Für Unterbindung eines größeren Blutgefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst | 20—100 " |

- | | |
|---|----------|
| 56. Für eine Sehnendurchschneidung | 5—20 M. |
| 57. Für eine Sehnennaht | 8—30 " |
| 58. Für eine Nervenisolierung und Durchschneidung oder
Dehnung oder Naht | 10—50 " |
| 59. Für Ueberpflanzung von Hautfläden | 6—30 " |
| 60. Für Entfernung fremder Körper | |
| a. aus den natürlichen Höhlen | 2—10 " |
| b. aus dem Kehlkopfe oder der Speiseröhre | 5—50 " |
| 61. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter
aus einer Wunde | 5—10 " |
| 62. Für Einstiche oder Einschnitte in die ödematöse Haut | 2—4 " |
| 63. Für Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs | |
| a. aus dem Wasserbruche | 5—10 " |
| b. aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase, dem
Eierstock oder dem Wirbelkanal | 15—30 " |
| 64. Für Probepunktion der Brust- und Bauchhöhle | 2—5 " |
| 65. Für Entfernung kleiner leicht zu operierender Geschwülste
an äußeren Körperteilen | 3—15 " |
| 66. Für Entfernung großer und komplizierter Geschwülste | 20—150 " |
| 67. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen
und zwar | |
| a. eines oder mehrerer Finger oder Beinen | 2—10 " |
| b. eines Gesichtsknochens oder Schulterblattes | 3—10 " |
| c. eines Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder
Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes | 5—10 " |
| d. des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des
Oberarmes | 10—20 " |
| e. des Unterarmes oder Unterschenkels | 12—25 " |
| f. des Oberschenkels | 15—30 " |
| g. des Oberschenkelhalses | 20—50 " |
| h. der Kniegelenke | 15—30 " |
| i. Naht der Kniegelenke | 20—100 " |
| 68. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen
bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu
Nr. 67 um | 10—30 " |
| 69. Erneuerung des Verbandes bei der Behandlung ge-
brochener Knochen ist nach der verschiedenen Schwierig- | |

keit mit dem Viertel oder der Hälfte vorstehender Ansätze zu vergüten.

- | | |
|---|-----------|
| 70. Für Absehung oder Auslösung von Gliedern, und zwar | |
| a. eines Ober- oder Unterarmes, eines Ober- oder Unterschenkels | 30—150 M. |
| b. des Fußes oder der Hand | 20—100 " |
| c. eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben | 6—30 " |
| 71. Für Ausrottung eines Finger- oder Zeheknorpels | 3—10 " |
| 72. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen | 5—30 " |
| 73. Für Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität | 20—100 " |
| 74. Für Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers | 30—200 " |
| 75. Für Resektion einer oder mehrerer Rippen derselben Seite | 20—100 " |
| 76. Für Ausschneidung des Brustbeins | 20—100 " |
| 77. Für Eröffnung der Schädelhöhle | 30—150 " |
| 78. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle oder einer Knochenzyste des Kiefers | 5—30 " |
| 79. Für gewalttames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederverbrechen eines schlecht geheilten Knochenbruchs | 10—50 " |
| 80. Für Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers | 10—50 " |
| 81. Für Knochenaufmeißelung | 20—80 " |
| 82. Für Osteotomie | 15—100 " |
| 83. Für dieselbe an der Hüfte | 30—100 " |
| 84. Für Operation des Klumpfußes | 30—100 " |
| 85. Für Anfertigung eines Gips- oder Filz-Korsetts | 10—30 " |
| 86. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder, und zwar | |
| a. des Unterkiefers | 8—20 " |
| b. des Oberarmes | 10—30 " |
| c. des Oberschenkels | 30—60 " |
| d. des Vorderarmes, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks | 10—30 " |
| e. der Finger oder Zehen | 2—10 " |

I. der Wirbelsäule	10—25 R.
87. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrentungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.	
88. Für Operation der einfachen Hasenscharte	10—50 „
89. Für größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gannnenbildung, Operation der komplizierten Hasenscharte)	20—150 „
90. Für Durchschneidung des Zungenbändchens	1—3 „
91. Für Ausrottung eines Teiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—100 „
92. Für Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—100 „
93. Für Spaltung des Kehlkopfes mit nachfolgender Ausrottung von Neubildungen	25—150 „
94. Für teilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—200 „
95. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30—100 „
96. Für Ausrottung des Kropfes	50—200 „
97. Für Abhegung einer Brustdrüse	25—100 „
98. Für diefe mit Ausräumung der Achselhöhle	30—200 „
99. Für Ausrottung vergrößerter Lymphdrüsen am Halse und in der Achselhöhle	12—30 „
100. Für Operation des Empyems durch Schnitt	20—100 „
101. Für Eröffnung des geschlossenen Mundes, Gehörganges oder Nasenloches	5—20 „
102. Für Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20 „
103. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarmes, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—60 „
104. Für Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50—300 „
105. Für Eröffnung der Bauchhöhle zu diagnostischen Zwecken	25—150 „
106. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10 „
107. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50 „
108. Für Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung oder Heilung eines künstlichen Afters	30—100 „
109. Für Operation einer Mastdarmfistel oder eines Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten	10—50 „
110. Für Ausrottung des Mastdarms	50—200 „

111. Für Einführung eines Bougie oder Katheterismus der Harnröhre beim Manne	3—15 M.
112. Für Katheterismus der Harnröhre bei der Frau	1,50—5 "
113. Werden die Operationen zu Nr. 111 und 112 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter	1 "
114. Für Operation der Phimose oder Paraphimose	5—20 "
115. Für Zurückbringung der Paraphimose	1—6 "
116. Für den Harnröhrenschnitt	10—60 "
117. Für Operation einer Harnröhrenfistel	15—100 "
118. Für Absehung des Penis	15—40 "
119. Für Spiegelung der Blase als selbständige Operation	5—20 "
120. Für Ausspülung der Blase desgl.	2—5 "
121. Für den Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	50—300 "
122. Für Operation des Blutaderbruches	10—30 "
123. Für Heftpfastereinwickelung des Hodens	1,50—5 "
124. Für die Schnittoperation des Wasserbruches	15—50 "
125. Für Ausrottung eines oder beider Hoden	25—100 "
126. Für die Transfusion	30—60 "

2. Geburtshilfliche und gynäkologische Verrichtungen.

127. Für Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	3—10 "
128. Für den Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—30 "
129. Bei einer Geburt von mehr als 2 Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	2—4 "
130. Für Verbesserung der Kindeslage durch äußere Handgriffe	10—30 "
131. Künstliche Entbindung	
a. durch Extradition	10—30 "
b. durch Wendung mittels innerer Handgriffe oder durch Zange	15—80 "
c. durch Wendung, Extradition und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphyiotomie	25—100 "
d. bei vorliegendem Muttertoden außerdem	10—50 "

132. Bei Zwillingen, Drillingen usw. bei Nr. 128, 130 und 131 für das 2., 3. und weitere Kind die Hälfte mehr.	
133. Für Nachtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter	10—30 R.
134. Für Nachtlagerung der vorgefallenen Nabelschnur oder eines vorgefallenen Kindesstücks	6—20 "
135. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	6—40 "
136. Für Einleitung der künstlichen Fehlgeburt oder des Abortes	10—50 "
137. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50—300 "
138. Desgleichen bei einer Verstorbenen	15—40 "
139. Für Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung	10—20 "
140. Für Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10—50 "
141. Für Operation eines frischen Dammrisses	5—20 "
142. Für Operation eines veralteten Dammrisses	15—150 "
143. Sofern dieser bis in den Darm geht	25—200 "
144. Für Anwendung der Rettungsmittel bei einem schein- toten Kinde	3—10 "
145. Operation einer Mastdarmscheidenfistel, einer Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder ähnliches	30—300 "
146. Für Ausstopfung der Scheide	3—10 "
147. Für Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Einspritzung in die Gebärmutter oder Ausspülung der Gebärmutter oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansehen von Blut- egeln mittels des Mutterpiegels	3—10 "
148. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit Vageverbesser- ung der Gebärmutter	2—20 "
149. Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10—50 "
150. Für unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	4—15 "
151. Für blutige Erweiterung des Muttermundes	5—40 "
152. Für Naht alter Mutterhalssrisse	15—50 "
153. Für Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10—60 "
154. Für teilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100 "
155. Für gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—300 "
156. Für Untersuchung einer Amme	3—10 "

3. Augenärztliche Verrichtungen.

157. Für Untersuchung der Sehkraft (einschl. Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung usw.)	3—15 W.
158. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30 „
159. Für Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	15—60 „
160. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—40 „
161. Für Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehautentzündung	3—10 „
162. Für Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—60 „
163. Für Katheterismus der Tränenwege	2—10 „
Bei Wiederholung der ersten drei Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	
164. Für Operation einer Tränenfististel oder Verödung des Tränenfades oder Operation einer Tränenbrüsenfististel	20—60 „
165. Für Ausrottung der Tränenbrüse	20—60 „
166. Für Entfernung des Flügelknochen	10—40 „
167. Für Entfernung von Fremdkörpern, und zwar	
a. aus der Bindehaut	2—10 „
b. aus der Hornhaut	3—20 „
c. aus der Augenhöhle	5—50 „
d. aus dem Innern des Augapfels	20—100 „
168. Für die Schieloperation	20—50 „
169. Für galvanokautische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut	3—15 „
170. Für Ätzwirkung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20—40 „
171. Für Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—40 „
172. Für Tridectomie, Pupillenbildung	20—100 „
173. Für Operation des grauen Stars oder des Glaukoms	30—200 „
174. Für Nachstarbisektion in einer oder mehreren Sitzungen	30—100 „
175. Für Entfernung des Augapfels	30—100 „
176. Für Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5 „

177. Für Ansehen des künstlichen Blutgefäß 2—3 R.

4. Verrichtungen bei der Behandlung von Nasen-, Rachen-,
Rheklöpf- und Ohrenkrankheiten.

178. Für Polipertisches Verfahren	1—3 "
179. Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Luftseinblasen oder Einspritzung	3—6 "
180. Für Ausstopfung der Nase	2—6 "
181. Für Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase	2—10 "
182. Für Reinigung und Abtragung von Teilen der inneren Nase mit dem Galvanokauteur	3—20 "
183. Für Ausspülung einer oder mehrerer Nebenhöhlen der Nase von vorhandenen oder neugeschaffenen Offen- nungen aus	3—10 "
184. Für Eröffnung einer Nebenhöhle vom Naseninnern aus	6—30 "
185. Für einfache Operationen an Knochen und Knorpel in der Nase	5—30 "
186. Für größere und schwierige Operationen	15—100 "
187. Für kleinere Operationen im Gehörgange einschl. der Anwendung des scharfen Löffels	2—6 "
188. Für Entfernung von polypösen und anderen Wucherungen aus dem Gehörgange	3—10 "
189. Für Entfernung von Fremdkörpern aus dem Ohre	3—15 "
190. Für kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle	3—10 "
191. Für schwierige Operationen am Mittelohre vom Gehör- gange aus	15—30 "
192. Für Amputation oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	15—100 "
193. Für Entfernung	
a. einer Mandel	3—15 "
b. eines Nasen- oder Rachenpolypen	10—30 "
c. von Drüsenwucherungen im Nasen-Rachenraume	10—30 "
194. Für kleine Operationen im Rheklöpf, Einspritzung von Medikamenten in ihn und dergl.	2—10 "
195. Für Entfernung von Polypen aus dem Rheklöpfe und andere größere Operationen innerhalb des Rheklöpfes	15—200 "
196. Für breite Eröffnung der Oberkieferhöhle	15—50 "

197. Für breite Eröffnung der Stirnhöhle	20—100 M.
198. Für Eröffnung der Keilbeinhöhle	20—100 „

C. Gebühren für approbierte Zahnärzte.

1. a. Für eine Beratung einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung	1—3 M.
b. nachts d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	2—5 „
c. Erfolgt sie in der Wohnung des Zahnranten	2—6 „
d. nachts	3—10 „
2. Ist mit dieser Beratung zugleich eine Berrichtung verbunden, für die im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.	
3. Für Reinigen der Zähne	2—4 „
4. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1—3 „
Werden mehrere Zähne oder Wurzeln in einer Sitzung ausgezogen, so kommt für den zweiten und jeden folgenden je die Hälfte in Rechnung, jedoch nicht unter 0,75 M.	
5. Für Behandlung des erschwerten Durchbruchs der Weisheitszähne für jede Sitzung	1—2 „
6. Für Anbohrung eines Zahnes	2—3 „
7. Für Füllen einer Zahnhöhle	
a. mit plastischem Material	3—5 „
b. mit Gold	8—20 „
c. mit Zinn und Gold	5—12 „
d. mit Porzellan	10—15 „
8. Für Behandlung einer freiliegenden Zahnpulpa (Ueberkappung, Abtötung, Ausziehen)	2—4 „
9. Für antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzellkanals	1—2 „
10. Für Eröffnung eines Abzesses	1—4 „
11. Für Behandlung von Zahnfleisch-Erkrankungen für jede Sitzung	1—3 „
12. Für größere blutige Operationen im Munde	5—30 „
13. Für Abfeilen scharfer Zahnränder	1—2 „
14. Für örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	1—3 „

15. Für allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	5—10 M.
16. Für Stillen starker Blutungen nach einer Zahnoperation für jede Sitzung	2—4 „
17. Finden die unter 3—16 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnpatienten statt, so erhöht sich die für sie ausgeworfene Gebühr um	2—5 „
nachts um	3—8 „
18. Für Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8—10 „
19. Für Reparatur einer solchen	3—5 „
20. a. für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	3—8 „
b. für Blockzähne mehr um je	2 „
21. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Platte	3—8 „
22. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall außer dem Metallwert	15—30 „
23. Für jeden an einer solchen Platte befestigten Zahn	
a. mittels Kautschuks	5—6 „
b. mittels Edelmetalls	10—15 „
24. Für Einsetzen eines Stützabstus	
a. mit Porzellankrone	10—15 „
b. aus Porzellan mit Goldrücken	20—25 „
25. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß	20—25 „
26. Für Aufsetzen einer Goldkrone	20—30 „
27. Der Preis für Anfertigen von Obturatoren, Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, Apparaten zum Zwecke des Nichtens schiefstehender Zähne oder für andere zahnärztliche Arbeiten, wie Brückenarbeiten, ist in allen Fällen zu vereinbaren. Ist das unterblieben, so gilt der übliche Preis als vereinbart.	

Preis, den 22. Juni 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 7. Juli 1914.)

20. Regierungs-Verordnung

vom 2. Juli 1914,

die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hiermit folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen in allen Fällen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Das gleiche gilt für frisches oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführt wird, sofern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau innerhalb des Deutschen Reiches unterlegen hat.

Befreit von der Untersuchung sind abgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 2.

Wer ein Schwein zum Genuße für Menschen schlachtet oder schlachten lassen will, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung durch den zuständigen Trichinenschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen und hat zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen der Notschlachtung, die beabsichtigte Schlachtung unter Angabe des

Ortes und der Zeit des Schlachtens mindestens 12 Stunden vorher bei dem zuständigen Trichinenschauer zu melden. — Im Falle der Notabschlachtung hat die Anmeldung alsbald nach Vornahme der Schlachtung zu erfolgen.

§ 3.

Im Falle des § 1 Abs. 2 ist der Einführende verpflichtet, das Fleisch längstens binnen 30 Stunden nach der Einführung durch den zuständigen Trichinenschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen, und hat er zu diesem Zwecke alsbald nach der Einführung dem zuständigen Trichinenschauer hiervon Mitteilung zu machen.

Die bereits auswärts erfolgte amtliche Untersuchung des Fleisches ist, soweit das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte (vergl. § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900) des Einführenden verwendet werden soll, jedoch nur auf Verlangen des Gemeindevorstandes dem Trichinenschauer nachzuweisen.

Dieser Nachweis wird geführt durch Vorbringung einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes darüber, daß daselbst alles zum Verjand oder zur Verwendung kommende Fleisch von Schweinen bezw. Wildschweinen der Trichinenschau unterliegt, oder durch eine amtliche Bescheinigung, daß die Schweine bezw. Wildschweine, von denen das eingeführte Fleisch herrührt, untersucht und trichinensfrei befunden sind.

Der Nachweis kann erlassen werden, wenn dem Trichinenschauer bekannt ist, daß am Ursprungsorte die amtliche Trichinenschau besteht.

Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 27. November 1906 (Gesetzsammlung Seite 81) und der Regierungsbekanntmachung vom 7. November 1907 (Gesetzsammlung S. 70) bleiben unberührt.

§ 4.

Das der Untersuchung unterliegende Fleisch von Schweinen und Wildschweinen darf erst dann zum Genuße zubereitet bezw. feilgehalten und verkauft oder an andere überlassen werden, wenn die Trichinenfreiheit desselben von dem Trichinenschauer bescheinigt bezw. der nach Absatz 2 und 3 des vorstehenden Paragraphen erforderliche Nachweis geführt ist.

Die Bescheinigung der Trichinenfreiheit erfolgt durch Ausdrückung eines eirunden Stempels von mindestens 4 cm Länge und 2 cm Breite in blauer Farbe auf die Innenseiten der Hinterschenkel des unzerlegten Tierkörpers bezw. die zu untersuchenden Fleischteile. Der Stempel muß das Wort „Trichinensfrei“ und den Namen des Schaubezirks enthalten. Sind innerhalb eines Schaubezirks mehrere Trichinenschauer tätig, so müssen sich ihre Stempel durch arabische Ziffern unterscheiden.

Auf Verlangen des Vieh- bezw. Fleischbesizers ist demselben eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

Anlage 1

Die Stempel, sowie die Formulare der Untersuchungsbescheinigungen sind auf Kosten der Gemeinden zu beschaffen und den Beschauern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen.

In Schanbezirken, die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, sind die Kosten auf diese nach einem unter ihnen zu vereinbarenden Maßstab zu verteilen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt die Gemeindevorstandsbehörde den Verteilungsmaßstab. Ausgezahlt werden die Kosten aus der Kasse der Gemeinde, in welcher der Trichinenschauer seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer Schweine zur gewerbmäßigen Verwertung schlachtet oder schlachten läßt oder Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, hat ein Fleischbuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

Anlage 2

Die Spalten 1 bis 4 sind von dem Gewerbetreibenden, die Spalten 5 bis 7 von dem Trichinenschauer unter Beizehung seiner Namensunterschrift auszufüllen. Die zur Erbringung des Nachweises über die in einem andern Bundesstaat erfolgte Untersuchung des Fleisches auf Trichinen erforderlichen Urkunden sind dem Fleischbuche beizufügen.

Die Fleischbücher und die zu denselben gebrachten Nachweise sind mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den Polizeibehörden, dem kaiserlichen Landbestierarzt, den Trichinenschauern sowie den tierärztlichen und Vieufleischschauern des Bezirks auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

II. Ausführung der Trichinenschau und Verfahren nach Bornaahme der Schau.

§ 6.

Für die Ausführung der Trichinenschau sind die §§ 1–6 und § 9 der „Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen“ (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen I des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischbeschengesetz — siehe Anlage 3 gegenwärtiger Verordnung —) maßgebend.

Anlage 3

Die von den gegenwärtig bestellten Trichinenschauern benutzten Mikroskope können, auch wenn sie nicht die im § 1 der vorbezeichneten Anweisung vorgeschriebenen Vergrößerungen erwindlichen, dann weiter benutzt werden, wenn bei der Nachprüfung (§§ 11 und 18 dieser Verordnung) deren Brauchbarkeit durch den kaiserlichen Landbestierarzt festgestellt wird.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er die betreffenden Präparate und Proben unter Angabe des Namens und Wohnortes des Besitzers, des Datums und der Fundstelle sofort an den tierärztlichen Fleischbeschauer zur endgültigen Entscheidung einzusenden und das Schwein oder das Schweinefleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Beanstandungsschein nach dem Muster der Anlage 4 zu versehen sowie den Besitzer und den Gemeindevorstand hierdon zu benachrichtigen. Der Tierarzt hat das Ergebnis dem Trichinenschauer mitzuteilen.

Anlage 4

Wird das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt, so ist davon der Gemeindevorstand unterzüglich zu benachrichtigen, und dieser hat nach den Vorschriften der §§ 33 fg. der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches Entscheidung zu treffen und deren Durchführung zu überwachen.

III. Gebühren für die Trichinenschau.

§ 8.

Für die Untersuchung eines Schweines oder von Schweinefleisch auf Trichinen hat der Besitzer eine Gebühr zu entrichten.

Für die Höhe dieser Gebühr und deren Erhebung sind die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau (Wechsammf. Seite 43) maßgebend, sofern die Trichinenschau von den gleichzeitig als Trichinenschauer bestellten Fleischbeschauern (vergl. § 10 der Regierungs-Verordnung vom 13. März 1903 — Wechsammf. Seite 21 — und §§ 10 bis 13 gegenwärtiger Verordnung) vorgenommen wird.

Soweit die Vornahme der Trichinenschau besonderen Trichinenschauern übertragen ist, haben diese von dem Besitzer des untersuchten Schlachtieres oder Fleisches Gebühren nach folgenden Sätzen zu erheben.

- a. 75 Pf. für die Untersuchung eines ganzen Schweines auf Trichinen einschließlich der Abstempelung und Ausstellung einer besonderen Bescheinigung (§ 4 gegenwärtiger Verordnung),
- b. 50 Pf. für die Untersuchung einzelner Stücke Fleisch oder Speck, und sofern mehr als 3 Stücke gleichzeitig zur Untersuchung gestellt werden, 25 Pf. für jedes Stück, überdies
- c. für jeden außerhalb seines Wohnortes vom Trichinenschauer aus Anlaß einer Trichinenschau auszuführenden Weg, soweit derselbe über 2 Kilometer beträgt, für jedes überschießende Kilometer des Hin- und Rückweges 5 Pf.

Höhere oder geringere Gebühren als die vorstehend festgesetzten dürfen von den Trichinenschauern nicht erhoben oder angenommen werden.

Die Sätze unter b gelten auch für die gleichzeitig die Trichinenschau ausübenden Fleischbeschauer.

§ 9.

Hüftständige Gebühren werden wie Gemeindeabgaben nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899 (Gesetzsammlung Seite 101) beigetrieben.

IV. Trichinenschauer, deren Ausbildung und Bestellung. Trichinenschaubezirke.

§ 10.

Die Vornahme der Trichinenschau erfolgt entweder durch besondere, vom kaiserlichen Landratsamte bestellte und verpflichtete Trichinenschauer oder gleichzeitig durch die Fleischbeschauer, sofern diese die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen und als Trichinenschauer vom kaiserlichen Landratsamte verpflichtet sind.

Von der Bestellung als Trichinenschauer sind außer den im § 12 der Ausführungsbestimmungen B des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz bezeichneten Personen auch die weiteren in § 11 der Ausführungsbestimmungen B erwähnten Personen ausgeschlossen.

Approbirte Ärzte und Tierärzte bedürfen eines besonderen Befähigungsausweises für die Ausübung der Trichinenschau nicht.

§ 11.

Diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung auf Grund der Regierungsverordnung vom 9. Februar 1887 (Gesetzsammlung Seite 54) die amtliche Trichinenschau ausüben, dürfen auch weiterhin als Trichinenschauer tätig sein; sie haben sich künftig zu bestellende Trichinenschauer alle drei Jahre einer Nachprüfung (vergl. § 18 dieser Verordnung) zu unterziehen und hierbei die nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung für die Ausübung der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Das Bestehen der Nachprüfung ist auf dem früheren Befähigungszugnisse zu bescheinigen.

Die bereits bestellten Trichinenschauer unterliegen im übrigen auch allen sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 12.

Nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung hat eine Neubestellung von besonderen Trichinenschauern nur noch ausnahmsweise, insbesondere dann zu erfolgen, wenn dies behufs ordnungsmäßiger Durchführung sowohl der Bestimmungen

über die Trichinenschau als auch derjenigen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau angezeigt erscheint.

§ 13.

Insoweit nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung für die Trichinenschau besondere Beschauer zugelassen sind, bleiben die auf Grund der Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887 gebildeten Trichinenschaubezirke bestehen; doch können dieselben vom Fürstlichen Landratsamt geändert und können auch neue Bezirke gebildet werden. Dabei ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Trichinenschaubezirke möglichst mit den Fleischbeschaubezirken zusammenfallen.

Die Bildung der Bezirke ist vom Fürstlichen Landratsamt im Amts- und Verordnungsblatte, außerdem von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen durch Aufschlag oder sonst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 14.

Bezüglich der Ausbildung und Prüfung der zur Vornahme der amtlichen Trichinenschau zuzulassenden Personen gelten die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau unter E veröffentlichten Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 15.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht auf einem öffentlichen Schlachthofe hat bei dem Fürstlichen Landratsamt unter Vorlegung der in § 3 Ziffer 1 bis 3 der Prüfungsvorschriften erwähnten Ausweise zu geschehen. Personen, welche diese Ausweise nicht erbringen, sind zurückzuweisen.

Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt durch das Fürstliche Landratsamt; dabei sind diejenigen Bewerber in erster Linie zu berücksichtigen, deren Bestellung als Trichinenschauer für einen bestimmten Bezirk in Aussicht genommen ist. Für seine Ausbildung hat der Bewerber vor deren Beginn an den Leiter des Unterrichts die zwischen diesem und dem Fürstlichen Landratsamte vereinbarte Gebühr einzuzahlen.

Die Ausbildung hat in einem von denjenigen Schlachthöfen zu erfolgen, in denen die Ausbildung der Fleischbeschauer stattfinden kann, und mindestens 14 Tage zu dauern, sofern dieselbe gleichzeitig mit der Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erfolgt, genügt für beide eine zusammenhängende Ausbildungszeit von insgesamt fünf Wochen.

Nach Beendigung der Ausbildung ist von den Teilnehmern ein vom Leiter des Unterrichts ausgestelltes Zeugnis beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person sich am Unterricht beteiligt, sowie ob sie denselben regelmäßig besucht hat.

§ 16.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Fürstlichen Landratsamte unter Vorlegung des in § 15 letzter Absatz bezeichneten Zeugnisses anzubringen. Zugleich mit der Anmeldung sind 6 M. Prüfungsgebühren einzuzahlen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Fürstliche Landratsamt. Wegen die Verjagung der Zulassung kann der Zurückgewiesene binnen zwei Wochen Beschwerde an Fürstliche Landesregierung einlegen. Personen, welche nach Beendigung ihrer Ausbildung mehr als zwei Jahre haben verstreichen lassen, ohne die Prüfung abzulegen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Die Prüfung ist vor dem Fürstlichen Landestierarzte, welchem dafür die oben in Abs. 1 erwähnte Prüfungsgebühr zusteht, abzulegen.

Die Festsetzung des Prüfungstermins und die mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirkende Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den Fürstlichen Landestierarzt. Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig. Die Entscheidung hierüber steht dem Fürstlichen Landratsamte zu. — Zur Prüfung sind in der Regel zunächst diejenigen einzuberufen, welche dartun, daß ihre Bestellung als Trichinenschauer in Aussicht genommen ist.

Mehr als fünf Personen sollen gleichzeitig nicht geprüft werden.

§ 17.

Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen nur die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau, nicht aber einen Anspruch auf Bestellung als amtlicher Trichinenschauer.

§ 18.

Die nach § 9 der Prüfungsvorschriften erforderlichen Nachprüfungen sind gleichfalls vor dem Fürstlichen Landestierarzte abzulegen. Dieser hat darüber zu wachen, daß alle Trichinenschauer sich den Nachprüfungen unterziehen, und daß nur solche Trichinenschauer amtlich tätig bleiben, welche die Nachprüfungen zu den festgesetzten Zeiten bestanden haben.

Die nach Absatz 1 des § 9 der Prüfungsvorschriften von drei zu drei Jahren abzulegende Nachprüfung hat der Fürstliche Landestierarzt von Amts wegen vorzunehmen; Gebühren hat er dafür nicht zu beanspruchen.

Auf die nach § 9 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften abzulegende Nachprüfung finden die Bestimmungen in § 16 gegenwärtiger Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Prüfungsgebühr von nur 4 M. erhoben wird.

Bei den Nachprüfungen ist auch festzustellen, ob die Mikroskope und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmäßigem

Zustande befinden und ob die Trichinenschauübcher (§ 22 dieser Verordnung) ordnungsmäßig geführt sind.

§ 19.

Die Trichinenschauer werden vom Fürstlichen Landratsamte widerruflich bestellt und mittels Handschlags in Pflicht genommen. Für jeden Trichinenschauer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und Verpflichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 13 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen. Außerdem ist jede Veränderung im Bestande der Trichinenschauer dem Fürstlichen Landestierarzt vom Fürstlichen Landratsamt mitzuteilen.

§ 20.

Die Trichinenschauer dürfen die amtliche Trichinenschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen sie bestellt sind.

Die Stellvertreter dürfen nur in Fällen der Behinderung der zuständigen Trichinenschauer tätig werden.

Die Trichinenschauer haben allen in ordnungsmäßiger Weise an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Trichinenschau tunlichst zu entsprechen, auch die Schau so schnellstmöglich vorzunehmen, daß die Erledigung der Fleischschau (vergl. § 10 der Regierungs-Verordnung vom 13. März 1903 — Befehlsammlung Seite 21 —) keinen Aufschub erleidet.

Ist ein Trichinenschauer für die nächsten 24 Stunden verhindert, eine beantragte Trichinenschau vorzunehmen, so hat er dies sofort dem Antragsteller mitzuteilen und ihn an seinen Stellvertreter zu verweisen.

Bei Säumnigkeit oder Behinderung des für den Bezirk zuständigen Schauers und seines Stellvertreters im einzelnen Fall ist der Gemeindevorstand ermächtigt, ausnahmsweise den Trichinenschauer eines benachbarten Bezirks zur Schau zuzulassen.

§ 21.

Bezüglich der Stellung der Trichinenschauer, ihrer Beaufsichtigung und Bestrafung bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Obliegenheiten finden die Vorschriften der §§ 11, 12 und 14 Abs. 1 und 2 der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1903 (Befehlsammlung Seite 3) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der in § 14 vorgenannter Verordnung angeführten Prüfungsvorschriften für die Fleischschau die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer treten.

V. Trichinenschaubücher.

§ 22.

Die Trichinenschauer haben für jedes Jahr ein besonderes Trichinenschaubuch nach dem Muster der Anlage 5 zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihnen vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch einzutragen ist.

Anlage 5

Die Trichinenschaubücher der Trichinenschauer sind mindestens fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Polizeibehörden und dem Fürstlichen Landesveterärzte jederzeit vorzulegen.

Die Beschaffung der Bücher erfolgt auf Kosten der Gemeinden.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 23.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter andere strengere Strafbestimmungen fallen und soweit nicht auf Trichinenschauer die Strafvorschriften in § 21 gegenwärtiger Verordnung in Verbindung mit § 14 der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1903 Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 24.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft. Mit diesem Tage erlösigen sich:

1. die Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887, die zwangswise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend,
2. das Reglement für die Prüfung der Trichinenschauer und die Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer, Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Februar 1887,
3. das Regulativ über die Unterrichtskurse für die Trichinenschauer, Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Oktober 1887.

Greiz, am 2. Juli 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Mebing.

Anlage 1.

Der unterzeichnete Trichinenschauer bescheinigt hierdurch, daß in den von ihm untersuchten Fleischproben folgender dem Herrn zu gehörigen Schweine (Fleischteile *)

Nr. 1

Nr. 2

Nr. 3 u. f. w.

Trichinen nicht vorgefunden worden sind.

., den

(Name)

Trichinenschauer.

*) Fleischwarenbesitz ist zu bescheinigen.

Anlage 2.**Fleischbuch**

des Fleischhändlers

M

Laufende Nummer.	Tag des Schlachtens bezw. der Einfuhr des Fleisches	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Rasse	Bezeichnung des von am wahrscheinlichsten geführten Fleisches	Angabe des Ortes, woher und der Person, von welcher das Schwein bezw. das Fleisch bezogen ist.	Tag der Untersuchung	Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebnis der Untersuchung und Angabe der betreffenden Nummer des Trichinenschauers	Bemerkungen.
1	2	3a	3b	4	5	6	7

Anlage 3.**Anweisung**

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Zufällig ist auch die Anwendung eines Trichinoskops, das bei 70—80 facher Vergrößerung ein Gesichtsfeld von mindestens 110—115 cm Durchmesser gibt und gleichfalls die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: eine kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 10 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

Bei der Benutzung von Erfahrsproben aus dem Rippenende des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung, einschließlich der Herstellung der Präparate, mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Erfolgt die Untersuchung mit dem Trichinoskop, so sind auf die Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich

der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, mindestens 6 Minuten, bei Benutzung von Erprobproben aus dem Rippenende des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 5 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 8 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder halben zubereiteten Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen je in der Mindestgröße einer Haselnuß aus den beiden Zwerchfellspeilern (Nierenzapfen) am Uebergang in den sehnigen Teil zu entnehmen.

In Fällen, in denen die Zwerchfellspeiler etwa abhanden gekommen sind, sind zwei gleich große Proben aus dem Rippenende des Zwerchfells (Rippenfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. In Fällen, in denen nur ein Zwerchfellspeiler vorhanden ist, ist aus diesem eine doppelthaselnußgroße Probe zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Bätsfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben je in der Mindestgröße einer Bohne von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Beschauer bei Speck 4 mithin im ganzen 12, bei einzelnen Fleischstücken 6, mithin im ganzen 18, bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen beim Vorhandensein beider Zwerchfellspeiler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspeilers 14 haselnußgroße Stückchen aus verschiedenen Stellen möglichst am Uebergang in sehnige Teile und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu querschnen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Querschnen 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Müssen bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen der Rippen- teil des Zwerchfells oder die Bauchmuskeln zur Probenentnahme verwendet werden (§ 4 Abs. 2), so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haselkorngroße Stücke auszuscheiden.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen, bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

Die Untersuchung mit dem Trichinostop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat bei 70- bis 80facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinostop verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinostops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

§ 9.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 Schweine oder ebensovielen halbe zubereitete Schweine oder 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 Schweine oder ebensovielen halbe zubereitete Schweine oder 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Mit dem Trichinostop dürfen von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60 Schweine oder ebensovielen halbe zubereitete Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch bis 75 Schweine oder ebensovielen halbe zubereitete Schweine oder 90 Speck- oder 56 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Anlage 4.

1. Fleischbeschauer haben den Beanstandungsschein nach Muster H zu § 9 der Regierungs-Verordnung vom 13. März 1906 (Gesetzsammlung Seite 28) zu benutzen.
2. Für besondere Trichinenschauener gilt folgender

Beanstandungsschein.

Hierdurch gekennzeichnete
 wird gemäß § 7 der Regierungsverordnung vom
 vorläufig beschlagnahmt.
 , den

.
 Trichinenschauer.

Mit einer Sicherheitsnadel am vorläufig beanstandeten Gegenstande zu befestigen.

§ 137 des Strafgesetzbuches lautet: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten in Beschlag genommen sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Anlage 5.

Erzählenschaubuch des Erzählenschaubuchers.

Laufende Nummer.	Nummer des Vierfeldscheubuchs	Nähere Bezeichnung des Untersuchungs- Gegenstandes	Name des Probenentnehmers	Untersucht wurden: a. Ganze Schurwolle b. Stücke gestrichelt c. Schinken d. Spinnfäden	Datum Ergebnis der Untersuchung	Unterschrift des Zeichners und Bemerkungen
1	2	3	4	5	6 7	8

21. Regierungserklärung,

den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstentum Neuchâtel
älterer Linie und dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme
russischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des
Großherzogtums betreffend.

Die Fürstlich Neuchâtel-Blaupische der älteren Linie und die Großherzoglich Sächsische Regierung haben vereinbart, daß die im Fürstentum Neuchâtel älterer Linie fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute, welche nach Orten des Großherzogtums auf Arbeit gehen, in die für den Arbeitsort bestehenden Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

Die Anmeldung zur Fortbildungsschule erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter des Schülers innerhalb 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit bei dem Vorsitzenden der Schulgemeindev Vertretung der für den inländischen Wohn- bzw. Aufenthaltsort bestehenden Fortbildungsschule; letzterem liegt es ob, wegen Aufnahme des Schülers in die auswärtige Fortbildungsschule mit deren Vertretung sich ins Benehmen zu setzen.

Die für die Fortbildungsschulen des Großherzogtums bestehenden Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen, insbesondere über Schulzucht, Schulbesuch, Schulgeld und den inneren Schulbetrieb, sind auch für die eingangsbezeichneten, dem Fürstentum angehörenden Fortbildungsschüler maßgebend. Daneben finden auf sie die Bestimmungen des Fürstentums über das Verhalten der Fortbildungsschüler außerhalb der Schulen während ihres Aufenthalts im Fürstentum Anwendung.

Die Schulgemeinden des Großherzogtums sind nur auf solange zur Aufnahme der Fortbildungsschüler verpflichtet, als die Fortbildungsschulpflicht nach den Gesetzen des Großherzogtums dauert.

Die den Schulgemeinden des Großherzogtums für die Aufnahme der Fortbildungsschüler zu gewährende Entschädigung wird im Einzelfall unter den beteiligten Schulgemeinden vereinbart und bleibt bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung der oberbehördlichen Bestimmung vorbehalten.

Weiz, den 4. Juni 1914.

Fürstlich Neuchâtel-Blaupische Landesregierung.

v. Reding.

Gesetzammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 4. August 1914.)

22. Regierungs-Verordnung

vom 28. Juli 1914,

betreffend den Mißbrauch von Flaschen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Gesundheitsgefährliche, arzneihaltige oder ekelerregende Stoffe dürfen nicht in Flaschen verabreicht werden, die üblicherweise zur Aufnahme von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen oder durch Aufschrift dazu bestimmt sind.

§ 2.

Diese Verordnung ist überall, wo Stoffe der in § 1 erwähnten Art feilgehalten oder verkauft werden, in deutlich lesbarer Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft.

Greiz, den 28. Juli 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Hanitsch.

23. Verordnung

vom 4. August 1914,

betreffend die polizeiliche Meldung von Ausländern.

Aus Anlaß eines Ersuchens des Königlich Preussischen Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel wird zur Ueberwachung von Ausländern folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle im Fürstentum befindlichen Ausländer haben sich binnen 24 Stunden, sofern sie aber erst nach Erlass dieser Verordnung das Fürstentum betreten, binnen 24 Stunden nach Eintritt in das Fürstentum beim nächsten Gemeindevorstand unter Vorlegung der in ihrem Besitz befindlichen Ausweis-papiere zu melden.

Der Gemeindevorstand erteilt ihnen nach Anstellung der etwa erforderlichen Erörterungen (Anhörung der Arbeitgeber pp.) einen Ausweis nach Maßgabe der Anlage, vorausgesetzt, daß es sich um unverbächtige Personen handelt. Verbächtige sind festzunehmen und dem Amtsgericht zuzuführen. Gleichzeitig ist von der Festnahme und Zuführung der Militärbehörde, auf dem platten Land dem Fürstlichen Landratsamt zwecks Benachrichtigung der Militärbehörde auf dem kürzesten Wege Mitteilung zu machen.

§ 2.

Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, und Personen, die Ausländern Obdach gewähren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer ihre nach § 1 bestehenden Verpflichtungen erfüllen.

§ 3.

Jede Unterlassung der Meldepflicht nach § 1 wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Das Fürstliche Landratsamt hat auf dem platten Lande durch die Gendarmerie, und die Gemeindevorstände haben in den Städten durch die Polizei die Beobachtung der Vorschriften in den §§ 1, 2 ständig zu überwachen. Auch sind, soweit nötig, Landsturmpflichtige und Freiwillige hierzu einzuziehen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Greiz, den 4. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Anlage.

Ausweis.

Der (vollständiger Vor-, Zuname und Beruf)
aus (Heimatort und Heimatland) hat sich heute hier gemeldet.

Er hält sich seit bis
in (Gemeinde) auf zwecks

. (Ort und Datum).

Der Gemeindevorstand.

(Siegel).

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 13.

(Herausgegeben am 11. August 1914.)

Wir Heinrich der Fiehemundzwanzigste
 von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
 von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein,

2C.

2C.

2C.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

beauftragen hiermit Unsere Landesregierung und Unser Konsistorium, für die
 Dauer Unseres Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz die Regierungs- bezw.
 Konsistorialgeschäfte möglichst ununterbrochen im Gange zu erhalten und an
 Unserer Stelle alle zu dem Behufe erforderlichen Entschliessungen zu erteilen.

In dem Texte der auf Grund gegenwärtiger Vollmacht zu erlassenden
 Gesetze, Landesherrlichen Verordnungen, Regierungs- und Konsistorial-Verord-
 nungen und Ausfertigungen ist zu bemerken, daß die bezüglichen Entschliessungen
 in Unserer Abwesenheit kraft erhaltener Vollmacht von der Landesregierung bezw.
 vom Konsistorium gefaßt worden sind.

Schloß Osterstein, den 7. August 1914.

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gggez.) v. Reding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben am 13. August 1914.)

25. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. August 1914,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 11. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Berlin, 6. August 1914.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotectes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotectfrist wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Absatz VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abj. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abj. unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zehntendreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raeffe.

26. Verordnung

vom 13. August 1914

zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (R.-G.-Bl. S. 339).

Zur Ausführung des genannten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Festsetzung der Höchstpreise nach § 1 des Reichs-Gesetzes liegt für das platte Land des Fürstentums dem Fürstlichen Landratsamt, für die Städte dem Gemeindevorstand ob.

Vor der Festsetzung sind tunlichst Sachverständige zu hören.

Die festgesetzten Höchstpreise sind ortsüblich bekannt zu machen und von dem Verkäufer im Verkaufsortal anzuschlagen.

§ 2.

Die in § 2 des Reichsgesetzes vorgesehene Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, liegt auf dem platten Land dem Fürstlichen Landratsamt, in den Städten dem Gemeindevorstand ob, der dort vorgesehene Verkauf den Gemeindevorständen. Bleibt jene Aufforderung unbeachtet, so übernimmt der Gemeindevorstand, auf dem platten Lande nach näherer Anweisung des Fürstlichen Landratsamts, die vorhandenen Vorräte außer den für den eigenen Bedarf des Besitzers erforderlichen unter Feststellung von Art und Menge und verkauft sie dann auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen.

§ 3.

Das Fürstliche Landratsamt bzw. die Stadtgemeindevorstände können auch, anstatt die vorhandenen Vorräte zum Verkauf zu bringen, die Verkaufsstellen von Verkäufern, welche die Einhaltung der Höchstpreise verweigern, schließen, wenn und solange es mit dem Interesse der Bevölkerung vereinbar ist.

Greiz, den 13. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 15.

(Ausgegeben am 22. August 1914.)

27. Regierungs-Berordnung

vom 22. August 1914

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend
Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird kraft Höchster Vollmacht zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August
1914, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter,
folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes ist Fürst-
liche Landesregierung.

Greiz, den 22. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 16.

(Ausgegeben am 25. August 1914.)

28. Regierungs-Bekanntmachung

vom 15. August 1914,

betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der
Thüringischen Landesversicherungsanstalt.

Nachstehend wird die zufolge Vereinbarung mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium in Weimar gemäß § 1352 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.-G.-Bl. S. 509) erlassene

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen
Landesversicherungsanstalt in Weimar

bekanntgegeben.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuss der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 19. Juni 1900 (Gef.-S. S. 155).

Greiz, den 15. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Wahlordnung

für die

Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar.
(§§ 1351, 1352 der Reichsversicherungsordnung*).

I. Wahlbezirke.

1. Für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt werden 3 Wahlbezirke gebildet, von denen

Wahlbezirk 1 den I., II., III. und IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen und das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha,

Wahlbezirk 2 das Herzogtum Sachsen-Altenburg, die Fürstentümer Reuß ä. L. und Reuß j. L. und den V. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen,

Wahlbezirk 3 das Herzogtum Sachsen-Meiningen und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen umfaßt.

In jedem Wahlbezirke sind je 3 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

II. Wahlleiter, Wahlberechtigte.

2. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden der Landesversicherungsanstalt als Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde. Wahlberechtigt sind die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern jedes Wahlbezirks nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§§ 15 und 1351 RVO.). Hierbei nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Arbeitgebervertreter und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nur die Versicherungsvertreter teil. Jeder Wähler hat eine Stimme.

III. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Die Versicherungsämter haben dem Wahlleiter auf sein Ersuchen eine Liste der Versicherungsvertreter einzureichen.

4. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahl sowie den Wahlbezirk mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich die Frist zur Stimms-

*) Wie in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die RVO.

abgabe abzuändern. Die Aenderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor Beginn der Frist mitzuteilen.

Vor Festsetzung von Ort und Zeit der Wahl hat sich der Wahlleiter mit dem Versicherungsamt darüber ins Einvernehmen zu setzen (vergl. Nr. 13 Abs. 1).

5. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten jedes Wahlbezirks getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die vorgeschlagenden Personen müssen in dem Wahlbezirk wohnen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein Vorgeschlagener nach § 17 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 7 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsausschalt vom 11. Dezember 1911 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

6. Der Wahlleiter läßt die Listen getrennt für jeden Wahlbezirk mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände atbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

7. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

8. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

9. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden

oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 5 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Ist ein Vorschlagslagent nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

10. Zwei oder mehr Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

11. Die Anstände sollen bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Beginne der Frist zur Stimmabgabe beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor diesem Tage sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 6) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Wahlbezirks bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Listen hinzuweisen.

12. Wird in einem Wahlbezirk bis zu dem in Nr. 4 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

IV. Die Wahl.

13. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen. Die Stimmabgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt, bei dem der Wahlberechtigte als Versicherungsvertreter gewählt ist, binnen einer in der Aufforderung (Nr. 4) mitzuteilenden Frist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen, mit dem Stempel der Thüringischen Landesversicherungsanstalt versehenen Wahlumschlag abzugeben. Der Wahlumschlag wird dem Wahlberechtigten mit der Aufforderung (Nr. 4) übersandt.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 6) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

14. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erscheinenden sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Versicherungsamtes über die Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der Aufforderung (Nr. 4).

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

15. Die abgegebenen Stimmzettel sind uneröffnet getrennt für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber beim Versicherungsamt aufzubewahren.

16. Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe (Nr. 12) reicht das Versicherungsamt die Wahlumschläge und die Listen (Nr. 14) dem Wahlleiter mit der Versicherung ein, daß sich niemand weiter zur Ausübung der Wahl gemeldet habe. Dabei ist über die sich etwa bei der Wahl ergebenden Unzustandigkeiten, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen, zu berichten.

Sind überhaupt keine Wahlberechtigten erschienen, so ist dies dem Wahlleiter anzuzeigen.

17. Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses in allen 3 Wahlbezirken je einen im Bezirke der Landesversicherungsanstalt wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten und Vertreter der Landesversicherungsanstalt dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

18. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge und nimmt die Stimmzettel heraus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest. Das Wahlergebnis wird getrennt für jeden Wahlbezirk festgestellt.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 13 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, dessen Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

19. Die Vertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 18) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Ein Muster für die Rechnung ist in Anlage II beigelegt.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

20. Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige. Die auf sie entfallenden Sitze werden demnach auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem in Nr. 19 bestimmten Verfahren verteilt.

21. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die übrigen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks durch Fortsetzung des in Nr. 19 bestimmten Verfahrens verteilt.

22. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, ferner getrennt nach den Wahlbezirken die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

23. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Weht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Reihen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, oder sind sie an der Ausübung des Amtes verhindert, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 21 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Ersatzmänner ein. Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

24. Das Ergebnis der Wahl ist getrennt nach Wahlbezirken durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

25. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Ueber die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium in Weimar endgültig. Entscheidungen des Wahlleiters und des Versicherungsamts (Nr. 13 Abs.) können nur mit einer Anfechtung einer Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter und das Versicherungsamt nicht selbst ihre Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändern.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt ausüben, bis die Wahl für gültig erklärt ist.

26. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl oder die Wahl in einem Wahlbezirk ungültig, so ist alsobald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

27. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Beschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

28. Der Wahlleiter veröffentlicht das endgültig festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern, soweit es von der vorherigen Bekanntmachung (Nr. 24) abweicht.

29. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit von dem Wahlleiter aufzubewahren.

Anlage I.

Als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschusse der Thüringischen Landesversicherungsanstalt sind im . . . Wahlbezirk . . . Vertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden zur Hälfte aus den beteiligten Arbeitgebern, zur Hälfte aus den beteiligten Versicherten entnommen. Sie haben hiernach . . . Vertreter der Arbeitgeber der Versicherten zu wählen.

Ich fordere Sie auf, in Gemeinschaft mit . . . anderen Wahlberechtigten eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum . . . 19 . . . bei mir einzureichen.

Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen von Ihnen persönlich in der Zeit vom . . . bis . . . bei dem Versicherungsamt, bei dem Sie als Versicherungsvertreter gewählt sind, während der Dienststunden abzugeben.

Auf die untenstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen für die Wahl wird besonders hingewiesen.

. . . den . . . 19 . . .

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die Art. 1, 2, 5, 13, 18 Absatz 2 der Wahlordnung abgedruckt.

Anlage II.**Muster**

der Rechnung nach den Nr. 18 figd. der Wahlordnung.

Es sind in jedem Wahlbezirk 3 Vertreter aus den Versicherten (Arbeitgebern) zu wählen.

Für die Wahlen sind 3 Listen A, B, C aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf
A: 98 B: 57 C: 29.

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Leistung durch	A	B	C	[B+C
1	98	57	29	86
2	40	28	14	48
3	32	19	9	28
4	24	14	7	21
5	19	11	5	17
6	16	9	4	14
7	14	8	4	12
8	12	7	3	10
9	10	6	3	9]

Ordnung der Höchstzahlen [bei unverbundenen Listen].

1. 98 Liste A	} Vertreter	6. 28 Liste B
2. 57 „ B		7. 24 „ A
3. 49 „ A		8. 19 „ A
4. 32 „ A		9. 10 „ B
5. 29 „ C		

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter

„ „ B: 1 Vertreter

3 Vertreter.

[Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen B und C.

1. 98 Liste A	} Vertreter	6. 28 Liste B+C
2. 86 „ B+C		7. 24 „ A
3. 49 „ A		8. 21 „ B+C
4. 43 „ B+C		9. 19 „ A
5. 32 „ A		

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter

von Liste B+C: 1 Vertreter

3 Vertreter.

Von den auf Liste B+C entfallenden Stimmen ist zugewiesen:
der Liste B: 1 Vertreter (Höchstzahl 57)].

29. Konfistorial-Bekanntmachung

vom 25. August 1914,

betreffend die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den
Thüringischen Staaten.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird die nachstehende Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten hiermit für das Fürstentum in Geltung gesetzt.

Greiz, den 25. August 1914.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konfistorium.

v. Reding.

Ordnung

der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten

vom 18. Juni 1914.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer Linie haben beschlossen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten soll Volksschullehrern der beteiligten Staaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Gelegenheit geben, sich über die Fortbildung auszuweisen, die sie zur Verwendung besonders an Mittelschulen, Seminaren und Lyzeen befähigt.

Der Prüfung können sich außerdem Geistliche und solche Kandidaten und Studierende des höheren Lehramts und der Theologie aus den beteiligten Staaten unterziehen, die mit dem Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt die

Universität bezogen und ordnungsmäßig mindestens drei Jahre lang dem Studium ihrer Wissenschaft auf der Universität obgelegen haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, dem der Bewerber durch Anstellung oder mindestens drei Jahre durch Besuch der Staatsangehörigkeit angehört. Die Meldung ist bei ihr — von Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege — mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

- 1) eines Lebenslaufs mit genauen Angaben über die Vorbereitung zur Prüfung,
- 2) von Lehrern: der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrprüfung; von anderen Bewerbern: des Reisezeugnisses und der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen oder Kursen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse, insbesondere über Führung und Gesundheit, sind auf Erfordern beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die Studiendauer (§ 1 Abs. 2) die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrachte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

§ 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen bis zum 15. Juni an die geschäftsführende Regierung übermittelt.

§ 4.

Die geschäftsführende Regierung ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie nötigenfalls seinen Stellvertreter, beruft für jede Prüfung die erforderliche Kommission aus Thüringischen Schulmännern und bestimmt, wo die Klausur, die mündliche und die praktische Prüfung abgehalten werden soll.

Bei Uebersendung einer Meldung kann die anmeldende Regierung gleichzeitig einen Schulmann ihres Bereichs benennen, den sie, wenn möglich, als Mitglied der Kommission bei der betreffenden Prüfung zugezogen zu sehen wünscht. Ist die Regierung eines Prüflings in der Prüfungskommission nicht vertreten, so kann sie zur Prüfung einen Vertreter entsenden, der aber dann nicht stimmberechtigt ist.

§ 5.

Jeder Prüfling hat sich der Prüfung in Pädagogik und in zwei Unterricht-

fächeru zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe

Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Französisch, Englisch

oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde

angehören müssen.

Theologen, welche eine der theologischen Prüfungen bestanden haben, legen die Prüfung außer in Methodik des Religionsunterrichts und Pädagogik noch in einem anderen Fach (ausgenommen Religion) ab.

§ 6.

In der Prüfung in Pädagogik soll der Prüfling eingehende Beschäftigung mit der Psychologie in ihrem Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungslehre nachweisen und zeigen, daß er innerhalb eines von ihm bezeichneten Abschnitts der neueren Zeit die Geschichte der Pädagogik sowie die Schriften eines bedeutenden Pädagogen genauer kennt.

Prüflinge, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, haben sich auch über die üblicherweise durch den Seminarunterricht übermittelten Kenntnisse in Pädagogik auszuweisen.

§ 7.

Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern:

- a) in Religion: allgemeine Bibelfunde und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptschriften des Alten und Neuen Testaments, eingehende Kenntnis des Lebens Jesu. — Kenntnis der Kirchengeschichte (einschließlich der Kirchengedichtung) und gründliche Beschäftigung mit einem ihrer wichtigsten Abschnitte. — Vertrautheit mit den Einrichtungen der evangelischen Kirche, ihren Lehren und ihren Bekenntnisschriften, besonders dem Luthertischen Katechismus, und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen.
- b) in Deutschen: sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. — Allgemeine Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte, eingehende Beschäftigung mit den beiden letzten Jahrhunderten und einigen Hauptwerken der Literatur, sowie mit der Volks- und Jugendliteratur. — Bekanntschaft mit den Grundzügen der Metrik, Poetik und Stilistik.
- c) in Geschichte: Ueberblick über die allgemeine Geschichte, genauere Kenntnis der deutschen und thüringischen Geschichte, mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung bis in die Gegenwart. — Bekanntschaft mit

der Verfassung des Reichs und der engeren Heimat. — Kenntnis einiger der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und guter volkstümlicher Darstellungen.

- d) in Erdkunde: Kenntnis der mathematischen, physischen und politischen Erdkunde, genauere Kenntnis Deutschlands und seiner Kolonien. — Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht und mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln. — Übung im Entwerfen von Kartenstücken.
- e) im Französischen und Englischen: Kenntnis der Formen- und Satzlehre, einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, richtige Aussprache; Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Abschnitt aus der Fremdsprache mit Verständnis ins Deutsche zu übersetzen. — Allgemeine Kenntnis der französischen und englischen Literatur und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken bedeutender Schriftsteller.
- f) in Mathematik: Kenntnis der Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschl.), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschl.), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis. — Kenntnis der ebenen Geometrie (mit Einschluss der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -Achsen), der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten (einschl.).
- g) in Naturlehre: Uebersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik und nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen. — Allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts.
- h) in Naturkunde: systematische Uebersicht über die drei Reiche einschliesslich der Anthropologie; genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien einheimischer Pflanzen und Tiere, sowie den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Verwertung. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts; Übung im Zeichnen der im Unterricht behandelten Formen.

Prüfungen, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. In der schriftlichen Prüfung sind 2 Uebersetzungen (eine aus dem Deutschen und eine ins Deutsche) zu fertigen; in der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Caesar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Vergils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben

sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie darzutun. — An die Stelle eines der anderen Prüfungsfächer tritt Latein nicht.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einem der von ihm gewählten Prüfungsfächer eine häusliche, in dem anderen eine Klausurarbeit zu liefern. — Theologen (§ 5 Abs. 2) haben nur eine Hausarbeit anzufertigen.

Für Anfertigung der häuslichen Arbeit, bei deren Wahl Wünsche des Prüflings möglichst zu berücksichtigen sind, wird eine Frist von 8 Wochen gewährt, die nur von der geschäftsführenden Regierung verlängert werden kann. Die benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; eine Versicherung darüber, daß diese Angaben vollständig sind, und daß fremde Hilfe nicht benutzt ist, ist den Arbeiten beizufügen.

Für die Klausurarbeit werden 4 Stunden Zeit gegeben; bei Prüfung in den Fremdsprachen ist der Gebrauch eines Wörterbuchs nicht gestattet.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Prüfungskommission mit Rücksicht auf den Ausfall der Hausarbeit die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

§ 10.

Den Termin für die mündliche und die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

§ 11.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für einen Prüfling nicht über 2 Stunden; bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Prüflinge tritt eine angemessene Verlängerung ein. Macht sich beim Vorhandensein einer größeren Zahl von Prüflingen die Bildung von Prüfungsabteilungen nötig, so müssen doch bei jeder Prüfung 3 Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. — Die mündliche Prüfung in den lebenden Fremdsprachen soll wenigstens teilweise in der betreffenden Sprache erfolgen.

§ 12.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe in einem der vom Prüfling gewählten Prüfungsfächer nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden. Zur Vorbereitung ist dem Prüfling ein Tag Zeit zu lassen. Bei Beginn der Lehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf einzureichen. — Prüflingen, welche in Naturlehre geprüft werden, muß Gelegenheit geboten werden, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktischen Arbeiten darzutun.

Prüflingen, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, kann eine zweite Lehrprobe im zweiten Prüfungsfach auferlegt werden.

§ 13.

Nach dem Ausfall der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission durch Mehrheitsbeschluß, ob die Prüfung bestanden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend zu klassieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen, so entscheidet die dem Bewerber vorgesehene oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Dieselbe Behörde befindet darüber, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugnis. — Jede Regierung erhält Abschrift des Prüfungsprotokolls betreffs der von ihr gemeldeten Prüflinge.

§ 15.

Innerhalb der 5 auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre ist einmal die Ablegung einer Erweiterungsprüfung möglich, bei der der Prüfling durch eine Klausurarbeit und in mündlicher Prüfung seine Kenntnisse in einem Unterrichtsfache, in dem er vorher nicht geprüft worden ist, nachweisen kann.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling bei Ablegung der ganzen Prüfung 40, bei Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen 20 *M* beizutragen hat, hat jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge zu zahlen.

§ 17.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 17.

(Ausgegeben am 17. September 1914.)

30. Regierungsbekanntmachung

vom 3. September 1914,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 3. September 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Lötzen, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweieundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

31. Regierungs-Bekanntmachung

vom 12. September 1914,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breis, den 12. September 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselfreilichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v hinter der Aenderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreussischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 18.

(Ausgegeben am 19. September 1914.)

32. Regierungs-Verordnung

vom 19. September 1914

zur Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen,
betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914

R. G. Bl. S. 405.)

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird kraft Höchster Vollmacht folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Zur Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 2 der Bekanntmachung
des Reichskanzlers vom 11. September 1914 ist für das Gebiet des Fürstentums
das Fürstliche Landratsamt zuständig.

Greiz, den 19. September 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 19.

(Ausgegeben am 13. Oktober 1914.)

33. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1914, Abänderung der Postordnung
vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 2. Oktober 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist statt des zweiten Abs. unter V zu setzen:
Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder

bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Lötzen, Culm, Briesen, Stralsburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.
3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

34. Regierungs-Verordnung

vom 5. Oktober 1914

zur weiteren Ausführung der Bestimmungen, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914 R.-G.-Bl. S. 405).

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 19. September 1914 gleichen Betreffs (Gesetzsammlung S. 163) weiter folgendes verordnet:

I.

Die Schlachtung von Kälbern und Mindingern, die unter § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers fallen, haben die Tierärzte und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer bei der Lebendbeschau zu verbieten. Sie können erforderlichen Falls die Wägung der Kälber verlangen.

II.

Wird bei der Fleischbeschau eines nicht unter § 3 der Bekanntmachung fallenden Kalbes oder Mindinges eine Zuwiderhandlung gegen § 1 der Bekanntmachung festgestellt, so hat der Tierarzt oder der nicht tierärztliche Fleischbeschauer dieses dem Fürstlichen Landratsamte anzuzeigen und den Besitzer des Tieres hiervon zu benachrichtigen.

III.

Gegen Beanstandungen der Tierärzte und nicht tierärztlichen Fleischbeschauer steht dem Viehbesitzer das Recht der Beschwerde an Fürstliches Landratsamt zu.

Greiz, den 5 Oktober 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Gesetzsammlung
für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 20.

(Freigegeben am 20. Oktober 1914.)

35. Regierungsbefanntmachung

vom 12. Oktober 1914.

betreffend eine Ergänzung der Gebührenordnung für die Nachweisung
vom 14. Januar 1913.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten ist von Fürstlicher Landesregierung kraft Höchster Vollmacht auf Grund von § 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichgesetzblatt S. 349) die Gebührenordnung für die Raufschichtung vom 14. Januar 1913 (Gesetzsammlung S. 5) wie folgt ergänzt worden.

In No. „IV Hohlmaße und Maßwerkzeuge für trockene Gegenstände
A. Zylindrische Maße“

wird zwischen die Anfänge

„von 10 und 20 l 0,50 RM.“
und

„größere 1,00 M.“

eingesetzt

„von 50 l 0,50 RM.“

Greif, den 12. Oktober 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

36. Verordnung
vom 19. Oktober 1914,
betreffend die polizeiliche Meldung von Fremden.

Im Anschluß an die Verordnung vom 4. August laufenden Jahres, betreffend die polizeiliche Meldung von Ausländern, wird aus Anlaß eines Erlasses des stellvertretenden Königlich Preussischen Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel weiter folgendes bestimmt:

Wer Fremde beherbergt — also nicht bloß der Gasthofbesitzer und Zimmervermieter — ist bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, dies binnen 24 Stunden, vom Bezug der Fremden an gerechnet, dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Die vorstehend genannte Verordnung vom 4. August lfd. Jz. bleibt unberührt.

Greiz, den 19. Oktober 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 21.

(Ausgegeben am 7. November 1914.)

37. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. November 1914,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. März 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 2. November 1914.

Fürstlich Reuß-Baaische Landesregierung.

von Meding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen

usm., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Labiau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorgeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Practke.

38. Verordnung

vom 4. November 1914

über die Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Nachdem der Bundesrat beschloffen hat, daß in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges vorgenommen werden sollen, wird eine solche für den 1. Dezember 1914 angeordnet. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Kindsvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen. Gezählt wird am 1. Dezember d. J. unter Verwendung von Zählungslisten durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstande in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

2.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1 und 2 der Liste sind sämtliche Häuser (Gehöfte) des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach und in Spalte 3 die Haushaltungsvorstände namentlich aufzuführen, auch wenn in den betreffenden Haushaltungen kein zu zählendes Vieh vorhanden ist. — Wo in Spalte 4 bis 15 der Liste Zeileneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bezeichnen.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser bzw. Haushaltungen, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Zählungsliste weggelassen werden.

3.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der der Zählungsliste vorgebrachten Anleitung anzuhalten. Die von ihnen ausgefüllten Listen sind zu unterschreiben und spätestens bis zum 5. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.

4.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen. Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung haben die Gemeindevorstände des platten Landes die Zählungslisten sofort an das Fürstliche Landratsamt einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung an das Thüringische Statistische Amt in Weimar bis spätestens zum 10. Dezember dss. Jrs. portofrei einsendet. Die Gemeindevorstände der Städte haben die Zählungslisten bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar dorthin einzusenden.

5.

Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. — Die Gemeindevorstände werden deshalb angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Weiz, den 4. November 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
von Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 22.

(Ausgegeben am 10. November 1914.)

39. Landtagsabschied

für den 24. außerordentlichen Landtag.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
Heinrich des Siebenundzwanzigsten
 Fürsten Reuß Jüngerer Linie,

Regenten des Fürstentums Reuß Älterer Linie,
 wird kraft Höchster Vollmacht beaufundet:

Am Schluß des auf den 19. Oktober laufenden Jahres einberufenen 24. außerordentlichen Landtags wird in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten dem Landtag bezüglich der stattgehabten Verhandlungen folgendes eröffnet:

Die Vorlagen an den Landtag, betreffend

1. Gesetz über die Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges,
2. Gesetz, Gemeinderatswahlen betreffend,
3. Zuwachsteuer-gesetz,
4. Beihilfen aus Staatsmitteln zur Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege im Fürstentum,
5. Aufwendungen für eine Wasserleitung nach dem Fürstlichen Land-
 krankenhause und Beitragsleistung im Falle der Anlegung einer Wasser-
 leitung nach dem Oberen Schloß in Greiz,

haben sämtlich durch Annahme der Erklärungen des Landtags ihre Erledigung gefunden. Die Gesetze werden demnächst veröffentlicht werden.

Kraft Höchster Vollmacht ist zu Bekundung des Vorstehenden gegenwärtiger

Landtagsabschied

ausgefertigt und unter Beidrückung des Regierungssiegels vollzogen.

Greif, den 7. November 1914.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

gez. v. Meding.

40. Gesetz

vom 7. November 1914

über die Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß des
gegenwärtigen Krieges.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

Heinrich des Siebenundzwanzigsten

Fürsten Neuß Jüngerer Linie,

Regenten des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

wird kraft Höchster Vollmacht mit Zustimmung des Landtags verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Dauer der derzeitigen Landtagsmandate wird über ihre Ablaufzeit hinaus um ein Jahr verlängert.

§ 2.

Das Gesetz vom 18. Mai 1913, den Landtag betreffend, tritt, soweit es nicht bereits in Kraft ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 1 die Hälfte der derzeitigen Landtagsabgeordneten auszuscheiden hat; mit diesem Zeit-

punkt erlöschen auch erst die Mandate der Ersten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 7. November 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

41. Gesetz

vom 9. November 1914,
Gemeinderatswahlen betreffend.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

Heinrich des Fiebenundzwanzigsten

Fürsten Reuß Jüngerer Linie,

Regenten des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

wird kraft Höchster Vollmacht mit Zustimmung des Landtags verordnet, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden des Fürstentums, in welchen in den Jahren 1914 und 1916 eine regelmäßige Neuwahl von Gemeinderatsmitgliedern stattfinden mußte, wird diese Neuwahl um ein Jahr verschoben und die Amtsdauer aller dormaligen Mitglieder des Gemeinderats um ein Jahr verlängert.

§ 2.

Wahlen zum Ersatz außergewöhnlich ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder finden vor Mitte November 1915 nicht statt. Ausnahmen können von Fürstlicher Landesregierung zugelassen werden, wenn ohne die Ersatzwahlen der Gemeinderat nicht arbeitsfähig sein sollte.

§ 3.

Bei Feststellung des Mitgliederbestandes des Gemeinderats und Berechnung

der nach Artikel 119 der Gemeindeordnung erforderlichen Zweidrittelmehrheit sind die Gemeinderatsmitglieder, welche infolge des gegenwärtigen Kriegszustands zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufen oder freiwillig eingetreten und deshalb verhindert sind, nicht mitzuzählen.

Ferner gilt, solange Ergänzwahlen nach § 2 nicht stattgefunden haben, für die Berechnung der Beschlussfähigkeit nach Artikel 119 der Gemeindeordnung der Bestand der Gemeinderatsmitglieder als um die Zahl der etwa außerordentlich ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder vermindert.

Greiz, den 9. November 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

42. Zuwachsteuergesetz

vom 10. November 1914.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

Heinrich des Siebenundzwanzigsten

Fürsten Reuß Jüngerer Linie,

Regenten des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

wird kraft Höchster Vollmacht mit Zustimmung des Landtags verordnet, was folgt:

§ 1.

Eine Erhebung der Zuwachsteuer nach dem Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 findet nicht mehr statt.

§ 2.

Den Gemeinden bleibt überlassen, die Zuwachsteuer durch Ortsstatut einzuführen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Greiz, den 10. November 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben am 17. November 1914.)

43. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458)
vom 16. November 1914.

Nachdem zufolge Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) die §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) durch abgeänderte Vorschriften ersetzt worden sind, wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 13. August 1914 (Gez.-S. S. 138) aufgehoben. An deren Stelle wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständig zur Aufforderung im Sinne des ersten Satzes von Absatz 1 des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 sowie zur Festsetzung des Uebernahmepreises im Sinne des zweiten Satzes der angezogenen Gesetzesstelle ist Fürstliche Landesregierung.

§ 2.

Die in § 2 Absatz 2 des genannten Gesetzes vorgesehene Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen für den Kleinhandel zu verkaufen, liegt auf dem platten Land dem Fürstlichen Landratsamt, in den Städten dem Gemeindevorstand ob, der

dort vorgesehene Verkauf den Gemeindevorständen. Bleibt jene Aufforderung unbeachtet, so übernimmt der Gemeindevorstand, auf dem platten Land nach näherer Anweisung des Fürstlichen Landratsamts, die vorhandenen Vorräte außer den für den eigenen Bedarf des Besitzers erforderlichen unter Feststellung von Art und Menge und verkauft sie dann auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen.

Das Fürstliche Landratsamt bezw. die Stadtgemeindevorstände können auch, anstatt die vorhandenen Vorräte zum Verkauf zu bringen, die Verkaufsstellen solcher Verkäufer, welche die Einhaltung der Höchstpreise verweigern, schließen, wenn und solange es mit dem Interesse der Bevölkerung vereinbar ist.

§ 3.

Die Festsetzung von Höchstpreisen gemäß § 3 des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 erfolgt, soweit es nicht vom Bundesrat geschehen ist, durch Fürstliche Landesregierung.

Die von Fürstlichem Landratsamt und den Gemeindevorständen der Städte auf Grund der Verordnung vom 13. August 1914 festgesetzten Höchstpreise bleiben in Kraft, solange nicht vom Bundesrat oder von Fürstlicher Landesregierung etwas anderes bestimmt wird.

Greiz, den 16. November 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
von Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 24.

(Ausgegeben am 24. Dezember 1914.)

44. Regierungs-Bekanntmachung

vom 1. Dezember 1914,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. März 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 1. Dezember 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. ist unter V statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die

in Elfaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elfaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszu-
drücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Haacke.

45. Verordnung

vom 22. Dezember 1914

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend
Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1914 (Gef.-S. S. 179) folgendes bestimmt:

§ 1.

„Zuständige Behörde“ und „Behörde“ im Sinne der §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes ist das Fürstliche Landratsamt für das Fürstentum, „zuständige Behörde“ im Sinne des § 4 sind das Fürstliche Landratsamt für das platte Land und die Gemeindevorstände für die Städte.

§ 2.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes ist Fürstliche Landesregierung.

Greiz, den 22. Dezember 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

46. Regierungs-Verordnung

vom 23. Dezember 1914,

betreffend Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Gef.-S. S. 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1914 genehmigte Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 tritt für das Fürstentum am 1. Januar 1915 in Kraft; im übrigen aber ist die Deutsche Arzneitaxe 1914 weiterhin gültig.

Der Nachtrag erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94.

Greiz, den 23. Dezember 1914.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 25.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1914.)

47. Regierungs-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1914,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. März 1871 (M.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 28. Dezember 1914

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestausträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graubenz Stadt und Land, Lössau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

Staeffe.

48. Konsistorial-Berordnung vom 29. Dezember 1914, die Ferien in den Volksschulen betreffend.

Unter Aufhebung der Konsistorial-Berordnung vom 14. Juli 1868, die Ferien bei den Volksschulen betreffend (Gesetzsammlung 1868 S. 232 f.), bestimmen wir hierdurch über die in sämtlichen Volksschulen des Landes einzuhaltenden Ferien folgendes:

§ 1.

Die an die hohen Feste sich anschließenden Ferien werden

a. für Weihnachten

auf die Tage vom 23. Dezember, wenn aber dieser auf einen Sonntag fällt, vom 22. Dezember bis 6. Januar, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, bis 7. Januar, einschließlich der genannten Tage,

b. für Ostern

auf den Sonnabend vor dem Palmsonntage, die Kar- und die Osterwoche,

c. für Pfingsten

auf die Pfingstwoche festgesetzt.

§ 2.

Für die Sommer- und die Herbstferien, etwaige Kirchweihferien, Markttage und sonstige herkömmlich schulfreie Tage dürfen im ganzen nicht mehr als 6 Wochen — 36 Wochentage jährlich verwendet werden.

Nicht eingerechnet in diese 6 Wochen sind die in die Woche fallenden allgemeinen kirchlichen Feste (Himmelfahrtstfest, Reformationsfest, Bußtag), wohl aber örtliche kirchliche Feste, wie Kirchweihfest.

Nicht eingerechnet sind ferner die Geburtstage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, das Seebadfest und der Tag der Hauptlehrervereinsversammlung, an denen kein Schulunterricht stattfindet.

Die Dauer und der Beginn der in Absatz 1 bezeichneten Ferien werden von den Schulvorständen, in Greiz von der Schuldeputation, in Zeulenroda von der Stadtschulverwaltung bestimmt. Bei der Feststellung der Sommer- und Herbstferien auf dem platten Lande ist den örtlichen Bedürfnissen hinsichtlich der Erntezeiten Rechnung zu tragen.

§ 3.

An den Tagen unmittelbar vor und unmittelbar nach den Ferien ist voller Unterricht zu erteilen.

§ 4.

Wenn Lehrer, welche zugleich Kirchenbiener sind, im Laufe der Woche Kirchendienste zu leisten haben (bei Feststunden, Leichenpredigten oder sonstigen Begräbnissen, Passionsgottesdiensten, Kommunionen u. a.), so sind, falls sich nicht durch Anordnung des Stundenplans bezw. durch Vertretung dafür sorgen läßt, daß der Lehrer hierfür freie Zeit hat, die durch diese Geschäfte in Anspruch genommenen Stunden, nicht aber die ganzen Tage schulfrei.

§ 5.

Der Ausfall von Unterrichtsstunden zu besonderen, in § 2 nicht bezeichneten Zwecken bedarf, abgesehen von plötzlichen Erkrankung- und sonstigen Notfällen (zu vergl. § 1 der Konsistorial-Verordnung vom 12. Januar 1912 Ges.-S. 7) der Genehmigung der Lokalschulinspektionen, in Greiz und Zeulenroda der Stadtschulinspektionen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden

- a. bei besonderen Schulfeierlichkeiten;
- b. zum Besuche der Jahresfeste kirchlicher Vereine;
- c. zu Schulausflügen und von der Schule veranstalteten Kinderfesten;
- d. zweimal im Jahre zum Hospitieren der Lehrer in anderen Schulen.

Der Ausfall des Unterrichts in der zum dienstlich erfordernten Besuch amtlicher Konferenzen unbedingt benötigten Zeit bedarf keiner Genehmigung.

Greiz, den 29. Dezember 1914.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konsistorium.

n. Rebing.

Sachregister

zur Gesefsammlung für das Fürftentum Neuf Aelterer Linie.

Jahrgang 1914.

A.

Ärzte, Gebührenordnung für dieselben S. 97.
Anweisungen zur Bekämpfung der einzelnen
 Menschenjenden S. 71.

Apotheker, Preisaufschlag derselben, sowie
 Festsetzung der Höchstpreise von einfachen,
 im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln
 S. 1.

Arbeiter, gewerbliche, Ausnahmen von Be-
 schäftigungsbeschränkungen S. 141.

Arzneimittel, einfache, im Handverkauf ab-
 gegebene, Festsetzung von Höchstpreisen der-
 selben S. 1.

Arzneitage, deutsche, deren Forderung S. 188.

Auswandsentschädigungen an Familien für
 im Reichsheer, in der Marine oder in
 Schutztruppen eingestellte Söhne, Aus-
 führung der Bundesratsbestimmungen hier-
 über S. 30.

— deren Auszahlung liegt der Fürstlichen
 Landeskasse ob S. 30.

Ausführung des § 123 der Reichsver-
 sicherungsordnung, Jahntechniker und
 Krankenlaffen betreffend S. 11.

— der Bundesratsbestimmungen über Auf-
 wandsentschädigungen an Familien für
 im Reichsheer, in der Marine oder in
 Schutztruppen eingestellte Söhne S. 30.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. 8. 14.,
 betreff. Höchstpreise S. 138. 179. 183.

— des Reichsgesetzes vom 4. 8. 14., betref-
 fend Ausnahmen von Beschäftigungsbe-
 schränkungen gewerblicher Arbeiter S. 141.

— der Bundesratsbestimmungen, betreffend
 Verbot des vorzeitigen Schlachtens von
 Vieh S. 163. 167.

Ausländer, polizeiliche Meldung von solchen
 S. 182. 170.

Ausichuß der Thüringischen Landesver-
 sicherungsanstalt, Wahlordnung für dessen
 Wahl S. 143.

Ätzeisen, Herstellung, Aufbewahrung und
 Verwendung S. 13.

Ätzeisenanlagen, technische Grundzüge für
 den Bau von solchen S. 24.

Ätzeisenapparate, Prüfungsordnung für
 solche S. 20.

Ätzeisenverordnung S. 13.

B.

Banpolizeiorordnung für Dörfer, Abänderung
 einer Bestimmung derselben S. 53.

Verichtigung einer Bestimmung in § 7 der
 Regierungs-Verordnung vom 19. 1. 14.
 S. 38.

Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, Ausnahmen hiervon S. 141.

Besitzsteueramt ist St. Steueramt S. 88.

Besitzsteuerrecht, dessen Ausführung S. 80.

Beisatz, regelmäßiger, der Volksschule, Verfahren bei dessen Ueberwachung S. 43.

C.

D.

E.

Einkommensteuer, deren Erhebung in den Gemeinden Irchwitz und Pöhlitz S. 55.

Erlass, Höchster, betreffend Stellvertretung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten in Regierungs- und Konsistorialgeschäften für die Dauer Höchsth. seines Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz S. 135.

F.

Ferien in den Volksschulen S. 187.

Fleischen, Mißbrauch von solchen S. 131.

Fortbildungsschulen des Großherzogtums Sachsen, Aufnahmeerzeugnischer Fortbildungsschüler in dieselben S. 129.

Freunde, deren polizeiliche Melbung S. 170.

G.

Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte S. 97.

— für die Untersuchungs- und Prüfstelle für Röntgenapparatentypen S. 33.

— für die Nachzeichnung, deren Ergänzung S. 169.

Gemeinderatswahlen, deren Verschiebung S. 177.

Gemeingefährliche Krankheiten f. Krankheiten.

H.

Handverkauf von einfachen Arzneimitteln, Höchstpreise der Apotheker S. 1.

Höchstpreise der Apotheker von einfachen im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln S. 1.

— deren Festsetzung durch das Landratsamt und die Gemeindevorstände der Städte S. 188. 189.

— durch die Landesregierung S. 179. 188.

Hundesteuerrecht, Abänderung der die Ausführung des Hundesteuergesetzes betreffenden Regierungsverordnung vom 7. 7. 1910. S. 95.

I.

Jagd, deren Ausübung auf Rotwild S. 41.

Irchwitz, Uebertragung der Erhebung der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer auf die Gemeinde S. 55.

K.

Katzlunkearbid, dessen Lagerung S. 13.

Kindergärten f. Krankheiten.

Konsistorialgeschäfte, Stellvertretung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten in solchen für die Dauer Höchsth. seines Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz S. 135.

Krankenkassen, f. Zahntechniker.

Krankheiten, gemeingefährliche und andere übertragbare, deren Bekämpfung S. 57.

— ansteckende, Verhütung deren Verbreitung durch Schulen, Kindergärten und ähnliche Anstalten S. 68.

L.

Landesversicherungsanstalt, Thüringische, Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses derselben S. 143.

Landtagsabchied für den 24. außerordentlichen Landtag S. 176.

Landtagsmandate deren Verlängerung aus Anlaß des Krieges S. 176.

Kraftwagen, Verkehr mit solchen in Greiz. S. 54.

Sachregister 1914.

A.

Weidung, polizeiliche, von Ausländern S. 182. 170.

Mittelschullehrerprüfung, Ordnung derselben S. 162.

B.

Nachbildung, Ergänzung der Gebührenordnung für dieselbe S. 169.

D.

Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten S. 152.

F.

Fähigk., Uebertragung der Erhebung der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer auf die Gemeinde S. 55.

Postordnung, deren Aenderung S. 49. 137. 169. 180. 165. 171. 181. 185.

Preisabichlag der Apotheker für die Krankenkassen S. 1.

Prüfungsordnung für Aetzphenapparate S. 29.

— für Mittelschullehrer S. 162.

G.**H.**

Regierungsgeheimnisse, Stellvertretung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten in solchen für die Dauer höchstseines Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz S. 135.

Krankenversicherungsordnung, Ausführung des § 128 derselben S. 11.

Hotwild, Ausübung der Jagd auf dasselbe S. 41.

S.

Sachsen, Großherzogtum, Uebereinkunft mit

demselben wegen Aufnahme reußischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Großherzogtums S. 129.

Schlachten von Vieh, vorzeitiges, dessen Verbot S. 163. 167.

Schongelt des Wildes S. 41.

Schulbruch, dessen Ueberwachung S. 43.

Schulen f. Krankheiten.

Schweine, deren Zählung S. 61.

Schweinefleisch, dessen Untersuchung auf Trichinen S. 113.

Seuchen, deren Bekämpfung S. 71.

Seuchen-Ausführungsverordnung S. 57.

Stellvertretung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten in Regierungs- und Konfistorialgeschäften für die Dauer höchstseines Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatz S. 135.

T.

Thüringische Landesversicherungsanstalt, Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses derselben S. 143.

Trichinen, Untersuchung des Schweinefleisches auf solche S. 113.

U.

Uebereinkommen mit dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme reußischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Großherzogtums S. 129.

Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen S. 113.

V.

Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh S. 163. 167.

Vermögenssteuer, staatliche, deren Erhebung in den Gemeinden Tröschwitz und Pöhlitz S. 56.

Veräumnisse (der Schulkinder) S. 45.

Blei, Verbot des vorzeitigen Schließens von
solchem S. 163. 167.

Bleizählung am 1. Dezember 1914 S. 173.

Bollschute, Verfahren bei Ueberwachung
des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen
Besuchs der B. S. 49.

— Ferien in derselben S. 187.

B.

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses
der Thüringischen Landesversicherungsan-
stalt S. 143.

Wehrbeitragsgerecht, dessen weitere Aus-
führung S. 37.

Wid, dessen Schonzeit S. 41.

Z.

Z.

Z.

Zahnärzte, Gebührenordnung für dieselben
S. 97.

Zahnärzter, deren Zulassung zur Be-
handlung der Versicherten von Kranken-
kassen S. 11.

— wer als solcher im Sinne der Reichs-
versicherungsordnung anzusehen ist S. 11.

Zuwachssteuer, deren Erhebung findet nicht
mehr statt S. 178.

— deren Einführung durch Ortsstatut der
Gemeinden 178.